

Der Kampf um die Rechtskraft der  
deutschen Konkordate im Bistum Trient.

Von

Dr. Oskar Lechleitner.



## Einleitung.

Geschichte und Inhalt der deutschen Konkordate seit 1418. Auf dem Konzil zu Konstanz war bekanntlich die vielersehnte Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern infolge des Widerstandes des neugewählten Papstes Martin V. und infolge der Uneinigkeit der Konzilsparteien bei grundlegenden Fragen<sup>1)</sup> zu keinem allgemein giltigen, einheitlichen Ergebnis gekommen. Nur sieben allgemein giltige Reformdekrete wurden veröffentlicht<sup>2)</sup>, über andere Reformen sollte zwischen dem Papste und den einzelnen Nationen verhandelt werden. Das Resultat dieser Verhandlungen waren die drei Konkordate des Jahres 1418, abgeschlossen mit der deutschen, romanischen und englischen Nation. Das deutsche Konkordat, das allein für die folgenden Erörterungen in Betracht kommt, brachte noch weniger wie die beiden anderen eine endgiltige Beseitigung der Mißstände und Schäden<sup>3)</sup>.

Da versuchte das Konzil von Basel mit neuer Energie das Reformwerk weiter zu führen, geriet aber gerade wegen seiner radikal einschneidenden Reformbeschlüsse in einen heftigen Streit mit Papst Eugen IV., in dem sich die weltlichen Mächte

<sup>1)</sup> Vgl. J. Loserth: *Gesch. d. späteren Mittelalters* S. 478—79.

<sup>2)</sup> Gedruckt bei Hübler: *Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418.* S. 45.

<sup>3)</sup> Vgl. Hübler, a. a. O.; sein Inhalt bei Hefele: *Konziliengeschichte* VII. Bd., S. 353 ff.

vorläufig neutral verhielten. Während sich nun z. B. Frankreich diese Reformen durch die pragmatische Sanktion von Bourges 1438 sicherte<sup>1)</sup>, kam es in Deutschland auf dem Reichstage zu Mainz 1439 nur zu einem Instrumentum acceptationis, dessen Bedeutung außerdem infolge der schwankenden, selbstsüchtigen Haltung des neuen Königs Friedrich III. und wegen der Einzelinteressen mancher Kurfürsten bald verging<sup>2)</sup>. Wie bekannt, ließ sich dann bald König Friedrich in der Überzeugung, daß die Neutralität auf die Dauer nicht mehr aufrecht erhalten werden könne, zunächst als Erbherr und Regent der österreichischen Länder 1445 für die römische Kurie gewinnen. Das Nominationsrecht für sechs österreichische Bistümer, darunter Trient, bildete neben anderen Zugeständnissen<sup>3)</sup> seine Belohnung. Erst als er den Widerstand der Kurfürsten beseitigt hatte und die ohnehin in bescheidenem Maße geforderten Zugeständnisse des Papstes endlich genug eingeengt und festgesetzt waren, konnte er auch seine Obedienz als römischer König im Namen des Reiches und im Verein mit dessen Fürsten leisten. Die sogenannten Fürstenkonkordate vom Jahre 1447<sup>4)</sup> zeigen, daß die deutschen Forderungen zwar der Hauptsache nach zugestanden wurden, aber in wesentlich abgeschwächter Weise und in höchst gewundener, sorgsam ver-

1) Vgl. Haller: Papsttum und Kirchenreform, I. Bd.; derselbe in Histor. Zeitschrift 103.

2) Vgl. hierüber und zum folgenden: Loserth, a. a. O. S. 513 f.; Hefele, a. a. O. S. 593 ff.; Kraus: Deutsche Geschichte im Ausgang d. Mittelalters I. Bd. (in Bibl. deutscher Gesch. herausgegeben von Zwiedinek-Stüdenhorst); Werner: Der kirchl. Verfassungskonflikt vom J. 1438—39 und die sogenannte Reformation des K. Sigmund (Neues Archiv d. G. f. ä. d. Gk. XXXII, Bd. 1907, S. 730); Zimmermann: Die kirchl. Verfassungskämpfe im 15. Jhd. Breslau 1882; Bachmann: Die deutschen Könige und die kurfürstl. Neutralität (Archiv f. öst. Gesch. 57. Bd.); Pückert: Die kurfürstl. Neutralität während des Basler Konzils, Leipzig 1888.

3) Gedruckt bei Schwind-Dopsch: Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 188; vgl. Huber: Öst. Gesch. III. Bd. S. 61.

4) Die vier Urkunden sind gedruckt bei Walter: Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni, Bonn 1862. S. 100 f. Nr. XV—XVIII.

klausulierter Form<sup>1)</sup>. Aus ihrem Inhalte heben wir nur hervor, daß alle während der Neutralität in Deutschland erfolgten Verleihungen, Dispensationen und Indulte bestätigt und alle über die Neutralen und Anhänger des Basler Konzils verhängten Strafen aufgehoben wurden, bei allem die Rückkehr unter die Obedienz binnen sechs Monaten vorausgesetzt; außerdem wurde alles, was auf Grund der zu Mainz angenommenen Basler Dekrete vorgenommen worden war, für gültig erklärt, aber nur solange, bis die ausdrücklich vorbehaltenen Verhandlungen eines päpstlichen Legaten mit dem König und den Fürsten zu einer Vereinbarung geführt hätten oder bis ein künftiges Konzil etwas anderes bestimmt hätte.

Auch der neue Papst Nikolaus V. wollte die endgiltige Verständigung der Kurie mit der deutschen Nation den Verhandlungen seines Legaten mit dem Könige und den Fürsten oder mit bezw. auf einer neuen Versammlung der geistlichen und weltlichen Reichsstände vorbehalten wissen. Da aber die Stellung des Legaten einer solchen Versammlung gegenüber wesentlich schwieriger war als gegenüber den einzelnen Fürsten, so hatte der päpstliche Legat Kardinal Johann Carvajal schon zu Aschaffenburg die Unterhandlungen mit den Fürsten mit großem Geschick eröffnet und er konnte sie schon am Beginne des Jahres 1448 in Wien mit König Friedrich III. zu Ende führen.

Die Überlegenheit der päpstlichen Diplomatie über die schwächliche Politik des Königs und über die selbstsüchtige Haltung der Fürsten wird bewiesen durch das Ergebnis all dieser Verhandlungen, das am 17. Februar 1448 abgeschlossene Wiener Konkordat<sup>2)</sup>, das einen großen Rückschritt gegen die

<sup>1)</sup> Siehe Pastor: Geschichte d. Päpste seit dem Ausgang d. Mittelalters, I. Bd., S. 261. Vgl. über den Wert dieser Zugeständnisse für die deutsche Nation außer Hefele, a. a. O. S. 831 noch Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin 1869 f. III. Bd. S. 413 f.

<sup>2)</sup> Neuester Druck bei Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit, S. 221, Nr. 146; gedruckt auch bei Walter, a. a. O. S. 109, Nr. XIX.

Mainzer Dekrete und die Fürstenkonkordate bedeutete, denn dem Inhalt nach griff es fast ganz auf das Konstanzer Konkordat v. J. 1418 zurück und die wenigen Änderungen lauteten auch meist zu Gunsten des Papsttums.

Nur das für die folgenden Darlegungen Wichtigste aus dem Inhalt dieses Konkordates soll hier angeführt werden: Das Recht freier Wahl mit nachfolgender päpstlicher Bestätigung wird den Metropolitan- und den mittelbar und unmittelbar unter dem Papste stehenden Kathedralkirchen u. s. w. zuerkannt, der Papst darf aber im Falle bestimmter Unregelmäßigkeiten bei der Wahl und aus ganz besonderen Ursachen nach dem Rate der Kardinäle eine geeignetere Person bestimmen. Dem Papste steht die Verleihung der in den ungeraden Monaten erledigten Benefizien zu, doch wenn er binnen drei Monaten nicht providiert, fällt dieses Recht an den Ordinarius, dem sonst die Besetzung nur in den geraden Monaten gebührt. Ferner, bei Erledigung von Kathedralkirchen und Mannesklöstern soll der erste Jahresertrag in zwei aufeinander folgenden Jahresraten, von anderen kirchlichen Ämtern und Benefizien mit über 24 Kammergulden Erträgnis die Hälfte des Jahresertrages an die Kurie entrichtet werden; zu hohe Taxierung der päpstlichen Kammer soll durch Kommissäre in partibus in neuer Abschätzung gemäßigt werden. Die Zugeständnisse Papst Eugens IV. wurden nur in allgemeiner, unbestimmter Form aufrecht erhalten, soweit sie den neuen Bestimmungen nicht widersprechen. So gerieten sie bald in Vergessenheit und es bildete sich später die Praxis so aus, als ob die Fürstenkonkordate ganz außer Kraft wären und nur das Wiener Konkordat Geltung hätte<sup>1)</sup>.

Das Wiener Konkordat hat so ziemlich alle Errungenschaften des Konzils und der Reformpartei seit 1418 zunichte gemacht, viel alten Unfug wieder begünstigt. Die vermehrten Reservationen wurden wieder zu Handelsartikeln, das erweiterte Bestätigungs- und Provisionsrecht des Papstes eine vielbenützte

<sup>1)</sup> Vgl. Hergenröther: Handbuch der allgem. Kirchengeschichte II. Bd. 2. Abt. S. 122. (2. Auflage, Freiburg 1880).

Einnahmsquelle der Kurie, die wieder hergestellten Annatenzahlungen lasteten schwer auf den Betroffenen, manch unklare Bestimmung des Konkordates gab dem Papst Gelegenheit zu häufigerer Einmischung. Freilich, wenn man die Zustände bedenkt, die vor dem Konstanzer Konzil in der Kirche herrschten und wenn man die Reformbeschlüsse der Zwischenzeit überhaupt außer Erwägung läßt, so weist auch das Wiener Konkordat manchen Vorteil gegen früher und gegen andere Länder auf wie z. B. die Beschränkung der Kurie in der Besetzung der höheren geistlichen Würden im Gegensatz zu Italien, wo die Kurie unbedingt über die Bistümer verfügte.

Mißachtung des Konkordats durch die Kurie. Nachdem das neue Konkordat am 19. März 1448 vom Papst Nikolaus V. bestätigt worden war, folgten bald nacheinander die Beitrittserklärungen der meisten Reichsstände — wie es ja in Artikel 4 der Konkordate vorausgesehen war — und damit war die Reformbewegung des 15. Jahrhunderts endgiltig abgeschlossen. Das Wiener Konkordat, die bald folgende Auflösung des Basler Konzils und die Abdankung des Gegenpapstes bedeuten den vollständigen Sieg des Papsttums über den konziliaren Gedanken und über die Reformbestrebungen. Man mußte sich nun zufrieden geben, wenn nur das Konkordat streng eingehalten wurde. Kaiser und Reich zwar beriefen sich immer darauf — daß sie die Konkordate stets als „Reichsgrundgesetz“ für die katholische Kirche betrachteten, ist wohl zu viel behauptet<sup>1)</sup> — doch viele, nicht alle, Päpste setzten sich darüber hinweg. Calixtus III. z. B. behauptete, er sei durch das Konkordat nicht verpflichtet, es sei nur Gnade und Rücksicht auf den Frieden mit der deutschen Nation, wenn er sich daran kehre<sup>2)</sup>. Solche Grundsätze haben natürlich Schule gemacht, die Konkordate wurden daher häufig genug von der

<sup>1)</sup> So Schulte: Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechtes, I. Bd. S. 484; dagegen vgl. Werminghoff: Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, Hist. Vierteljahrschrift, XI. Bd. S. 164.

<sup>2)</sup> Vgl. F. X. Kraus: Lehrbuch der Kirchengeschichte, Trier 1896, S. 460; Pastor: Gesch. d. Päpste, I. Bd. S. 566.

Kurie verletzt. Die Wahlen wurden sehr oft nicht bestätigt und durch Provisionen ersetzt, die Annaten meist auf einmal gefordert und wie die Taxen fortwährend erhöht, die Reservationen oft überschritten, die Exspektanzen mit ihrem ganzen Unfug wiederhergestellt, was alles ja später Ausdruck findet in den *Gravamina nationis Germanicae*, welche fortan die deutsche Opposition gegen die neuerlichen Übelstände in der Kirche darstellen. Aber weniger die Reichsgewalten als vielmehr die einzelnen Landesgewalten waren nun berufen, dem Papsttum auf ihrem Gebiete Grenzen zu setzen<sup>1)</sup>. Am meisten Aussicht auf erfolgreiche Abwehr der päpstlichen Übergriffe und auf Einhaltung der Konkordate mußte dort sein, wo Reichs- und Landesgewalt verbunden mit dem Klerus über die richtige Durchführung der Konkordatsbestimmungen wachten, wie z. B. in Trient.

Allgemeinere Bedeutung der Konkordatsstreitigkeiten in Trient. Gerade die Geschichte des Bistums Trient ist in hervorragendem Maße geeignet, Erörterungen über die Anwendung der deutschen Konkordate erfolgreich zu gestalten. Liegt es doch an der Grenze des deutschen Reiches gegen Italien, wo die Gefahr der Nichtbeachtung der Konkordate durch die Kurie naturgemäß größer sein mußte als in einem Bistum mitten im Reiche, wo aber auch die Abwehrbestrebungen stärker hervortreten mußten als anderswo, da es sich um ein wichtiges Grenzgebiet gegen das von der Kurie fast ganz beeinflußte Italien handelte. Im Verlaufe des Streites um die Rechtskraft der deutschen Konkordate im Bistum Trient taucht denn auch bald die Frage auf: Gehört das Bistum Trient in kirchlicher Hinsicht zum deutschen Reiche oder ist es als ein italienisches Bistum zu betrachten? Dieser Zweifel an der Zugehörigkeit Trients zu Deutschland ging allein von der Kurie aus, welche die Konkordate für Trient aus diesem Grunde nicht angewendet wissen wollte. Die Lösung dieser Frage ist gewiß

---

<sup>1)</sup> Müller: Kirchengeschichte II. Bd. S. 111; vgl. auch Ulmann: Maximilian I., II. Bd. S. 37 f.



von allgemeinerem Interesse, sie ist aber nur im engen Ver-  
 bande mit der Frage über die Rechtskraft der Konkordate in  
 Trient zu beantworten, das dürfte die Berechtigung der folgen-  
 den Darlegungen hinlänglich erklären.

Kaiser und Reich, der Landesfürst und seine Grafschaft  
 hatten berechtigtes Interesse, der Ansicht der Kurie entgegen-  
 zutreten, ebenso der Bischof und sein Kapitel, wollten sie sich  
 nicht der Vorteile der Konkordate begeben. So entstand ein  
 Streit von mehr als lokaler Bedeutung. Unterlagen die Ver-  
 fechter der deutschen Anschauung, gelang es diesen nicht, die  
 Konkordate wenigstens zum größeren Teile zur Anwendung zu  
 bringen, so galt das Bistum Trient fortan als ein italienisches  
 Bistum. Daher ist es nicht ein Streit zwischen Bistum und  
 Kurie allein, sondern auch ein Kampf der habsburgischen  
 Landesfürsten um einen wichtigen Teil ihrer Herrschaftsrechte  
 und ein Kampf des deutschen Reiches um eines seiner Bistümer.

Diesen Kampf in all seinen Einzelheiten zu verfolgen und  
 sein Ergebnis festzustellen, war das Ziel dieser Arbeit. Daß  
 dies nicht immer voll erreicht wurde, daß die Darlegungen nicht  
 durchaus ein lückenloses, abgerundetes Bild bieten, ist durch  
 die Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Quellenmate-  
 rials<sup>1)</sup> bedingt. Nicht jede Phase des Streites ließ sich gleich  
 genau feststellen, nicht jedes Kapitel ist gleich wichtig, jedoch  
 der Faden des Themas zieht durch alle Teile.

Trient während des Konstanzer und Basler  
 Konzils und sein Anschluß an die Konkordate. Zu-  
 nächst seien noch die Verhältnisse in Trient vor Abschluß der  
 Konkordate in Kürze berücksichtigt.

Das Bistum Trient geriet zur Zeit des Konstanzer Konzils  
 in große Bedrängnis, da Herzog Friedrich IV. von Österreich

---

<sup>1)</sup> Die Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf bisher im  
 Sinne dieses Themas unbenützte Urkunden und Akten, die durchwegs  
 im k. k. Statthaltereiarhive in Innsbruck liegen, wohin sie zum großen  
 Teil einst von Trient gebracht wurden. Die einschlägige meist unzu-  
 längliche tirolische Literatur bot für dieses Thema nur geringe Unter-  
 stützung.

als Herr der Grafschaft Tirol das Bistum besetzt hielt<sup>1)</sup>. Bischof Georg von Liechtenstein hatte sich deshalb an das Konzil gewendet, das auch mehrere ihm günstige Sentenzen erließ<sup>2)</sup>. Nach dem Tode dieses Bischofs steigerte sich die Verwirrung noch mehr, als Papst Martin V. die Wahl des herzoglichen Günstlings Johann von Isnina nicht bestätigte, vielmehr selbst nacheinander drei Bischöfe einsetzte, die aber von Herzog Friedrich nicht zum Bistum zugelassen wurden. Schließlich war das Bistum über ein Jahr lang unbesetzt, bis sich alle Parteien auf Alexander, Herzog von Masovien, einigten, der auch von Martin V. bestätigt wurde<sup>3)</sup>. Bischof Alexander nahm auch an einigen Sitzungen des Basler Konzils teil<sup>4)</sup>, aber neue Wirren<sup>5)</sup> in seinem Bistum riefen ihn bald zurück. Während er dann Papst Eugen IV. zuneigte, entschied sich sein Domkapitel für das Konzil, dem es mehrere Gunstbeweise verdankte<sup>6)</sup>. Später schloß sich auch Alexander von Masovien dem Gegenpapst Felix V. an, der ihn dafür durch Verleihung von Würden und Benefizien reichlich belohnte<sup>7)</sup>.

Nocheinmal kam es zu einer Spaltung im Bistum, als das Kapitel 1444 auf Betreiben der Basler den Theobald Wolken-

<sup>1)</sup> Darüber siehe Brandis: Tirol unter Herzog Friedrich IV. von Österreich, S. 29 f.; Egger, Gesch. Tirols I. Bd., S. 479, 490 etc.

<sup>2)</sup> T. Gar: *Annali del principato ecclesiastico di Trento dal 1022 al 1540 compilati sui documenti da Franc. Felice degli Alberti*. Bibliotheca Trentina dispensa XII—XV. S. 285.

<sup>3)</sup> v. Voltolini: Beiträge zur Geschichte Tirols. Zeitschrift des Ferdinandeums III. Folge, 33. Heft, S. 38.

<sup>4)</sup> Schnitzer: Die Kirche des hl. Vigilius und ihre Hirten. Bozen 1825, I. Bd., S. 230.

<sup>5)</sup> Darüber wieder Brandis: Tirol unter H. Friedrich S. 177 f.; Egger, Gesch. Tirols I. S. 523.

<sup>6)</sup> Schneller: Beiträge zur Geschichte des Bistums Trient aus dem späteren Mittelalter. Zeitschrift des Ferdinandeums III. Folge, Hefte 38—40 (Heft 38 u. 39: Regesten); reg. n<sup>o</sup>. 783—785, 788, 790, 791.

<sup>7)</sup> Vgl. Bonelli: *Monumenta ecclesiae Tridentinae*. Trient 1762 und 1763. III. Bd., 2. Hälfte, S. 134 und Chmel, Beiträge zur Beleuchtung der kirchl. Zustände Österreichs im 15. Jahrh. in Denkschriften der k. Akad. d. Wiss. Wien II. Bd. S. 352.

steiner zum Bischof wählte, den das Konzil bestätigte<sup>1)</sup>. Papst Eugen IV., dem ein Deutscher als Vorsteher eines so wichtigen Bistums nicht gefallen wollte<sup>2)</sup>, ernannte dagegen den Abt Benedikt von S. Lorenzo bei Trient zum Bischof, der hauptsächlich infolge der Bemühungen eines im Interesse des römischen Papstes wirkenden Predigers<sup>3)</sup> besonders in dem zu Venedig gehörigen Teile der Diözese Anhang fand<sup>4)</sup>.

Doch endlich verzichtete Theobald<sup>5)</sup>, und Benedikt mußte abdanken, worauf das Basler Konzil, dem das Kapitel für diesen Fall sein Wahlrecht übertragen hatte, den von Herzog Sigismund empfohlenen<sup>6)</sup> Georg Hacke am 17. Oktober 1446 als Bischof einsetzte<sup>7)</sup>. Das dem König Friedrich III. von Papst Eugen IV. am 4. Februar 1446 bewilligte Recht, den Bischof von Trient nominieren zu dürfen, wurde von Friedrich III., wie es scheint, noch nicht ausgeübt. Die römische Kurie verweigerte natürlich vorläufig dem neuen Bischof die Bestätigung.

Bald fiel in Deutschland die Entscheidung, die deutsche Nation kehrte unter die Obedienz des römischen Papsttums zurück, die Fürstenkonkordate wurden abgeschlossen. Wer an ihnen Anteil haben wollte, mußte innerhalb sechs Monaten seine neutrale oder gegnerische Haltung aufgeben<sup>8)</sup>. Auch der Bischof von Trient mußte sich der geänderten politischen Lage fügen und seine Freundschaft mit dem Basler Konzil opfern, wollte er sich und sein Bistum nicht allzusehr gefährden und es von den Begünstigungen der Konkordate ausschließen. So erklärten am 5. Juli 1447 Bischof Georg und das Domkapitel, sich dem Papste Nikolaus V. unterwerfen und der Kompaktaten

1) Bonelli: Monumenta, III. 2, S. 137.

2) Gar: Annali S. 309.

3) Schon 1390 war ein solcher Kreuzprediger für Bonifaz IX. gegen Klemens VII. in Trient tätig gewesen; siehe Schmid: Zur Geschichte von Salzburg und Tirol während des großen Schismas. Römische Quartalschrift, XII. Jahrgg, S. 433.

4) Bonelli: Monumenta, III. 2. Hlfte S. 137.

5) Schneller: Beiträge, Reg. n<sup>o</sup>. 949 u. 950.

6) Ebenda: Reg. n<sup>o</sup>. 951.

7) Bonelli: Monumenta III. 1. Hälfte S. 253 u. 2. Hälfte S. 138.

8) Siehe oben S. 5.

teilhaftig werden zu wollen<sup>1)</sup>. Im folgenden Jahre, am 8. Nov. 1448 ward Georg Hacke als Bischof von Trient durch Nikolaus V. bestätigt<sup>2)</sup>.

Damit hatte sich auch das Bistum Trient jenen Teilen des deutschen Reiches angeschlossen, welche die durch die Fürstenkonkordate geretteten Vorteile genießen wollten. Und weil es die von päpstlicher Seite gestellten Bedingungen zur rechten Zeit erfüllt hatte, mußten die Konkordate fortan auch für Trient Geltung haben; die Fürstenkonkordate sowohl wie das Wiener Konkordat, ohne daß für letzteres eine eigene Zustimmung Trients erforderlich gewesen wäre, da dieses Konkordat nur die Fortsetzung der Fürstenkonkordate bildete, daher ohne weiters auch für alle diejenigen gelten mußte, die sich früher den Fürstenkonkordaten angeschlossen hatten.

Verschiedene Auffassung von der Zugehörigkeit Trients zu Deutschland. Allein das Bistum Trient sollte nicht so bald des unangefochtenen Gebrauches der Konkordate sich erfreuen. Manchmal wurden die Konkordate bei päpstlichen Verfügungen in diesem Bistum so vollständig mißachtet, als ob dies Bistum kein Recht auf die Konkordate gehabt hätte. Aus den Akten lesen wir die Begründung für dies Vorgehen heraus: Die Kurie wollte Trient nicht als deutsches Bistum betrachten, wie ja schon früher dieses Bistum öfter durch päpstliche Verfügungen, die für italienische Diözesen galten, belästigt worden war<sup>3)</sup>. Wurde aber die Zugehörigkeit Trients zum deutschen Reiche bezweifelt oder gar geleugnet, so konnte natürlich von einer Giltigkeit der Konkordate in

<sup>1)</sup> Dominez: Regesto cronologico dei documenti, delle carte, delle scritture del principato vescovile di Trento esistenti nell' i. r. archivio di corte e di stato in Vienna. Cividale 1897. Regest Nr. 1046.

<sup>2)</sup> Voltelini: Beiträge. S. 39.

<sup>3)</sup> So mußte das Kapitel von Trient mit etlichen Klöstern des Bistums im Jahre 1390 an Papst Bonifaz IX. appellieren, um sich gegen die Besteuerung zu Gunsten des päpstlichen Legaten für italienische Provinzen zu wehren, mit der Begründung, es sei nur dem Legaten für Deutschland zur Beisteuer verpflichtet. Pergament, Notar. Instrument. Trientner lat. Arch. Capsa 44, Nr. 15.

diesem Bistum auch nicht die Rede sein. Dieser römischen Ansicht stand jedoch die kaiserliche und landesfürstliche gegenüber, welche die Zugehörigkeit Trients zum deutschen Reiche als seit langer Zeit zu Recht bestehend voraussetzte.

Trient wurde schon seit dem 10. Jahrhundert nicht mehr als Teil des italienischen Königreiches betrachtet<sup>1)</sup>, das Wormser Konkordat fand in den für deutsche Bistümer geltenden Bestimmungen Anwendung<sup>2)</sup>, der Bischof von Trient hatte Sitz und Stimme auf den deutschen Reichstagen<sup>3)</sup>. Daß die Selbständigkeit der weltlichen Herrschaft der Bischöfe von Trient durch die Verträge, welche sie mit österreichischen Herzogen als Grafen von Tirol hatten schließen müssen<sup>4)</sup>, etwas beeinträchtigt war, spricht nicht gegen die Zugehörigkeit Trients zum deutschen Reiche.

Der Streit um die Reichsangehörigkeit des Bischofs gleich dem Kampf um die Konkordate. So war bis zum 15. Jahrhundert der Reichsfürstenstand des Bischofs von Trient, die Zugehörigkeit dieses Bistums zum deutschen Reiche, eine fast allgemeine anerkannte Tatsache. Doch seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, eben seit dem Bestande der Konkordate, versuchte die Kurie diese Tatsache zu bestreiten, indem sie durch ihre Mißachtung der auch für Trient giltigen Konkordate zeigte, daß nach ihrer Ansicht Trient nicht zum deutschen Reiche sondern zu Italien gehöre.

Kaiser und Reich, Bischof und Kapitel, der Graf von Tirol und die Landschaft mußten ihre Kraft aufbieten, die Angriffe der Kurie auf die Reichsangehörigkeit des Bistums gebührend zurückzuweisen. Die Kurie führte den Kampf nicht mit offenem Visier; sie vermied, mit ihrer Ansicht deutlich hervorzu-

<sup>1)</sup> J. Ficker: Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1868, I. Bd. S. 144.

<sup>2)</sup> Voltelini: Beiträge. S. 23.

<sup>3)</sup> J. Ficker: Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck, 1861, I. Bd. S. 218.

<sup>4)</sup> Vgl. Durig: Über die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landesteiles von Tirol zu Deutschland u. Tirol. Programm der k. k. Staatsrealschule Innsbruck, 1863—64, S. 20 ff.

treten, wir lernen den versteckten Angriff der Kurie mehr aus den Antworten der Verteidiger kennen. Auf Umwegen und Schritt für Schritt wollte das Papsttum sein Ziel erreichen, Trient als ein italienisches Bistum von den deutschen Konkordaten auszuschließen.

Auf der Nichteinhaltung der Konkordate durch die Kurie, auf ihrer Verteidigung durch das Bistum beruhte also zunächst der Streit wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit des Bistums Trient zum deutschen Reiche. Dieser Streit war demnach nichts anderes als ein Kampf um die Rechtskraft der deutschen Konkordate im Bistum Trient. Konnte die Kurie zur Anerkennung der Giltigkeit der Konkordate für Trient gebracht werden, so hatte sie auch die Zugehörigkeit dieses Bistums zu Deutschland anerkannt.

Darin liegt die Bedeutung dieses Ringens um die Konkordate, das im folgenden in allen Einzelheiten — denn nur aus solchen läßt sich der Verlauf dieses Streites erkennen — dargestellt werden soll. Die einzelnen Fälle von Mißachtung der Konkordate durch die Kurie mit den Gegenschritten und Gegenmaßnahmen, Erfolgen oder Mißerfolgen der Verteidiger geben dann in ihrer Summe ein Bild des Kampfes.

Am häufigsten entstanden solche Streitigkeiten bei den Bischofswahlen, Kanonikats- und Pfründenbesetzungen, bei Einforderung von Kardinalspensionen und der Annaten. Da die Übergriffe der Kurie — wie natürlich — eine Gegenbewegung zur Folge hatten, die nicht nur die kurialen Angriffe abwehren, sondern auch das den Plänen der Kurie geneigte Welschtum im Domkapitel hemmen wollte, mußten auch diese Reformversuche der Landesfürsten als Abschluß berücksichtigt werden.

## I. Die Bischofswahlen.

Die Besetzung des Bistums seit dem Wormser Konkordat. Das Wormser Konkordat hatte die Besetzung deutscher Bistümer durch kanonische Wahlen verfügt, die durch

Klerus und Volk unter Mitwirkung des Domkapitels, Stiftsklerus und der hervorragendsten Laien erfolgen sollten<sup>1)</sup>. Auch der bischöfliche Stuhl zu Trient ward auf diese Weise besetzt, wobei hinsichtlich der Bestätigung, Belehnung mit den Regalien und Konsekration jener Modus galt, der für die deutschen Bistümer festgesetzt war. Zu Ende des 12. Jahrhunderts drang dann die alleinige Kompetenz des Domkapitels durch, während Bestätigung und Weihe den Metropolitent entzogen und besonders im 14. Jahrhundert zu Reservatrechten der Päpste wurden. Aber schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts griff die Kurie auch in das Wahlrecht des Kapitels häufiger ein. Bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts reservierten sich die Päpste nacheinander die Besetzung des Bistums Trient, nur in wenigen Fällen gelang es dem Kapitel sein Wahlrecht mit Erfolg auszuüben<sup>2)</sup>. Das Konstanzer Konkordat sicherte wohl endlich die Wahlfreiheit des Kapitels, allein die Verwirrung in Trient während des Basler Konzils ermöglichte immer noch die Eingriffe der Kurie. Erst die Unterwerfung des Bischofs Georg Hacke unter Papst Nikolaus V. begründete wieder das auch in den neuen Konkordaten festgelegte Wahlrecht des Domkapitels mit nachfolgender päpstlicher Bestätigung. Jedoch die Bestimmung dieser Konkordate, daß der Papst „aus einem wichtigen und evidenten Grunde und nach dem Rate der Kardinäle durch eine würdigere und geeignetere Person vorzusorgen für gut finden darf“<sup>3)</sup>, ließ keine genaue Abgrenzung des päpstlichen Rechtes zu, auch in der Folge war die Besetzung des Bistums durch päpstliche Provision möglich. Daß dies nicht zu oft geschehe, dagegen mußte sich eben das Domkapitel wehren.

Das Nominationsrecht K. Friedrich III. In der nächsten Zeit aber wurde dem Kapitel die Ausübung seines Wahlrechtes noch schwieriger gemacht durch jene Begünstigung Eugens IV., die dem König Friedrich III. auf Lebenszeit unter

1) Hinschius: Kirchenrecht, II. Bd. S. 602.

2) Voltelini: Beiträge. S. 19 f.

3) Siehe Einleitung S. 6.

andern auch die Besetzung des Trienter Bistums zugestand, die auch von den nachfolgenden Päpsten Pius II. und Paul II. bestätigt wurde<sup>1)</sup>. Das Nominationsrecht Friedrichs III. war also ein weiterer Faktor, mit welchem das Domkapitel zu rechnen hatte; er vermehrte die Verwirrung, scheint aber doch der am wenigsten gefährliche gewesen zu sein, da er keinen dauernden und entscheidenden Einfluß errang und auch die Päpste darüber hinweg sahen.

Gegner und Bundesgenossen des Kapitels im Kampfe um das Wahlrecht. Zunächst nahmen also drei Parteien: das Domkapitel, meist unterstützt vom Landesfürsten, die Kurie und Friedrich III. für sich das Besetzungsrecht in Anspruch, nach dem Tode Friedrichs blieben Kapitel und Kurie als Gegner übrig, ersteres unterstützt vom Landesfürsten, Kaiser und Reich, letztere sich stützend auf ihre zunehmende Macht und die deutschfeindlichen Elemente im Bistum. Die eine Partei verteidigte die Konkordate, die andere suchte sie zu umgehen; wechselvoll war der Kampf, wechselnd auch das Ergebnis.

#### a) Die Wahl des Bischofs Johann Hinderbach.

Gleich die erste Bischofswahl in Trient nach Abschluß der Konkordate versetzt uns mitten in die Konkordatsstreitigkeiten.

Die Wahl. Am 22. August 1465 war Bischof Georg Hacke zu Matrei gestorben<sup>2)</sup>. Wohl um jeder fremden Einmischung zuvorzukommen, wurde für die Neuwahl bereits der 30. August festgesetzt. Allein diese Eile half nicht viel, denn in der Zwischenzeit kam nach Trient die Nachricht, daß die Kurie sich die Besetzung des Bistums reserviert habe. Das Kapitel wies diesen Eingriff des Papstes in einer Protestation mit Hinweis auf die Konkordate der deutschen Nation, zu der Trient als Reichsstift

<sup>1)</sup> Voltolini: Beiträge, S. 39.

<sup>2)</sup> Bonelli: Notizie istorico-critiche della chiesa di Trento, II. Teil, Trient, 1761, S. 89.



gehöre, zurück, legte in einer Appellation die Rechte des Bistums dar<sup>1)</sup> und schritt zur Wahl. Auf kanonische Weise ward nun der Domherr und Propst<sup>2)</sup> Johann Hinderbach einstimmig zum Bischof gewählt. Unverzüglich wurde diesem, der damals als kaiserlicher Gesandter in Rom weilte, das Wahlresultat mitgeteilt, er nahm sofort die Wahl an und am 5. Oktober 1465 wurde sie publiziert<sup>3)</sup>.

Der Gegenkandidat der Kurie. Der Kampf um die Konkordate begann. Weil Papst Paul II. das Bistum dem jungen Kardinal Franz von Gonzaga zuwenden wollte<sup>4)</sup>, den er zwei Jahre früher zum Bischof von Brixen ernannt hatte, wo dieser aber nicht anerkannt worden war<sup>5)</sup>, forderte er das Domkapitel auf, die Wahl zu widerrufen<sup>6)</sup>, ja er forderte auch — wie der weitere Verlauf dieser Angelegenheit lehrt — Verzicht auf das Wahlrecht überhaupt.

Der berufenste Schützer der Rechte des Kapitels, der Landesfürst Erzherzog Sigismund, hatte wohl gleich nach dem Tode des Bischofs Georg Hacke die weltliche Herrschaft des Bistums an sich genommen, um den Erwählten scheint er sich aber zunächst nicht gekümmert zu haben; sein Interesse mußte erst durch Bitten und Mahnungen des Kapitels geweckt werden<sup>7)</sup>.

Unterstützung des Bischofs durch K. Friedrich III. Da von Seite des Landesfürsten eine Hilfe vorerst nicht zu erwarten war, das Domkapitel und der Erwählte aber in der Verteidigung ihrer Rechte ohne maßgebendere Unterstützung nichts ausrichten konnten, wandte sich Johann Hinderbach an seinen

1) Jäger: Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, II. Bd. 2. Abteil. S. 224.

2) Dies war er schon seit d. J. 1455. Vgl. Hoffmann-Wellenhof: Leben und Schriften des Dr. Joh. Hinderbach. Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, 37. Bd. S. 221.

3) Orig. der Wahlpublikation, Tr. lat. Arch. C. 40 Nr. 41.

4) Bonelli: Monumenta. III. 2. S. 147.

5) Vgl. Sinnacher: Beiträge zur Geschichte der bischöfl. Kirche Säben und Brixen, Bd. VII. S. 537 und 546.

6) Jäger: a. a. O. S. 225.

7) Siehe unten S. 22.

hohen Gönner, an Kaiser Friedrich III., welcher auch gleich mit aller Entschiedenheit für den bewährten Rat und Gesandten eintrat, der sich in kaiserlichen Geschäften schon zahlreiche Verdienste erworben hatte<sup>1)</sup>. Friedrich III. machte, um die Angelegenheit seines Schützlings zu fördern, zum ersten Male von seinem Nominationsrecht Gebrauch, allerdings erst nachträglich, nach vollzogener Wahl<sup>2)</sup>. In diesem Falle, wo sich die Wahl des Kapitels und die Nomination des Kaisers auf dieselbe Persönlichkeit vereinigten, scheint das kaiserliche Recht nur eine Verstärkung der Forderung nach der päpstlichen Bestätigung des Erwählten zu bedeuten. Das Nominationsrecht schloß — für diesmal — das Recht des Bistums auf die deutschen Konkordate nicht aus. Die Briefe des Kaisers an Kardinal Johann Carvajal und an das Kardinalskollegium<sup>3)</sup> lassen auch erkennen, daß man auf kaiserlicher Seite den Kern der Streitfrage sogleich erfaßt und die Absicht der Kurie, durch Mißachtung der Zugeständnisse an Kaiser und Reich die Zugehörigkeit Trients zum Reiche zu lösen, richtig durchschaut hat. Um die Verteidigung der Konkordate und der Rechte Friedrichs III. mußte es sich also bei dieser Bestätigungsfrage des Trienter Bischofs vor allem handeln. Daher gab der Kaiser in dem erst erwähnten Schreiben seinem Befremden Ausdruck, daß eine allen Interessenten, dem Fürsten, dem Volke und dem Klerus erwünschte Persönlichkeit solange nicht konfirmiert werde, eine Bemerkung, die sich wohl gegen die mögliche Ausrede der Kurie richtete, sie habe das Recht eine „geeignete

1) Darüber Näheres bei Hoffmann-Wellenhof: *Leben und Schriften. Ztschr. d. Ferd. III. 37. Bd.*, wo auch S. 234 die Kaiserin als Gönnerin Hinderbachs genannt wird.

2) Brief des Kaisers an den Kardinal Johann Carvajal, Original, d. d. Wienerneustadt, 1466, April 22. Siehe Beilage Nr. 1. Die Nomination ist in ähnlicher Weise wie hier auch erwähnt in den Briefen des Kaisers an den Papst und an den Kardinal S. Mariae novae (beide v. 2. Juni 1466) und an das Kardinalskollegium (v. 30. Mai 1466). Alle angeführten Urkunden in Tr. lat. Arch. Capsa 44 Nr. 41.

3) Siehe vorige Anmerkung.

und würdigere Person“ zu ernennen; der Kaiser hob aber auch nachdrücklich hervor, daß eine Lostrennung des Trienter Bistums von der deutschen Nation nicht geduldet werden könne, da diese Kirche und ihre Bischöfe immer zum Reiche gehörten<sup>1)</sup>; aus diesem Grunde forderte er auch eine bessere und genauere Beachtung der Kompaktaten und seines Nominationsrechtes.

Die Bestätigung der Wahl. Bevor noch dem Briefe an den einflußreichen Kardinal Carvajal, der sich wahrscheinlich sofort im Sinne der kaiserlichen Bitte für Hinderbach verwendet hatte, das Schreiben an das Kardinalskollegium gefolgt war, zeigte sich eine sonderbare Nachgiebigkeit des Papstes. Dieser hatte sich mit der Persönlichkeit des Erwählten abgefunden, sein Kandidat der Kardinal Gonzaga wurde als solcher nicht mehr genannt; am 12. Mai 1466 bestätigte er im geheimen Konsistorium den vom Kapitel einmütig gewählten Propst Johann Hinderbach als Bischof von Trient, worüber der Vizekanzler, nach dem an der Kurie üblichen Vorgang<sup>2)</sup>, auf einem Zettel der päpstlichen Kanzlei zur Ausfertigung der Bullen berichtete<sup>3)</sup>.

Hinderbach, noch immer in Rom weilend, erfuhr gleich davon, schrieb zwei Tage später einen Dankbrief an die Kaiserin<sup>4)</sup> und benachrichtigte voll Freude das Domkapitel. Erwählter und Kapitel unternahmen sofort die nötigen Schritte in der päpstlichen Kanzlei, um die Bestätigungsbulle zu er-

1) Dies begründet er: „... cuius (der Trienter Kirche) pro tempore episcopus in omnibus superioribus Germanie conventibus et tractatibus vocatus terrestri expeditione et non Italice classi deputatus fuerit, utpote qui semper palam sub vexillo regalium suorum investituram ut germanicus princeps ab imperio suscipere consuevit, que res ab Italicis episcopis iampridem est desueta“. a. a. O.

2) Vgl. Ottenthal: *Regulæ cancellariæ*. Mitteilungen d. Inst. f. öst. Gesch. I. Ergänz.-Bd.

3) Kopien dieser cedula, datiert Romae apud S. Marcum, 12. Mai 1466, in *Tr. lat. Arch. C.* 44 Nr. 41 und 44 Nr. 29 fol. 104 a.

4) Hoffmann-Wellenhof: *Leben und Schriften des Joh. Hinderbach*. S. 234.

langen. Die einzelnen Offizien wurden befriedigt, — die Bulle wurde registriert; sie hatte den umständlichen Weg durch die päpstliche Kanzlei glücklich zurückgelegt und sollte nun dem Erwählten ausgeliefert werden. Dies unterblieb aber.

Sperrung der Bestätigungsbulle. Auf Befehl des Papstes wurde die in der üblichen Form ausgestellte Bulle zurückgehalten und dem Vizekanzler zurückgeschickt, ohne daß der Grund dieser ungewöhnlichen Verfügung dem enttäuschten Erwählten kundgemacht worden wäre. Darüber Aufklärung zu erhalten, bemühte sich J. Hinderbach ungefähr zwei Monate hindurch, indem er teils persönlich, teils durch andere bald beim Papste, bald bei einzelnen Kardinälen und beim Vizekanzler Vorstellungen erhob. Auch der Kaiser griff wieder ein, er schickte seinen Sekretär Wolfgang Vorchtenauer und einen Protonotar mit Briefen an den päpstlichen Hof<sup>1)</sup>, allein dem Erwählten ward endlich doch keine andere Antwort als die, daß der Papst die bewußte Bulle in der angewendeten Form niemals bewilligen und herausgeben wolle<sup>2)</sup>.

Die Pensionsforderung. Warum plötzlich dies Zurückhalten der Bulle kurz vor der Auslieferung? Vielleicht geben uns die zwei Briefe Friedrichs III. an den Papst und an den Kardinal S. Mariae novae<sup>3)</sup> Auskunft, worin der Kaiser als Grund der Verschleppung der Konfirmation die Weigerung des Erwählten auführt, dem Kardinal Franz von Gonzaga eine jährliche Pension zu zahlen<sup>4)</sup>. Die Angelegenheit ließe sich

1) Erwähnt im Briefe des Kaisers an den Papst v. 2. Juni 1466, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 41.

2) Die Einzelheiten hier und später nach copia instrumenti protestationis in Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 34, C. 44 Nr. 41, C. 56 Nr. 44.

3) Es ist nach Eubel: Hierarchia catholica, II. Teil, S. 14 Franz von Gonzaga.

4) Kopien der beiden v. 2. Juni 1466 datierten Schreiben in Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 41. Eine von Bischof Johann geforderte Pension von 1000 Dukaten wird auch später bei der Pensionsangelegenheit des Kardinals Orsini, zur Zeit der Bischöfe Ulrich von Freundsberg und Ulrich von Liechtenstein, öfter erwähnt z. B. Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 33, C. 56 Nr. 44 fol. 1a, C. 44 Nr. 28, VI.

dadurch ja erklären: Papst Paul II. beschloß die Bestätigung des Erwählten unter der Voraussetzung, daß der Kardinal Gonzaga vom Bischof durch eine jährliche Pension entschädigt werde. Erkannte der Bischof die Pension an, so verstieß er damit gegen die Konkordate, welche jede Mehrbelastung der Bistümer zugunsten der Kurie ausschlossen, ja er kam in den Verdacht, die Bestätigung dadurch erkaufte zu haben<sup>1)</sup>. Die Pension hätte also eine Verletzung der Konkordate bedeutet und, da in deutschen Bistümern solche Kardinalspensionen nicht üblich waren, auch die Reichsangehörigkeit des Bistums gelockert. Beides hätte die Kurie nur zu gern erreicht. Da sich aber Johann Hinderbach weigerte, die Pensionsforderung anzunehmen, da auch Kaiser Friedrich dem Papste gegenüber diese Forderung als „eine bei der deutschen Nation unerhörte“ und dem Kardinal Gonzaga gegenüber „als den finanziellen Ruin des Bistums Trient“ bezeichnete, so mußte die Kurie wohl oder übel von der Pension absehen<sup>2)</sup>, sie strafte den Erwählten aber durch Zurückziehung der Bestätigungsbulle. Die Verhandlungen wegen der Pension haben jedenfalls längere Zeit beansprucht, während welcher die Bulle bis zur Registratur gelangte, ehe die Entscheidung in der Pensionsfrage erfolgte. Das spricht dafür, daß die Sinnesänderung des Papstes erst später — nach dem Scheitern der Verhandlungen — erfolgte, denn hätte er die Bulle von vornherein anders gestalten wollen als es üblich war, so würde er gleich nach dem Konsistorium die nötigen Weisungen erteilt haben. Freilich haben weder der Bischof selbst in seiner umfangreichen Protestation noch Erzherzog Sigismund, der nun bald auch eingreift, diese Pension erwähnt; doch darf man wohl annehmen, daß zur Zeit

<sup>1)</sup> Wenn die kurze Andeutung in Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28, VI., fol. 1 u. 7 nicht ganz aus der Luft gegriffen ist, so wurde B. Johann wirklich später auf einem Reichstag angeklagt, der Pension der Bestätigung wegen zugestimmt zu haben, von welchem Verdachte er sich aber durch Unterstützung des päpstl. Legaten habe reinigen können.

<sup>2)</sup> In einem viel späteren Akte Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 44 fol. 3 heißt es ausdrücklich, daß die Pension *tentatum est, non tum perfectum*.

der Protestation am 9. Juli und als der Erzherzog seine Briefe schickte — am 1. und 3. Juli — diese Angelegenheit schon vollkommen abgetan war und bereits die Formfrage die Gemüter fesselte. Die Ursachen der neuerlichen Verzögerung der Bestätigung durch Zurücknahme der Bestätigungsbulle aus der Registratur waren dem Erwählten endlich doch bekannt gegeben worden: Mängel in der Form der Bulle waren es.

Was wollte die Kurie eigentlich? Nichts anderes als das gleiche Ziel wie bisher, die Lostrennung Trients vom Reiche, somit die Ungiltigkeit der Konkordate für Trient, aber auf anderem Wege, erreichen.

Die Form der neuen Bestätigungsbulle. Deshalb hatte der Papst die Auslieferung der Bulle verboten, weil sie in *forma communi*, das heißt wohl in der für deutsche Bischöfe üblichen Form einer Bestätigungsbulle, abgefaßt war. Der Papst aber wollte eine Bulle, in der vom Wahlrecht des Kapitels keine Rede, dafür aber sein Reservationsrecht auf die Besetzung des Bistums ausdrücklich enthalten sei, was sich der für die Provision italienischer Kirchen üblichen Form sehr genähert hätte. Mit anderen Worten, er wollte das deutsche Bistum Trient zu einem italienischen stempeln. An Deutlichkeit läßt da die päpstliche Politik nichts zu wünschen übrig.

Doch Bischof und Kapitel wehrten sich unverzagt gegen diese Anmaßung der Kurie. Daß der Kaiser auch jetzt wieder seine Hilfe angedeihen ließ, darf man wohl auch ohne urkundliche Belege annehmen, der Bischof setzte die ihm wohlwollenden Kardinäle in Bewegung, das Kapitel ließ durch zwei seiner Mitglieder den Landesfürsten und eigentlichen Vogt der Trienter Kirche, den Erzherzog Sigismund über die Sachlage unterrichten und um Unterstützung bitten<sup>1)</sup>.

Die erwähnten Kardinäle erwirkten tatsächlich beim Papst die Einwilligung zur Ausführung der entscheidenden Bulle in

---

<sup>1)</sup> Erwähnt in einem Schreiben des Kapitels an Joh. Hinderbach v. 9. Juli 1466. Nachtrag bei der Protestkopie, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 34.

einer neuen, also dritten Form, die etwa die Mittelstellung einnahm zwischen der ersten, zurückgenommenen, und der zweiten, vom Papste verlangten: die Klausel wegen des Reservationsrechtes durfte wegbleiben, aber auch das Wahlrecht bezw. die Wahl durchs Kapitel wurde nicht ausdrücklich wie in der ersten Bulle erwähnt, sondern dafür nur eine mehr allgemein gehaltene Phrase<sup>1)</sup> eingesetzt. Damit mußte sich der Bischof begnügen; weitere Zugeständnisse konnte er nicht erlangen, so sehr er sich auch bemühte, die Bulle nach dem ersten Entwurfe zu erhalten, und obwohl jetzt auch Erzherzog Sigismund vom Papste die Herausgabe der Bulle in der ursprünglichen Form forderte, da die andere ganz gegen die Konkordate der deutschen Nation verstoße, und sich weiter gegen die Beeinträchtigung des Wahlrechtes des Kapitels durch eine auf Grund einer Reservation erfolgte Provision verwahrte<sup>2)</sup>.

Protest des Erwählten. Als sich Bischof Hinderbach überzeugt hatte, daß weitere Bemühungen in dieser Sache erfolglos seien, entschloß er sich zur Annahme der Bulle in der bewilligten Form, um nur endlich einmal zum Bistum zu kommen — waren doch seit seiner Wahl schon zehn Monate vergangen. Um aber durch die Annahme dieser die Konkordate verletzenden Bulle kein gefährliches Präjudiz zu schaffen, griff er zu dem einzigen Mittel, das ihm noch zur Abwehr geblieben war, er erhob feierlichen Protest gegen das Vorgehen des Papstes. Dieser Akt erfolgte zu Rom am 9. Juli 1466 in

<sup>1)</sup> Sie lautet: ... quibus omnibus debita meditatione pensatis ac votis dilectorum filiorum capituli dicte ecclesie in te unanimiter concurrentibus de persona tua ... etc., während in der ersten Form der Bulle ausdrücklich die Wahl (electio) und das Kapitel als Wähler (eligentes) angeführt sind. Vgl. die Kopien der beiden Bullen in Tr. lat. A. C. 44 Nr. 41 (III. fol. 1 a und 4 a). Obige Phrase findet sich natürlich auch in den päpstl. Schreiben über die Bestätigung des Bischofs an Erzherzog Sigismund und an die Vasallen des Bistums, Tr. I. A. C. 56 Nr. 2 und Nr. 35.

<sup>2)</sup> Briefe Sigismunds an den Papst d. d. Innsbruck, 1. Juli 1466 und an zwei Kardinäle vom 3. Juli 1466. Tr. lat. A. C. 44 Nr. 41. Siehe Beilage Nr. II.

Gegenwart einiger Kollegen, zahlreicher hervorragender Würdenträger und Gelehrten und vieler anderer Zeugen<sup>1)</sup>. Hierbei erklärte Johann Hinderbach, daß das Bistum Trient stets zum deutschen Reiche gehört und nach dem Aufhören der Neutralität der deutschen Fürsten zur rechten Zeit dem Papste vor den päpstlichen Kommissären<sup>2)</sup> Gehorsam geleistet habe; daß ihm die Bulle in der Form, wie sie für Erwählte von Bistümern, die der deutschen Nation angehörten und unter die deutschen Konkordate aufgenommen wurden, gewöhnlich ausgestellt würden, „viermal und öfter“ abgeschlagen worden sei; daß er die vom Papste bewilligte, den Bestimmungen des Konkordates keineswegs entsprechende Bulle nur gezwungen annehme, um seinem Bistum weitere Unbill und Auslagen zu ersparen, ohne jedoch dadurch dem Wahlrecht des Kapitels, den Konkordaten oder den Rechten des Hauses Österreich irgendeinen Eintrag tun zu wollen. Eigens hob er noch hervor, daß seine Unterwerfung unter den Willen des Papstes keinen Verzicht auf das Wahlrecht, keine Vernichtung der Konkordate bedeuten dürfe, sein Bistum vielmehr weiter als Glied des Reiches die deutschen Konkordate genießen solle.

Am nächsten Tage wiederholte der Bischof den Protest in der päpstlichen Kanzlei, um ihm größeren Nachdruck zu verleihen, allein der päpstliche Notar Ciriacus Lekstain weigerte sich, hierüber ein Instrument auszufertigen, denn „er fürchte sonst seines Amtes beraubt zu werden“, wogegen sich der Bischof vor der Abreise aus Rom<sup>3)</sup> verwahrte. Damit war die Bestätigungsfrage erledigt. Der Bischof hatte alles getan, um den ihm aufgezwungenen Verhältnissen die schlimme Nach-

<sup>1)</sup> Kopien des instrumenti protestationis in Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 34, C. 44 Nr. 41 (III.), C. 56 Nr. 34 fol. 1—3.

<sup>2)</sup> Als solche werden genannt die Kardinäle Bessarion und Carvajal, die man wohl auch als die Gönner des Bischofs ansehen darf: Bessarion hatte im Konsistorium seine Bestätigung beantragt (Kopie der früher erwähnten cedula Tr. I. A. C. 44 Nr. 41) Carvajal war durch den Kaiser um Fürsprache ersucht worden s. oben S. 18.

<sup>3)</sup> Am 17. August 1466.



wirkung bei späteren Vakanzen des Bistums zu nehmen. Daß ihm dies nicht ganz gelungen war, lehren weitere Ereignisse und die nächste Bischofswahl. Die Kurie, sowie Kapitel, Kaiser und Landesfürst, also beide Parteien, haben in diesem Falle ihren Willen durchgesetzt. Die Verbündeten haben ihrem Kandidaten wirklich zum Bistum verholfen, die Kurie aber ist einer Entscheidung wegen der Konkordate und der Reichszugehörigkeit des Bistums und auch wegen des kaiserlichen Nominationsrechtes aus dem Wege gegangen. Aber wenn man genauer zusieht, neigt sich der Sieg in diesem ersten Streite zum Papsttum, denn die auf den 12. Mai 1466 zurückdatierte Bestätigungsbulle nähert sich in ihrer endgiltigen Fassung so stark einer einfachen Provisionsbulle, daß sich leicht die Ansicht entwickeln konnte, das Kapitel habe auf das Wahlrecht verzichtet, Bischof Johann habe das Bistum „non per modum confirmationis electionis sed per viam simplicis provisionis“ erlangt, wie in der Tat die Vorkämpfer päpstlicher Ansprüche später immer behaupteten<sup>1)</sup>. Die Kurie trat solchen Ansichten gewiß nicht entgegen, die Protestation des Bischofs, der einzige Gegenbeweis, war bald übergangen<sup>2)</sup>. Von einer Anerkennung des Nominationsrechtes ist aber auch keine Rede, darüber scheint die Kurie ohne weiters hinweggesehen zu haben; übrigens hat Papst Paul II. dieses Recht dem Kaiser doch 1469 bestätigt. Zum mindesten war die Klärung der Verhältnisse und die strikte Entscheidung des Streitfalles nicht erfolgt, eher durch die Bulle und ihre Annahme eine noch größere Verwirrung erreicht worden, was allein schon ein großer Vorteil für die Kurie war.

Eine Fälschungsgeschichte. Bischof Johann Hinderbach mußte selbst noch einige Jahre vor seinem Tode, die Folgen der ungeklärt gebliebenen Wahlrechts- und Bestätigungsfrage spüren. Durch mehrere feindlich gesinnte Männer, meist geistlichen Standes, und ihre Mithelfer wurde er nicht nur bei

1) Z. B. Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 29 fol. 51 u. 78.

2) Der angefochtene Wortlaut erscheint wieder in der Bestätigungsbulle des nächsten Bischofs Ulrich von Freundsberg.

seinem Landesfürsten in schweren Verdacht gebracht, gegen das Interesse des Herrschers und des Bistums gehandelt zu haben, er wurde auch genötigt, gegen seine Feinde einen äußerst langwierigen Prozeß zu seiner Verteidigung an der Kurie zu führen. Es handelt sich hiebei um die Fälschung einer Urkunde, in welcher das Domkapitel von Trient auf sein Wahlrecht zu Gunsten des Papstes verzichtet haben soll. Die Geschichte dieser Fälschung hat bereits Friedrich Schneller ausführlich behandelt<sup>1)</sup>; da aber in den Beweggründen zur Fälschung sowie im Verlaufe des darauffolgenden Prozesses mehrere Beziehungen auf die damalige Stellung des Papsttums zu Trient zu finden sind, die Fr. Schneller nicht erkennen konnte, da er den Fall einzeln herausgriff, so muß die Fälschung und besonders der Prozeß hier noch einmal erörtert werden, wenn auch vielfach auf die Arbeit Schnellers hingewiesen werden kann. — Im August des Jahres 1480 hatte Erzherzog Sigismund aus den Händen des Trienter Domherrn Vigilus de Nigrellis und des Kapellans Tobias Freudenthal ein angeblich aus der päpstlichen Kammer entwendetes Dokument erhalten, des Inhalts, daß das Domkapitel von Trient durch seinen bevollmächtigten Vertreter, den Domherrn Ambrosius Slaspeckh, am 12. Mai 1466, um die Bestätigung der Wahl Hinderbachs vom Papste zu erhalten, für künftige Zeiten auf das Wahlrecht zu Gunsten des Papstes verzichtet habe<sup>2)</sup>. Davon war dem Erzherzog bisher nichts bekannt gewesen, man kann sich daher vorstellen, wie entrüstet Sigismund, als Vogt der Trienter Kirche und Schützer ihrer Rechte und als Landesherr und eifersüchtiger Wahrer der

<sup>1)</sup> Fr. Schneller: Falsificazione di un documento fatta in Trento nel XV. secolo. 42. Jahresbericht der k. k. Oberrealschule in Rovereto 1900—1901. Dort sind auch die wichtigsten Urkunden und Akten als Beilagen abgedruckt, doch kommt außerdem eine Reihe von Akten zum Prozesse in Betracht (Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 29), welche er nach eigener Angabe (S. 9) zu spät entdeckt und nicht mehr gehörig durchgearbeitet hat; daher werde ich lieber, wo nötig, direkt auf sie verweisen.

<sup>2)</sup> Schneller: a. a. O. Beilage Nr. 1.

landesfürstlichen Gerechtsame, über diesen hinter seinem Rücken vollzogenen Verzicht auf eines der vitalsten, schon vielumstrittenen Rechte des Bistums gewesen sein muß, wie bestürzt er über diesen Verzicht war, der — wie er selbst später schrieb<sup>1)</sup> nicht nur für die Trienter Kirche, für ihn selbst, für die Grafschaft Tirol und das Haus Österreich sondern auch für das Reich und die ganze deutsche Nation ein schwerwiegendes Präjudiz bedeuten würde. Ohne das Dokument einer näheren Untersuchung zu unterziehen — welche die offenkundigen Fehler desselben sofort aufgedeckt hätte — belohnte er die beiden Überbringer<sup>2)</sup> und forderte von Bischof und Kapitel Aufklärung; diese antworteten, daß sie von der Sache nichts wüßten und niemals einen solchen Auftrag gegeben hätten, daß ihr Siegel ohne ihr Wissen und ohne ihren Willen dem Dokumente angefügt worden sei<sup>3)</sup>. Das konnte freilich auch nur eine Ausflucht sein. Aber bald wurde von ihnen an der Hand des Dokumentes aus den leichtsinnig gemachten Fehlern der Nachweis der Fälschung durchgeführt. Sie hatten natürlich auch Kenntnis erhalten, wie der Erzherzog in den Besitz der Urkunde gekommen war, und eröffneten nun das Verfahren gegen die der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Fälscher<sup>4)</sup>.

Der Prozeß gegen die Fälscher. Tobias Freudenthal wurde in Rom auf Betreiben des Bischofs wegen Verdachtes der Fälschung gefangen gesetzt, allein von seinem in Rom wirkenden Mitschuldigen Johannes de la Fiera bald befreit. Wenn er dann nicht so unvorsichtig gewesen wäre, einen Schutzbrief des Erzherzogs zur Reise an den Hof unbenützt zu

1) In einem Schreiben an den Papst; siehe Schneller: Beilage Nr. 5 a. a. O.

2) Tobias erhielt den Titel eines erzherzogl. Kapellans, Vigilius blieb seither am Hofe. Schneller: a. a. O. S. 13 und 18—19.

3) Schneller: a. a. O. In Beilage Nr. 5.

4) Als Anstifter gilt Vigilius de Nigrellis, als sein Mithelfer in Trient Antonio Mirana, als Helfer in Rom Approbinius de Approbinis und Johann de la Fiera, als Vermittler zwischen ihnen Tobias Freudenthal. Siehe Schneller: a. a. O. S. 10—13.

lassen und trotzdem nach Tirol zurückzukehren, wäre er wohl davongekommen. So aber wurde er in Südtirol bald ergriffen und peinlich verhört; es ist nicht unwahrscheinlich, daß er noch im gleichen Jahre 1482 an den Folgen der peinlichen Behandlung gestorben ist<sup>1)</sup>. In seinen Aussagen hatte er die ganze Fälschungsgeschichte aufgedeckt und seine Mitschuldigen angegeben<sup>2)</sup>. Dadurch war der Domherr Vigilius de Nigrellis so stark belastet worden, daß der Bischof auch gegen ihn einschreiten konnte. Vigilius war am Hofe des Erzherzogs geblieben und hatte dort noch immer die Echtheit des Dokumentes zu verteidigen gewußt, sodaß ihm der Bischof lange nichts anhaben konnte. Doch als er anfangs 1482 während einer im Auftrage des Erzherzogs vollzogenen Reise zum Grafen von Arco in Trient verweilte, sollte er zurückgehalten werden, erzwang sich aber mit Gewalt den Ausgang und entkam glücklich den nachgesendeten Reitern nach Arco. Nachdem er vom Bischof zweimal vergeblich vorgeladen worden war, wurde er seiner Würde und seiner Pfründen und Güter für verlustig erklärt. Da er sich noch immer auf den Schutz des Erzherzogs berief, wurde dieser vom Bischof über die Teilnahme des Vigilius an der Fälschung neuerdings aufgeklärt, worauf Sigismund seine schützende Hand von ihm abzog und ihn der bischöflichen Gerichtsbarkeit vollständig preis gab<sup>3)</sup>. Doch der Graf von Arco verweigerte die Auslieferung des Vigilius, und der Bischof mußte sich mit dem Versprechen begnügen, daß Vigilius mit einem Geleitsbrief zum Erzherzog reisen werde, um sich zu rechtfertigen<sup>4)</sup>. Ob dies geschehen ist, bleibt unentschieden. Kurze Zeit hernach befand sich Vigilius in Rom, wo er erreichte, daß zwei ihm günstig gesinnte Richter mit der Untersuchung seines Falles betraut wurden. Somit kam also

<sup>1)</sup> Ein ähnliches Los dürfte auch dem Dr. Anton Mirana zuteil geworden sein. Schneller: S. 22, a. a. O.

<sup>2)</sup> Seine Bekenntnisse v. 23./24. Februar und 15. Mai 1482 als Beilagen Nr. 2 und 4, a. a. O.

<sup>3)</sup> Am 26. März 1482. Tr. I. A. C, 44 Nr. 29 fol. 31 a.

<sup>4)</sup> Vgl. Schneller. Falsificazione, Beilage Nr. 3.

die ganze Angelegenheit vor die Kurie. Der Bischof appellierte nun auch an den Papst, während er sich gleichzeitig mit Erzh Herzog Sigismund an den Dogen von Venedig wandte mit dem Ersuchen, den Vigilius gefangen nehmen zu lassen und ihn auszuliefern, sobald er sich im Venezianischen sehen ließe<sup>1)</sup>. Doch Vigilius ließ sich nicht fangen, er blieb vorsichtigerweise in Rom, wo er gegen das feindliche Verhalten des Bischofs und wegen seiner Entsetzung von Würde und Pfründe und wegen der Verdächtigung der Fälschung Klage führte<sup>2)</sup>. In der folgenden Zeit, in den Jahren 1483 und 1484, bemühten sich die feindlichen Parteien ihre Behauptungen, Anklagen und Gegenklagen durch Zeugen und Belege zu beweisen. Bischof und Kapitel begründeten ihr Vorgehen gegen Vigilius damit, daß Gerüchte wegen verschiedener Verbrechen desselben<sup>3)</sup> zur Untersuchung genötigt hätten, der sich Vigilius durch die Flucht entzogen habe, daß die Einziehung des Kanonikats, der Pfründen und Einkünfte durch des Vigilius langandauernde, un gerechtfertigte Vernachlässigung seiner Residenzpflicht veranlaßt sei, was auch vom päpstlichen Kommissär, dem Propst von S. Michael, bestätigt wurde, und daß die Teilnahme des Vigilius an der Fälschung durch die Aussagen des Tobias Freudenthal bewiesen sei<sup>4)</sup>. Nun wurden von der Kurie zwei neue Richter in partibus bestellt, der Bischof von Feltre und der Propst von S. Michael, welche die Maßregeln des Bischofs Johann gerechtfertigt fanden. Doch gleich appellierte Vigilius gegen diese Richter<sup>5)</sup>, und in der Tat wurde ihnen die Streitsache entzogen und einem der Protektoren des Vigilius, dem

1) Vom 30. Juli 1482, Tr. I. A. C. 44 Nr. 29 fol. 31 a; Befehl des Dogen an seine Beamten v. 20. Aug. 1482, ebendort fol. 1 a.

2) So klagt er z. B. am 30. April 1483. Tr. I. A. C. 44 Nr. 29, fol. 2—6.

3) Genannt werden die Verbrechen: homicidium; proditio und falsificatio, vgl. Schneller: Falsificazione, S. 10.

4) Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 29 fol. 19—22; auf einem Zettel zu fol. 50 a sind diese deductiones episcopi kurz in 21 Punkte zusammengefaßt.

5) Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 29 fol. 23—27.

Auditor der päpstlichen Kammer Gundissalvo de Villadiego, übertragen<sup>1)</sup>; ja, es muß dem Vigilius sogar gelungen sein, ein päpstliches Breve zu erlangen, durch das dem Kapitel bei Strafe der Exkommunikation aufgetragen wurde, ihm auch während seiner Abwesenheit die ihm aus Kanonikat und Pfründen zukommenden Einkünfte auszufolgen, wogegen Bischof und Kapitel selbstverständlich appellierten<sup>2)</sup>. Man ersieht also deutlich genug, daß die Lage des Vigilius in Rom keine allzu gefährliche war; er wurde offenkundig begünstigt, während der Bischof fast nichts erreichte und in die Rolle des Beklagten gedrängt wurde, obwohl doch eigentlich Vigilius angeklagt war. Endlich stellte der Bischof mit stärkerem Nachdruck das Verlangen, den Prozeß wegen der Fälschung des Renunziationsdokumentes durchzuführen<sup>3)</sup>. War diese Frage einmal entschieden, so waren Bischof und Kapitel nicht nur vor dem Erzherzog gerechtfertigt, sie konnten auch dann leichter gegen Vigilius vorgehen, — so glaubten sie wenigstens.

Vigilius suchte nun die Echtheit der Urkunde mit allen Mitteln zu beweisen<sup>4)</sup>; acht Zeugen wurden von Dezember 1483 bis Mai 1484 von ihm ins Treffen geführt<sup>5)</sup>, die teils die Echtheit des Dokumentes, teils die Tatsache der Renunziation bestätigen sollten doch sie wurden vom Bischof als sehr verdächtig erklärt<sup>6)</sup>. Aber trotz der ausführlichen und klaren Beweise des Bischofs und Kapitels<sup>7)</sup> wurde die Entscheidung noch lange hinausgezogen. Der neue Vertreter der bischöflichen Partei, der Dekan Georg de Fatis de Terlago<sup>8)</sup>, betrieb zwar

1) Mai oder Juli 1483. a. a. O. fol. 27; auch auf Zettel zu fol. 50 a, ß.

2) C. 44 Nr. 29 fol. 151—153, Juli 1483.

3) Tr. I, A. C. 44 Nr. 29 fol. 67 und 148.

4) Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 29 fol. 126—133, Februar 1484.

5) Ihre Namen enthält C. 44 Nr. 29 fol. 29 u. fol. 126.

6) a. a. O. fol. 29.

7) a. a. O. fol. 134—137, März 1484; kurz zusammengefaßt in 18 Punkten auf einem Zettel zu fol. 50 a, ð.

8) Er wurde im Mai 1484 hiezu bestimmt (a. a. O. Zettel zu fol. 64 a); der frühere Vertreter Augustin Armsmaltz klagt am 26. Mai 1484, daß der Bischof selbst seine Sache vernachlässige (a. a. O. Zettel

die Angelegenheit energisch weiter, die päpstliche Kammer mußte die Angaben des Bischofs bestätigen, daß der im Dokumente erwähnte Notar nicht an der Kurie tätig gewesen und daß die Urkunde auch nicht in den päpstlichen Registern zu finden sei<sup>1)</sup>, zwei Hauptzeugen des Vigilius nahmen im Oktober 1484 ihre Aussagen als falsch zurück mit der Angabe, sie seien durch den Geklagten verführt worden<sup>2)</sup>, aber erst am 5. Juli 1485 wurde die endgiltige Entscheidung gefällt: die Verzichturkunde und ihr Siegel wurden für gefälscht erklärt, Vigilius in die Kosten des Prozesses verurteilt und ihm verboten, weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen.

Das Recht hatte also hier doch gesiegt, aber — diese Entscheidung bedeutet noch keineswegs das Ende des Streites. Denn es war dadurch wohl die Fälschungsfrage erledigt, nicht aber die Streitsache zwischen Vigilius und dem Bischof wegen Einziehung des Kanonikats und der Einkünfte. Fr. Schneller meint, man dürfe sich nicht wundern, daß die Kurie diese Angelegenheit außer Acht gelassen, da sie doch mehr den bischöflichen Hof betraf als die päpstliche Kammer<sup>4)</sup>. Dies ist ja richtig, aber gerade dann liegt die Vermutung nahe, die Kurie, die doch das Recht und die Macht gehabt hätte, auch diesen bei ihr anhängigen Streit zu beenden, habe nicht ungern dem Bischof weiter Ungelegenheiten bereitet. Es muß doch eigentümlich erscheinen, daß man an der Kurie auch jetzt nach der Feststellung der Fälschung nicht schroffer gegen Vigilius verfuhr, ja nicht nur trotz des an ihn ergangenen Verbotes wieder seine Appellation gegen die obenerwähnte Entscheidung<sup>5)</sup> annahm, sondern auch schließlich seine Streitsachen, auch die

---

zu fol. 147 a). Dies ist also wohl auf den geplanten Wechsel der Vertretung zurückzuführen.

1) 15. Juli 1484, a. a. O. fol. 138—139.

2) am 10. Oktober 1484, a. a. O. fol. 139 a—140.

3) a. a. O. fol. 141.

4) Schneller: *Falsificazione* S. 20.

5) 18. Juli 1485, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 29 fol. 144—147.

wegen der Fälschung, einem neuen Richter übertrug<sup>1)</sup>. So beginnt der Streit wieder von vorne. Sollte unter solchen Umständen der Verdacht wirklich unberechtigt sein, die Kurie habe den Vigilius mit Absicht und Willen geschont und begünstigt? Jedenfalls war Vigilius über die am päpstlichen Hofe herrschende Stimmung gegen den Bischof und das Kapitel hinlänglich unterrichtet und als gewiegter und geriebener Gegner, der kein Mittel unversucht ließ, wußte er gleichzeitig mit der Bitte um Fortsetzung des Prozesses wegen der Güterentziehung die Appellation gegen das Urteil wegen der Fälschung anzubringen und wie schon erwähnt, mit Erfolg. Das hat seine Frechheit nur gesteigert, bald erhob er neue Anklagen gegen Bischof und Kapitel, wie er sie früher noch nie gewagt. Nicht nur, daß er ohne weiters seine und seiner inzwischen gestorbenen Genossen<sup>2)</sup> Unschuld und die Echtheit der Verzichtsurkunde abermals behauptete, er beschuldigte Bischof und Kapitel auch, den Prozeß wegen der Fälschung gegen ihn und seine Gefährten aus dem Grunde in Szene gesetzt zu haben, weil sie gegenüber dem Landesfürsten nicht als die Urheber des Dokumentes gelten wollten. „Nicht er sei anzuklagen gewesen, sondern entweder Bischof und Kapitel, weil sie gegen den Willen des Landesfürsten auf das Wahlrecht verzichteten, oder Ambrosius Slaspeck, weil er ohne genügenden Auftrag von Seite des Bischofs und Kapitels doch den Verzicht ausgesprochen habe“<sup>3)</sup>.

So wußte Vigilius die Sache jetzt zu drehen. Er konnte erfinden und behaupten, was er wollte; seine vier Mitschuldigen waren tot, ihre Aussagen brauchte er nicht mehr zu fürchten. Je mehr er anklagte, desto länger dauerte die Untersuchung;

1) Schneller (Falsificazione S. 20) bezeichnet den neuen Richter als „ungenannt“. In C. 44 Nr. 29 fol. 62, fol. 86 und fol. 153 (April 1486) erscheint der Prozeß dem Johann Antonius, Bischof von Alessandria, zugewiesen.

2) Auch Approbinus de Approbinis und Johannes de la Fiera dürften um diese Zeit schon gestorben sein.

3) Jänner 1486. Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 29 fol. 51—64, fol. 68—82, fol. 90—126.



daß sie von der Kurie rasch zu seinen Ungunsten entschieden würde, davor fühlte er sich jedenfalls sicher. Solange er sich in Rom aufhielt, war er auch vor den Nachstellungen des Bischofs sicher. Die Kurie allein hätte diesem Wirrsal von Klagen und Gegenklagen ein Ende bereiten können; daß sie es nicht tat, sondern die Verschleppungsabsichten des Vigilius durch die Annahme der gegen ihre eigene Sentenz gerichteten Appellation und der neuen Anklagen gegen den Bischof nur förderte, darf ihr wohl zum Vorwurf gemacht werden. Kapitel und Bischof wendeten sich jetzt an Erzherzog Sigismund, der nun vom Papste strenge Untersuchung und Entscheidung verlangte, damit Bischof und Kapitel endlich von der unerquicklichen Plage befreit würden<sup>1)</sup>. Bevor dieses Eingreifen des Erzherzogs in Rom eine Wirkung äußern konnte, ist Bischof Johann Hinderbach gestorben<sup>2)</sup>. Durch die in Trient nun entstehenden Wahlstreitigkeiten wurde das Interesse des Erzherzogs und wahrscheinlich auch des Kapitels von der weiteren Verfolgung des Vigilius abgezogen. Wie sein Prozeß endigte, darüber fehlen uns Nachrichten; jedenfalls nicht mit der Bestrafung des Fälschers, sondern mit dessen Rehabilitierung als Domherr von Trient, da er als solcher noch zu den Zeiten des Bischofs Ulrich von Liechtenstein erscheint<sup>3)</sup>.

Die Motive zur Fälschung. Fragen wir nun noch nach den Motiven zur Fälschung, so geben uns die Akten an mehreren Stellen als Beweggrund die Feindschaft der vier Fälscher gegen den Bischof, gegen Ambrosius Slaspeck und gegen das Kapitel an, die sie der Ungnade des Erzherzogs preisgeben hofften<sup>4)</sup>. Dieses Feindschafts- und Rachemotiv war zweifellos wirksam, doch dürften auch andere Beweggründe mitgewirkt haben, wie maßloser Ehrgeiz, Sucht nach Belohnung

<sup>1)</sup> Vom 12. September 1486; Schneller: Falsificazione, Beilage Nr. 5.

<sup>2)</sup> Am 21. Sept. 1486.

<sup>3)</sup> Vgl. Schneller: a. a. O. S. 21.

<sup>4)</sup> So z. B. Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 29 fol. 15 am Rande und fol. 137; auch in den Aussagen des Tobias Freudenthal, Schneller: Falsificazione, Beilagen Nr. 2 und Nr. 4.

u. s. f.<sup>1)</sup>. Aber außerdem findet man an anderer Stelle, freilich von bischöflicher Seite und als Gerücht erwähnt, Vigilius habe Zwietracht säen wollen nicht nur zwischen dem Bischof und Kapitel und dem Erzherzog, sondern auch zwischen den Angehörigen und Anhängern der deutschen und italienischen Nation und deren Vertretern im Kapitel, um Trient der deutschen Nation zu entfremden und der italienischen einzuverleiben<sup>2)</sup>.

Schon der Umstand, daß diese Erklärung überhaupt auftaucht, gibt zu denken. Freilich spricht aber wieder gegen dieses Motiv die Tatsache, daß Vigilius die Fälschung dem Landesfürsten überliefert hat, wobei er doch am ehesten, sobald dieser gegen das Kapitel vorging, eine Entdeckung befürchten mußte. Aber wer weiß, was für Absichten Vigilius dabei hegte, sicherlich hat er mit einer so raschen Entlarvung nicht gerechnet. Leider läßt sich auch nicht entscheiden, ob Vigilius de Nigrellis ganz aus eigenem Antriebe die Fälschung in Szene gesetzt hat, oder ob ihn jemand dazu anregte oder gar beauftragte. Daß Tobias Freudenthal davon nichts bekannte, wäre ja noch kein Beweis, daß es solche Anreger nicht gegeben, war er ja doch nur ein untergeordnetes, wohl kaum in alles eingeweihtes Werkzeug des Vigilius. Das Dokument hätte jedenfalls, wenn seine Fälschung vom Kapitel nicht entdeckt und bewiesen worden wäre, arges Unheil angerichtet, zum mindesten wären Bischof und Kapitel von Trient der Freundschaft und Hilfe des Landesfürsten bei neuerlichen Steitigkeiten mit der Kurie verlustig gegangen und die Macht des Bistums der Kurie gegenüber dadurch sehr geschwächt worden — anderer Weiterungen und Folgen ganz zu geschweigen. Doch, wie

1) Die besonders Schneller: a. a. O. S. 10 betont.

2) „Vigilius de Nigrellis volens, ut creditur, inter Germanicam et Ytalicam nationes et episcopum Tridentinum ac Sigismundum, archiducem Austriae et canonicos dictae ecclesiae, quorum aliqui de Ytalica et aliqui de Germanica natione producti sunt, discordias et zizanias seminare et civitatem et ecclesiam Tridentinam a natione Alemanica alienare et Ytalicae nationi incorporare, cum ipse sit de natione Ytalica . . .“ C. 44 Nr. 29 fol. 148.

gesagt, läßt sich darüber bei den unvollkommenen und dunklen Angaben und Andeutungen der Akten nichts Positives behaupten.

Stellungnahme der Kurie. Dagegen ergeben sich aus dem Verlaufe des Prozesses, wie er oben dargestellt wurde, doch zum mindesten Anhaltspunkte dafür, daß die Kurie den Fälschern dieses Verzichtsdokumentes hinlänglichen Schutz angedeihen ließ, soweit sie sich in ihrem Schutzbereich befanden. Die Fälscher wurden in jeder Weise begünstigt, ihren Gegnern aber fortwährend Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Woher hatte seinerzeit Johannes de la Fiera die Macht, den auf Betreiben des Bischofs Johann zu Rom in Untersuchungshaft befindlichen Tobias zu befreien?<sup>1)</sup> Wodurch hatte sich derselbe doch auch als Mitschuldiger an der Fälschung bekannte Johannes de la Fiera die Parteinahme der Kurie in seinem fast gleichzeitigen Streite um die Pfarre Deutschmetz verdient<sup>2)</sup>, weshalb ließ ihn die Kurie nach Bekanntwerden der Fälschung nicht gleich fallen? Warum wurde Vigilus, nachdem der erste Richter die Fälschung festgestellt hatte, als Haupt der Fälscher nicht bestraft? Warum wurde die bei einem so schweren Verbrechen gewiß berechnete Strafe der Kanonikatsentziehung nicht auch von der Kurie bestätigt, warum gab die Kurie dem Vigilus trotz des von ihren Richtern ausgesprochenen Verbotes doch Gelegenheit, den Prozeß weiterführen zu können? Auf all dies gibt es nur die Antwort, daß die Kurie die Fälscher absichtlich begünstigte, den Vigilus absichtlich schonte, mit Willen eine Entscheidung verschleppte, um Vigilus als den Urheber eines willkommenen Streites nicht bestrafen zu müssen; das heißt also, daß diese ganze Fälschungsangelegenheit der Kurie willkommen war, um das Bistum, besser gesagt, den gegen den Willen des Papstes zur Regierung gelangten Bischof und das auf seine durch die deutschen Konkordate gewährleisteten Rechte pochende Kapitel die überlegene Macht der Kurie wieder einmal so recht fühlen zu lassen.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 27.

<sup>2)</sup> S. unten S. 99.

Ja liegt nicht sogar die Vermutung nahe, die Kurie habe die Unechtheit der Verzichtsurkunde überhaupt nicht anerkennen oder zum wenigsten verdecken wollen, um später einmal den Verzicht als eine vollzogene Tatsache hinstellen zu können? Hätte dadurch die Kurie nicht die beste und schärfste Waffe gegen die deutschen Konkordate in Trient in Händen gehabt, wo ohnehin die Ernennungsbulle für Bischof Johann, wenn man seinen Protest von damals übersah, das Wahlrecht des Kapitels ausgeschaltet hatte? Und wenn all diese Vermutungen schon zu weit gehen sollten, eines hatte die Kurie sicher bezweckt und auch erreicht, nämlich daß durch den langdauernden, selbstverständlich äußerst kostspieligen Prozeß die Finanzkraft des Bistums bedeutend geschwächt wurde, für die kommenden Zeiten neuen Streites kein unbedeutender Nachteil für das Bistum.

Auf jeden Fall also bildet dieser Fälschungsstreit einen nicht uninteressanten Beitrag zur Charakterisierung der Politik der Kurie gegen Trient.

### **b) Die Wahl des Bischofs Ulrich von Freundsberg.**

Wichtige Aufklärungen über das Verhältnis zwischen der Kurie und dem Bistum Trient nach Abschluß der Konkordate gibt auch die Geschichte der nun folgenden Wahl des Bischofs Ulrich von Freundsberg. Sie ist noch interessanter, weil hiebei die kaiserliche Nomination im Gegensatz stand zum Willen des Kapitels und des Landesfürsten, während die Kurie keinen eigenen Kandidaten aufstellte, sondern die so gegebenen Verhältnisse nach ihrer Weise ausnützte, indem sie den Nominierten begünstigte, besonders seit Kaiser Friedrich ihn zugunsten des vom Kapitel Erwählten fallen ließ.

Die Wahl. Am 21. September 1486 war Bischof Johann Hinderbach gestorben. Wieder trat nach acht Tagen schon das Kapitel zusammen und wählte den Domherrn von Brixen und Augsburg, Ulrich von Freundsberg, einen älteren Bruder des berühmten Kriegshelden, einen gelehrten Mann reifen

Alters<sup>1)</sup> in seiner Abwesenheit<sup>2)</sup> am 30. September 1486<sup>3)</sup> zum Bischof. Nachdem er die Wahl angenommen hatte, wurden zwei Domherrn als Gesandte nach Rom geschickt, um auf Grund des Wahldekretes die Bestätigung vom Papste zu erlangen<sup>4)</sup>.

Diesmal stand der Landesfürst Erzherzog Sigismund gleich von Anfang an dem Erwählten zur Seite, der zu seinen Vertrauten zählte<sup>5)</sup>. Daß der Erzherzog vielleicht auf den Ausgang der Wahl Einfluß genommen hat, läßt sich zwar vermuten, aber nicht nachweisen. Schon am 12. Oktober 1486 empfahl er von Innsbruck aus den Gewählten dem Papste mit der Bitte um baldige Bestätigung, „damit sich nicht die bei Verzögerungen üblichen Unbilden entwickeln könnten“<sup>6)</sup>, und ersuchte auch einen Kardinal um seine Verwendung mit dem Hinweis, daß er dem aus einem altadeligen Geschlechte seines Landes entstammenden Erwählten vollkommen vertraue, was für das Wohl des Bistums von großer Wichtigkeit sei<sup>7)</sup>.

Die Nomination des Domherrn Georg von Wolkenstein. Allein die Kurie beeilte sich mit der Konfirmation nicht. Und nun wurden von einer anderen Seite her neue Verwicklungen hervorgerufen, denen die Kurie vorläufig ruhig zusehen konnte, ohne daß sie dadurch ihre Politik gegen Trient aufgegeben hätte: Kaiser Friedrich III. nominierte den Brixner Domherrn Georg von Wolkenstein, dem er schon 1482 die Koadjutorie und Nachfolge im Bistum Brixen vergeblich zu

1) So in Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 31 Blatt XI.

2) Er weilte in Augsburg: T. Gar: *Annali* S. 379.

3) Voltolini: *Beiträge* S. 39.

4) Erwähnt in Tr. I. Arch. C. 56 Nr. 33.

5) Nach Kopiaibuch II. Serie, D, fol. 233 und 235 z. J. 1483 wurde der Domherr Ulrich v. Fr. vom Erzherzog bei einer Gesandtschaft verwendet, in Kopiaibuch II. S., H., fol. 45 z. J. 1485 wird er *consiliarius* des Erzherzogs genannt.

6) Kopie des Schreibens an den Papst. Tr. I. Arch. C. 56 Nr. 31, Blatt in Stück I.

7) Original vom gleichen Datum, I. c.

verschaffen gesucht hatte<sup>1)</sup>, zum Bischof von Trient. Hatte ihm doch Papst Sixtus IV. dieses Recht 1473 und 1480 bestätigt<sup>2)</sup>. Die Erinnerung, wie seinerzeit auch der von ihm nominierte Johann Hinderbach trotz Widerstandes der Kurie Bischof geworden war, dürfte für den Kaiser bei der neuerlichen Anwendung seines Nominationsrechtes ausschlaggebend gewesen sein. Die Nebenumstände jener Nomination, die Ansprüche der Kurie gegen Trient scheint er weniger bedacht zu haben. Oder wollte er durch die Ausübung des Nominationsrechtes gerade diese niederhalten? Er war doch durch Erzherzog Sigismund erst 1482 wieder auf die Umtriebe der deutschfeindlichen Fälscher, auf die Aspirationen der Kurie aufmerksam gemacht worden<sup>3)</sup>. Welch unhaltbaren Zustand hatte der Kaiser durch die Nomination geschaffen! Hier der Erwählte mit Kapitel und Landesfürsten, gestützt auf das durch die deutschen Konkordate anerkannte Kapitelswahlrecht, dort der Nominierte mit dem Kaiser, gestützt auf das eigentlich gegen die Konkordate verstoßende Nominationsrecht. Die natürlichen Bundesgenossen entzweit, ihnen gegenüber die Kurie, die weder das Wahlrecht noch das Nominationsrecht anerkennen mochte. So wurde direkt der Kurie in die Hände gearbeitet.

Die Akten und der weitere Verlauf der Angelegenheit lassen aber erkennen, daß der Kaiser mehr aus Unkenntnis der durch die eiligen Vorkehrungen des Kapitels und des Erzherzogs geschaffenen Lage zur Verwicklung der Verhältnisse im Bistum so sehr beigetragen hat. Denn in der Anzeige der Nomination des Georg von Wolkenstein an das Kapitel<sup>4)</sup> verspricht er, beim Papste dahin zu wirken, daß die Annahme des Nominierten durch das Kapitel letzterem „in Wahlrecht und

1) Kopialbuch II. Serie, C., fol. 392.

2) Lichnowsky: Geschichte der Habsburger, Regesten VII. Bd. Nr. 1674, VIII. Bd., Nr. 237.

3) „damit das bistumb Tryendt nit kume vnder die walhen“. Kopialbuch II. Ser., C., fol. 442.

4) Aachen am 18. Oktober 1486. Kopie, Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 31 (Stück IV).

Freiheiten keinen Nachteil bringe“, und er glaubt auch, daß der Nominierte nicht nur ihm und seinem Sohne, sondern auch „dem Erzherzog Sigismund und dem Kapitel“ sowie der Landschaft genehm sein werde. Danach darf man wohl vermuten, der Kaiser habe von der bereits vollzogenen Wahl des Ulrich v. Freundsberg noch keine Kenntnis gehabt<sup>1)</sup>.

Abwehr durch Erzherzog Sigismund und Zurücknahme der Nomination. Der Landesfürst Erzherzog Sigismund aber mußte diese Ausübung des Nominationsrechtes zu Ungunsten des von ihm begünstigten Gewählten als einen Eingriff in seine Vogteirechte und in die Kapitelrechte, auch als eine Verletzung der Konkordate betrachten. Er trat daher gegen dieses ihm als Herrn vor Tirol unangenehme Vorrecht Friedrichs III. auf, das sich ja eigentlich bei dieser Sedisvakanz erst in seinen Folgen geltend machte. Zugleich mußte er trachten, dem Freundsberger das Bistum zu sichern. Daher wurde eine Gesandtschaft an den Kaiser vorbereitet. Da aber zu befürchten war, daß der Papst den vom Kaiser Nominierten inzwischen bestätigen würde, um dem Kapitel zu schaden, schickte der Erzherzog eine Reihe von Briefen an den Papst, das Kardinalskollegium und an einzelne Kardinäle, um schnelle Bestätigung des vom Kapitel einmütig Erwählten Ulrich von Freundsberg ersuchend, der in jeder Hinsicht zur bischöflichen Würde geeignet und ihm selbst als Bischof äußerst willkommen sei; außerdem verwahrte er sich in diesen Briefen gegen jede Provision und Nomination, da dies eine Schwämmerung des aus den deutschen Kompaktaten sich ergebenden Wahlrechtes des Kapitels bedeuten würde, die er als Vogt des Bistums unter keiner Bedingung zulassen wolle<sup>2)</sup>. Die Briefe hatten trotz des

<sup>1)</sup> Der Kaiser befand sich bis zum 11. Oktober in den Niederlanden; s. Chmel: Regesten Friedrich IV. S. 727.

<sup>2)</sup> Originale der Schreiben an fünf Kardinäle d. d. Innsbruck, 8. Nov. 1486, in Tr. lat. Arch. C. 44, Nr. 41; vgl. Schneller: Regesten Nr. 964—970. Kopien der Briefe an den Papst, das Kardinalskollegium und an Kardinal Marcus Barbus (tituli S. Marci) als früheren Patron der Trienter Kathedrale (er war früher Patriarch von Aquileja) in Tr. lat. Arch. C. 17 Nr. 40 o. D.

eindringlichen Tones keine Wirkung, die Bestätigung des Ulrich erfolgte nicht, freilich auch nicht die seines Gegners. Der Erwählte, der sich am Hofe zu Innsbruck aufhielt, sah voraus, daß die Verschleppung noch länger andauern würde, und befahl daher den in seiner Angelegenheit zu Rom weilenden zwei Domherrn<sup>1)</sup>, wenn sie nichts erreichen würden, zu protestieren. Hernach sollte einer von ihnen zur Vermeidung weiterer Auslagen heimkehren<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich wollte Ulrich von Freundsberg zunächst den Erfolg der vom Erzherzog an Kaiser Friedrich geschickten Botschaft abwarten<sup>3)</sup>. Gegen Mitte November 1486 erließ Sigismund Instruktionen an seine Gesandten, die dem Kaiser sein Befremden über die Nominierung ausdrücken und ihn zur Abstellung seines Vorhabens bewegen sollten<sup>4)</sup>. Außerdem wurde eine umfassende Verteidi-

<sup>1)</sup> Georg Nothafft und Johannes (wahrscheinlich Vogler).

<sup>2)</sup> Originalbrief an Georg Nothafft in Rom, d. d. Innsbruck 8. Nov. 1486. Tr. lat. Arch. C. 39 Nr. 41. Der Brief enthält auch Mitteilungen über die Schwierigkeiten bei Beschaffung eines Wechsels von 3000 Dukaten, ein beigelegter Zettel die Bestätigung des Nothafft in Rom vom J. 1487 über gegen Schuldschein empfangene 300 Dukaten etc.

<sup>3)</sup> Die voraussichtliche Entsendung des Grafen Jodok von Hohenzollern an den Kaiser wird auch im Briefe des Erwählten an Georg Nothafft erwähnt.

<sup>4)</sup> Memoriale an den Kaiser d. d. Hall, 14. Nov. 1486; Kopialbuch II. Serie. J., fol. 292; das Ungerechte der Nomination sollte durch folgende eigentümliche Gründe bewiesen werden: Wenn der Kaiser das Recht der Nomination als römischer König beanspruche, so sei dies gegen des Erzherzogs fürstliche Freiheit, gegen das Herkommen des Hauses Österreich. Wenn der Kaiser dies Recht als Fürst von Österreich gebrauche, sei es auch unbillig, weil ja er (der Erzherzog) regierender Landesfürst, Vogt und Schirmer des Gotteshauses sei und weil das Kapitel ja gemäß seiner Freiheit eine ihm, dem Stifte, Land und Leuten angenehme („kemliche“) Person ausersehen habe. Wenn der Kaiser aber dies Recht nicht als römischer Kaiser oder als Fürst von Österreich, sondern aus des päpstlichen Stuhles Gunst als eine gemeine Person ausüben wolle, so sei es doch nicht recht, solcher Neuerung, die gegen die Freiheit des Bistums ist, im Stifte Trient Eingang verschaffen zu sichen, da Kaiser Friedrich als Fürst von Österreich die Pflicht habe, alles zu verhüten, was gegen oder zum Schaden der Freiheiten dieser Kirche sei.



gungsschrift verfaßt, welche die Partei des Gewählten wahrscheinlich dem Kaiser und der Kurie vorlegen ließ und die sich vor allem gegen das Nominationsrecht des Kaisers richtete<sup>1)</sup>.

1) Kopie, Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 31 Stück IX. o. D. Dieses Recht sei bewilligt worden, um die Streitigkeiten zu beseitigen, die entstanden, wenn eine dem Fürsten und Volke nicht angenehme Persönlichkeit zum Bischof erhoben wurde<sup>a)</sup>. Diese Vorbedingung treffe aber diesmal nicht zu, da der Erwählte zur Bischofswürde vorzüglich geeignet, dem Volke und dem Landesfürsten und Vogt des Bistums äußerst willkommen sei. Bestehe nun Kaiser Friedrich auf seiner Nomination, so würde der Zweck des Indultes ganz verfehlt, weil gerade dadurch erst ein Streit im Bistum erregt würde, da der Wolkensteiner weder dem Volke noch dem Fürsten angenehm noch der Kirche nützlich sei, denn er habe mehr die Haltung und Sitten eines Kriegers als die eines Klerikers. Die nächste Einwendung, daß das Nominationsprivileg mehr zum Wohle von Kirche, Volk und Fürsten der entsprechenden Bistümer als zum privaten Vorteile des Kaisers bewilligt sei, beruht wohl zu sehr auf subjektiver Anschauung. Eine weitere wendet sich gegen die Voraussetzung des Privilegs, als ob der Kaiser im tatsächlichen Besitz des Bistums Trient nach Art eines Erblandes sei, während doch Trient ein eigenes Territorium bilde, dessen Herrschaft und Verwaltung Erzherzog Sigismund als Vogt der Trienter Kirche inne habe; daher müsse doch eher dessen dem Bistum nützlicher Wille gelten als die dem Bistum Schaden bringende Nomination des Kaisers. Diese gelte nur in den Erbländern des Kaisers, nicht auch in andern, z. B. auch im Bistum Brixen nicht, wo nicht lange vorher die Nomination des Kaisers unberücksichtigt geblieben und der vom Kapitel Erwählte konfirmiert worden sei<sup>b)</sup>. Auch das Recht der Gewohnheit komme hier in Betracht, daß das Kapitel bisher immer im ruhigen Besitz des Wahlrechtes war, auch nach Erlassung des Indultes, während der Kaiser von seinem Rechte nie Gebrauch gemacht habe<sup>c)</sup>. Übrigens habe ja der Kaiser durch die Kompaktaten der deutschen Nation auf sein Recht verzichtet, denn dort habe er dem Wahlrechte der Kapitel mit folgender päpstlicher Bestätigung

a) Dabei immer die entsprechenden Stellenbelege aus dem Privileg.

b) Bezieht sich auf den ähnlichen Streit zwischen Papst, Kaiser und Kapitel um die Besetzung des Bistums Brixen nach der Wahl des Georg Golser. Vgl. Sinnacher: Beiträge VII, Bd. S. 534 f.

c) Dieser Einwand hätte sich wohl anfechten lassen können. Siehe oben S. 18.

Des Kaisers Antwort auf das Ersuchen des Erzherzogs lautete nicht ungünstig, er versprach, von seinem Vorhaben abzustehen und den Erwählten nicht mehr zu hindern<sup>1)</sup>. Dieser hatte sich anfangs 1487 nach Rom begeben<sup>2)</sup>, ohne dort etwas zu erreichen, muß aber bald wieder zurückgekehrt sein, da er von Erzherzog Sigismund die weltliche Herrschaft des Bistums zu bekommen trachtete und auch sonst seine Anwesenheit in Tirol bei den damals verwirrten Zuständen notwendig war. Erzherzog Sigismund hat den Wünschen des Erwählten ungewöhnlich rasch nachgegeben, am 22. März 1487 übergab er ihm, nach Erneuerung der üblichen Verträge zwischen Bischof und Landesherrn<sup>3)</sup>, die weltliche Herrschaft des Bistums<sup>4)</sup>, die er wie gewöhnlich nach dem Tode des vorigen Bischofs an sich gezogen hatte. Für Sigismund war ja der Erwählte der einzig

zugestimmt<sup>4)</sup>. Und daß die Trientner Kirche der deutschen Konkordate teilhaftig sei, dafür lägen zahlreiche Beweise vor: Erstens sagt das Privileg selbst, daß das Bistum Trient immer durch Wahl besetzt worden sei, und da dies in italienischen Bistümern nie der Fall gewesen, könne Trient auch nicht zu diesen gehören; zweitens gebraucht ein großer Teil der Stadtbevölkerung und der größere Teil der Diözese die deutsche Sprache; drittens habe sich zur Zeit des Basler Konzils das Kapitel als ein Teil der deutschen Nation dem Kaiser angeschlossen, als er sich für Papst Eugen IV. erklärte, wofür das Bistum auch die jener Nation bewilligten Vorteile genießen müsse; viertens weil der Bischof von Trient vom Kaiser und anderen *principes imperii* genannt werde, auch als solcher bei den deutschen Reichstagen erscheine, alle Lasten des Reiches und der deutschen Nation mit trage und die Lehen wie ein Fürst des Reiches vom Kaiser erhalte; fünftens weil die Bischöfe die Benefizien immer gemäß den Konkordaten *alternis mensibus* vergaben<sup>e)</sup>, mit Wissen und Duldung der Kurie.

<sup>1)</sup> In Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 41, die Räte des Erzherzogs an die Kurie.

<sup>2)</sup> T. Gar: *Annali Alberti* . . . S. 380.

<sup>3)</sup> Schatzarchiv, Tom. VI. z. J. 1487; Lichnowsky: *Regesten*. VIII. Bd. Nr. 938 z. 17. III. 1487.

<sup>4)</sup> Schatzarchiv a. a. O.; Lichnowsky a. a. O. Nr. 939—941.

<sup>d)</sup> Daß der Indult für Friedrich III. in Widerspruch steht mit den Konkordaten, wird somit trefflich ausgenützt.

<sup>e)</sup> Nach den Fürstenkonkordaten.

Berechtigte, von dem er sich, wie er auch der Kurie sofort geschrieben, durch niemand und durch nichts abbringen lassen wollte. Für ihn war der Streit schon entschieden, Ulrich von Freundsberg Bischof von Trient, ob die päpstliche Konfirmation erfolgte oder nicht; jeden anderen Kandidaten hätte er nie in den Besitz des Bistums kommen lassen. Vielleicht glaubte der Erzherzog durch die Tatsache der Besitzergreifung des Erwählten den Papst eher zur Konfirmation bewegen zu können. Ausschlaggebend aber war jedenfalls der Umstand, daß Erzherzog Sigismund dem ihm ja tief verpflichteten Räte und Günstling das Bistum ohne Sorgen anvertrauen konnte.

Die Übernahme der Administration des Bistums vor der Konfirmation kam zwar hie und da vor, war aber immer etwas Ungewöhnliches. Das wußte auch der Erwählte; damit die Kurie es nicht als eine Ahndung verdienende Eigenmächtigkeit auffasse, berichtete Ulrich von Freundsberg selbst darüber an den Papst und die Kardinäle<sup>1)</sup> und bat unter Betonung gehorsamster Untertänigkeit um nachträgliche Genehmigung seines Schrittes, den er nur im Interesse der Kirche getan habe, da die Gefahr drohe, daß bei einem plötzlichen Tode des alten und kränklichen Erzherzogs die Besitzungen des Trienter Bistums von dessen Erben zurück behalten würden, und weil infolge der Nachlässigkeit der verwaltenden Laien und infolge von Güterverschleuderung dem Bistum von Tag zu Tag größerer Schaden<sup>2)</sup> erwachse.

Der Erzherzog hatte inzwischen die Antwort des Kaisers, daß er auf seinem Rechte nicht weiter bestehen wolle, nach Rom mitgeteilt<sup>3)</sup>, doch kam es dort noch immer nicht zur Entscheidung, trotzdem ja durch das Zugeständnis des Kaisers an

<sup>1)</sup> Kopie, Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 31 Stück II, d. d. Tramin, 30. März 1487.

<sup>2)</sup> Daß das Bistum geschädigt wurde, erwähnt Brandis: Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, S. 295, außerdem „während des schlechten Regimentes“ eine Schadenssumme von 3000 fl.

<sup>3)</sup> Schreiben des Erzherzogs an den Kardinal Ascanius, d. d. Hall, 22. März 1487, Tr. I. A. C. 56 Nr. 37.

Erzherzog Sigismund das hauptsächlichste Hindernis zur Konfirmation des Gewählten entfallen war. Auch die Landschaft hatte sich deshalb neuerdings an den Kaiser gewendet und den Bescheid erhalten, daß alles Weitere dem Erzherzog und der Landschaft überlassen sei<sup>1)</sup>. Man hatte auch versucht, Georg von Wolkenstein auf dem Landtage in Meran zu einer Vereinbarung zu bewegen<sup>2)</sup>. Es war doch hinlänglich klar, daß der Nominierte kein Recht auf das Bistum mehr habe, seit der Kaiser die Nomination zurückgezogen, der übrigens dadurch dargetan hat, daß ihm an der Ausübung des Nominationsrechtes für Trient nichts gelegen war, solange das Ergebnis der Kapitelwahl nicht im Widerspruche stand zu den Ansprüchen des Hauses Österreich auf dieses Bistum<sup>3)</sup>.

Unterstützung des ehemals Nominierten durch die Kurie. Die Nomination war also zurückgenommen, aber der Nominierte gab sein vermeintliches Recht doch nicht auf. Kapitel, Landschaft, Erzherzog Sigismund und der Kaiser waren gegen ihn, wo wollte er noch Unterstützung finden? Solche mußte er sich wohl dort verhofft haben, wo er in der nächsten Zeit seine Sache betrieb, an der Kurie. Hier begann er nun 1488 mit regstem Eifer Verdächtigungen auszustreuen und — freilich wenig stichhältige — Gründe gegen die Bestätigung seines Gegners vorzubringen. Daß die Kurie ihn gerne gewähren ließ, nur um dem Kapitel und dem Erwählten möglichst viel Verlegenheit zu bereiten, daß sie die Gelegenheit benützte, während der Verwirrung der Ansichten und Verhältnisse ihre

1) In dem Berichte der Räte an die Kurie, Tr. I. A. C. 44 Nr. 41.

2) November 1487, ebendort.

3) Ähnliche Verhältnisse zeigten sich bei der Bischofswahl in Brixen v. J. 1464. Der Erzherzog verteidigte zunächst das Kapitelwahlrecht gegen die Kurie (Franz von Gonzaga) und gegen die Nomination des Kaisers (Leo von Spaur); im Verlaufe des Streites aber näherten sich Kaiser und Erzherzog und suchten — schließlich mit Erfolg — gegen die Machinationen des Papstes und des Nominierten dem vom Kapitel Erwählten zum Bistum zu verhelfen. Vgl. Sinnacher: Beiträge VI, Bd. S. 534—570.

Manöver gegen das Kapitelswahlrecht und dadurch auch gegen die deutschen Konkordate zu erneuern, ist begreiflich. Neuer Anlaß zur Verschleppung der Konfirmation war durch die Anklagen des Nominierten gegen den Erwählten genug gegeben. Nach seinen Darstellungen waren die Zustände im Bistum und Kapitel derart, daß ein päpstliches Eingreifen gar nicht ungerichtlich erschien. Das Kapitel habe bei der Wahl, wozu ihm doch das Recht gar nicht zugekommen sei, einstimmig oder doch zum größeren Teil den Domherrn Ulrich von Liechtenstein zum Bischof gewählt, gegen dessen ausgezeichnete Persönlichkeit sogar die Partei des Georg von Wolkenstein nichts eingewendet hätte, wenn eben nicht das kaiserliche Privileg entgegengestanden wäre. Da hätten aber mehrere Räte des Erzherzogs, dem Erwählten feindlich gesinnt, den Dekan und das Kapitel durch Drohungen und andere Mittel zu einer zweiten Wahl gezwungen, in der das Kapitel nach heftigem Proteste nichtsdestoweniger Ulrich von Freundsberg habe wählen müssen<sup>1)</sup>. Ulrich von Freundsberg erscheine außerdem durch Beziehungen seiner Familie zu diesen Gegnern des Kaisers und des Königs äußerst verdächtig. Auch habe er gegen alles Recht vor der Bestätigung die Administration des Bistums zu übernehmen gewagt<sup>2)</sup>.

Weitere Proben über die Tätigkeit des Georg von Wolkenstein und seiner Partei sind nicht bekannt, jedoch dürfte die vorgelegte genügen, sich ein Bild über die Mittel zu machen, mit welchen diese wenigstens anfänglich vom Papste begünstigte Partei den Freundsberger in Rom bekämpfte.

Die wichtigsten Beschuldigungen seines Gegners hat Ulrich von Freundsberg selbst entkräftet<sup>3)</sup>: die Wahl des Ulrich von

<sup>1)</sup> Gemeint sind wohl jene Räte des Erzherzogs Sigismund, die bald nachher von den Ständen unter Mitwirkung Kaiser Friedrichs III. entfernt wurden. Vgl. Jäger: Der Übergang Tirols und der österr. Vorlande von Erzherzog Sigismund an den röm. König Maximilian. Archiv für österr. Gesch. 51. Band. S. 352.

<sup>2)</sup> Kopie in Tr. lat. Arch. C. 40 Nr. 43, o. D. (nach 22. März 1488).

<sup>3)</sup> Kopie einer Verteidigungsschrift an die Kardinäle, o. D. Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 33 wahrscheinlich Juni 1488.

Liechtenstein bezeichnete er als böswillige Erfindung, jener habe vielmehr ihm seine Stimme gegeben. Die Behauptung, daß er und seine Angehörigen dem Kaiser und König nicht treu sondern feind seien, widerlegte er dadurch, daß bei der jüngst in Gegenwart von Gesandten Kaiser Friedrichs und König Maximilians zu Meran stattgefundenen Neuordnung der tirolischen Verhältnisse<sup>1)</sup> sein Vater zum Rate des Erzherzogs, sein Bruder Thomas zum Rate, Kämmerer und Hauptmann im Inntal bestellt, er selbst als Rat der Landschaft zu den Friedensverhandlungen nach Venedig gesendet worden sei<sup>2)</sup>. Er konnte ferner darauf hinweisen, daß sein Vater erster Hauptmann des Ritterbundes vom heil. Georg war, mit dem auch das Haus Österreich verbündet sei<sup>3)</sup>, und auch nach der machtvollen Erweiterung des Bundes einer der vier Hauptleute blieb. Auch die anderen Anklagen über sein feindseliges Verhältnis zum Dekan und Kapitel konnte der Erwählte leicht widerlegen.

So konnte der Erwählte mit Recht am Schlusse seiner Ausführungen den Vorwurf erheben, daß man an der Kurie allzuleicht und allzulange den offenbaren Verdrehungen und Betrügereien seines Gegners geglaubt habe. Auch seine Verbündeten ließen die Anschuldigungen des Georg von Wolkenstein nicht unbeantwortet, hatte sich der Erwählte doch bei den Friedensverhandlungen mit Venedig um Herrschaft, Land und Leute neuerdings verdient gemacht<sup>4)</sup>. Das Kapitel wies nach, daß die vom Gegner angeführten Canonesstellen für diesen Fall nicht zutreffen, daher von einer Bestrafung oder Zession des Erwählten wegen der Übernahme der Verwaltung des Bis-

1) November 1487.

2) Diese Angaben sind alle richtig; vgl. Jäger, l. c. S. 367, Brandis: Landeshauptleute S. 301, Sinnacher l. c. VI. S. 639, Lichnowsky l. c. VIII. Reg. Nr. 1048.

3) Darüber vgl. Klüpfel: Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes, Bibliothek des literar. Vereins in Stuttgart, Bd. XIV, S. VII und 24.

4) Ende 1487. Vgl. Jäger: Übergang etc. [in Arch. f. österr. Gesch. 51. Bd.] S. 363—365.

tums nicht die Rede sein könne<sup>1)</sup>; eine andere Verteidigungsschrift<sup>2)</sup> betonte wieder das Wahlrecht des Kapitels und die Zugehörigkeit Trients zum Reiche und zu den Konkordaten<sup>3)</sup>, stellte die baldige Konfirmation als allgemeinen Wunsch des Kapitels, Volkes und Fürsten hin, lobte die Eignung und Tüchtigkeit des Gewählten, seine Verdienste um den päpstlichen Hof und in den venetianischen Streitigkeiten, entschuldigte die Besitzergreifung des Bistums durch den Erwählten als eine unbedingte Notwendigkeit<sup>4)</sup> und erklärte, daß die Verzögerung der Bestätigung in diesen gefährlichen Zeiten, wo der Krieg mit Venedig ohnehin schon beträchtliche Verluste gebracht habe<sup>5)</sup>, den vollständigen Ruin der Trienter Kirche herbeiführen werde. Erzherzog Sigismund selbst hatte die Verleumdung, der Erwählte sei dem Kaiser und König feindlich gesinnt und ihnen nicht angenehm, durch ein Schreiben an den Papst zurückgewiesen mit der Bitte, den Einflüsterungen der Gegner keinen Glauben zu schenken<sup>6)</sup>. Auch die Vertreter der Landschaft hatten sich mit einer zusammenfassenden Bittschrift an die Kurie gewendet, in Anbetracht des Kapitelwahlrechtes, der deutschen Kompaktaten, der Tüchtigkeit des Gewählten und seiner Verdienste, der Schädlichkeit der langen Vakanz u. s. w. die Bestätigung endlich zu erteilen<sup>7)</sup>.

Eingreifen neuer Gönner des Erwählten. Außer dem hatte Ulrich von Freundsberg selbst oder durch Vermittlung eine Reihe neuer Gönner und Fürsprecher für seine Sache zu interessieren vermocht, zunächst den Dogen Augustin Barba-

<sup>1)</sup> Kopie oder Konzept, Tr. I. A. C. 56 Nr. 31 Stück X, o. D.

<sup>2)</sup> Kopie, Tr. I. A. C. 56 Nr. 31, Stück XI, o. D.

<sup>3)</sup> Die Beweise sind dieselben wie früher; vgl. oben.

<sup>4)</sup> Mit den gleichen Gründen, wie früher Ulrich selbst.

<sup>5)</sup> Als jährliche Schadenssumme werden 600 fl. angegeben; siehe oben S. 43 Anmerk. 2.

<sup>6)</sup> d. d. Innsbruck, 20. April 1488. Kopie Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 31 Stück II.

<sup>7)</sup> Consiliariorum illi archiducis nostri ad sedem apostolicam, Kopie, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 41, o. D. (Ende 1487 oder anfangs 1488).

digo von Venedig, der ihm zur Belohnung für seine Bemühungen während der Friedensverhandlungen einen Empfehlungsbrief an das Kardinalskollegium gab<sup>1)</sup>. Der Vater des Erwählten, Ritter Ulrich von Friendsberg auf Mindelheim, erwirkte für seinen Sohn die Verwendung des Schwäbischen Bundes und der Eidgenossen<sup>2)</sup>. Noch weiter hinaus ins deutsche Reich verbreitete der Erwählte die Kunde von seiner schwierigen Stellung der Kurie gegenüber. Niemand geringeren als den ersten der deutschen Kurfürsten, den Primas von Deutschland, den Erzbischof von Mainz, hatte er gebeten, sich der Freiheiten und Rechte des Bistums Trient anzunehmen, das freie Wahlrecht zu schützen, den deutschen Konkordaten in Trient Geltung zu verschaffen und durch sein Zeugnis die Zugehörigkeit Trients zum deutschen Reiche zu bestätigen. Und Bertold von Henneberg, Erzbischof von Mainz, der berühmteste und bedeutendste deutsche Kirchenfürst und Staatsmann jener Zeit<sup>3)</sup>, willfahrte dem Wunsche des Erwählten, die ausgesetzte Lage und daher die Wichtigkeit des Trienter Bistums für Deutschland und Österreich begreifend, und schickte ihm nebst einem Briefe die ersehnten Schreiben an den Papst und einen Kardinal<sup>4)</sup>, worin er der Meinung der Kurie, daß Trient nicht durch Wahl besetzt werden solle, gleichsam als ob es nicht zur deutschen Nation und unter die Kompaktaten gehöre, durch Anführung der üblichen Beweise vom Reichsfürstenstande der Trienter Bischöfe, von ihrer Teilnahme an den Reichstagen und Lasten der deutschen Nation, von der Belehnung mit den Regalien durch den Kaiser entgegentritt. Auch das Interesse des Kaisers und des Hauses Österreich für einen treuen vertrauten Bischof

<sup>1)</sup> d. d. Venedig, 16. November 1487, Original, Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 31 Stück VII.

<sup>2)</sup> Originalbrief, d. d. Mindelheim, 1. Mai 1488. Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 31 Stück VI. Vgl. Beilage Nr. III.

<sup>3)</sup> Vgl. über ihn: Ulmann l. c. I. Bd. I. S. 294. Hartung, Berthold von Henneberg, Kurfürst von Mainz, *Historische Ztschr.* 103. Bd. S. 527 ff.

<sup>4)</sup> Alle drei Schreiben datiert Aschaffenburg, 25. Juli 1488. Originale, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 41. Siehe Beilage Nr. IV.



von Trient findet er begreiflich, „denn Trient ist an einem solchen Orte, daß die Augen hinzuwenden nützlich ist“.

Bestätigung der Wahl und neue Angriffe der Kurie auf die Konkordate. Ulrich von Friendsberg hat diese Zeugnisse nicht mehr benötigt, sie sind zu spät gekommen. Aber sie zeigen uns, welche weite Kreise schließlich die scheinbar lokale Trienter Angelegenheit gezogen hatte. An der Kurie hatte man endlich das Aussichtslose der bewußten Versuche eingesehen, hatten sich doch alle maßgebenden Faktoren einmütig für das Wahlrecht und die Konkordate eingesetzt. Der Gegner, Georg von Wolkenstein, dagegen konnte sich nur auf Verleumdungen und Unwahrheiten berufen. Die Kurie hat ihn anfänglich sicher gefördert, obwohl sie bald die wahren Verhältnisse erkannt haben muß. Allein da er von ihr nur als Deckmantel für ihre geheimen Wünsche und Pläne gebraucht wurde, ließ sie ihn sofort fallen, nachdem sie erkannt hatte, daß Zeit und Umstände für die Durchführung der kurialen Absichten auf Trient noch immer nicht günstig waren. In dieser Einsicht gab Papst Innozenz VIII. dem allgemeinen Wunsche nach, am 11. Juli 1488 erfolgte die Bestätigung des Ulrich von Friendsberg als Bischof von Trient<sup>1)</sup>. Der Erwählte hatte dank der vielseitigen einmütigen Unterstützung sein Recht erreicht, das Wahlrecht und damit die Anwendung der Konkordate, die Zugehörigkeit Trients zum Reiche schienen gesichert. Und doch erregt eine Tatsache Bedenken, die hier nicht übergangen werden darf: in der Konfirmationsbulle<sup>2)</sup> ist dieselbe Formel angewendet wie in der von Bischof Johann Hinderbach angefochtenen zweiten Fassung seiner Bestätigungsbulle<sup>3)</sup>. Papst Innozenz VIII. nahm also jetzt denselben Standpunkt gegenüber dem Bistum ein, wie einst im Jahre 1466 Papst Paul II.

<sup>1)</sup> Voltelini: Beiträge S. 39; Bonelli: Monumenta Tom. III, 2. Teil, S. 162.

<sup>2)</sup> Kopien der Konfirmationsbulle in Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28 Stück II. fol. 4 und III. fol. 2; in deutscher Übersetzung Stück I. fol. 2 a—3 a, Stück V. fol. 9 a.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 23.

Damals hatte der Bischof erst nach feierlichem Proteste die Bulle entgegengenommen, diesmal scheint kein solcher Erfolg zu sein. Hatte da die Kurie gegen früher nicht einen Erfolg erreicht, oder legten Kapitel und Bischof dieser Formel angesichts des tatsächlich Erreichten keine Bedeutung mehr bei?

Auch in anderer Hinsicht ähnelt die Politik Innozenz VIII. der seines Vorgängers Paul II. Auch jetzt gab die Kurie die Bestätigung nicht ohne eine Entschädigung zu fordern: bevor der Papst die Konfirmationsbulle erließ, also bevor vom kurialen Standpunkt aus im Bistum Trient ein Bischof war, hatte er dem Kardinal Orsini eine jährliche Pension von 500 Dukaten aus den Einkünften des Trienter Bischofs verliehen; das sollte der Preis für die Bestätigung sein und wohl auch zugleich wieder ein Versuch, die Abhängigkeit des Bistums von der Kurie zu erweisen. Seinerzeit war Bischof Johann für die Verweigerung der Pensionszahlung durch die Verzögerung der Bestätigung bestraft worden<sup>1)</sup>, diesmal entstand der Streit wegen der Pension erst nach der Bestätigung, zog sich aber umso folgenreicher durch die ganze Regierung des Bischofs hin und beschäftigte auch noch seine Nachfolger<sup>2)</sup>. So wußte sich die Kurie immer wieder die Einfallspforte zum Angriff gegen die Rechte des Kapitels und des Bistams offenzuhalten, denn die Pensionsforderung bot genug Anlaß zu zeigen, wie sich der Papst den durch die Kompaktaten gewährleisteten Rechten der Trienter Kirche gegenüber verhalten wollte. Die endlich erfolgte Bestätigung des Erwählten bedeutete immerhin einen schönen Erfolg der bischöflichen Partei und ihrer Verbündeten.

### c) Die Wahl des Bischofs Ulrich von Liechtenstein.

Auf Bischof Ulrich von Friendsberg folgte als Bischof von Trient der Domherr Ulrich von Liechtenstein. Für die Vorgänge bei dieser Wahl fehlen die urkundlichen Belege fast gänzlich; man bleibt daher angewiesen auf die spärlichen Nachrichten in den nicht allzu zahlreichen, meist von einander ab-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 21.

<sup>2)</sup> Siehe unten S. 66 f.

geleiteten älteren Sammelwerken und in der tirolischen Literatur, deren Angaben aber vielfach ungenau, oft ganz falsch sind. Die Wahl Ulrichs von Liechtenstein erfolgte am 20. August 1493<sup>1)</sup>, zehn Tage nach dem Tode seines Vorgängers<sup>2)</sup>. Die Wahl ist nicht einmütig vor sich gegangen, da nur sechs Stimmen auf Ulrich, die übrigen vier auf Christoph von Schrofenstein, Domherrn von Brixen und Trient, fielen. Doch ward das Bistum dem Ulrich von Liechtenstein zuteil, während Christof von Schrofenstein durch die Koadjutorie und später durch die Propstei entschädigt wurde<sup>3)</sup>. Der neue Bischof war — wie Egger sagt<sup>4)</sup> — „ein Tiroler und treu kaiserlich gesinnt“; dies wird dadurch bestätigt, daß er sofort nach seiner Erwählung sich mit dem Landesfürsten König Maximilian betreffs der Verschreibung seiner Vorgänger vereinbart hat<sup>5)</sup>, worauf ihm Maximilian die Besitzungen des Bistums übergeben ließ<sup>6)</sup>, nur mit der üblichen Bedingung, die Verträge nach erfolgter Konfirmation zu erneuern. Man darf daher annehmen, daß Ulrich von Liechtenstein dem Landesfürsten als Bischof von Trient vollkommen genehm war<sup>7)</sup>.

König Maximilians Verhältnis zum Gewählten. Allerdings liegt auch die Vermutung nahe, daß König Maximilians Kandidat für das Bistum eben der vorerwähnte Christof von Schrofenstein gewesen sei, dem er als seinem bewährten Rate zu Dank verpflichtet war und dessen ganze Familie ihm

1) Bonelli: Monumenta Tom. III, 2 S. 166.

2) Egger: Gesch. Tirols II, S. 8 setzt den Todestag des Ulrich von Freundsberg fälschlich auf den 14. August. Überhaupt sind dessen Nachrichten über die Trienter Bischöfe dieser Zeit wenig zuverlässig.

3) Bonelli a. a. O. S. 166 u. 336; Sinnacher: Beiträge VII. S. 43 und 56; Kopiaib. II. Serie, Tt. fol. 9—10 z. J. 1498.

4) a. a. O. S. 36.

5) Am 5. September 1493. Kopiaibücher II. Serie, P., fol. 46.

6) Am 26. u. 28. Sept. 1493. Kopiaib. II. S., P., fol. 65—67; erwähnt auch in Schatzarchiv Tom. VI. z. J. 1493.

7) So schrieb Maximilian dem Ulrich v. L. von dem „gnedigen vnd geneigten willen, so wir vor der wal zu deiner person getragen haben“. Tr. I. A. C. 44 Nr. 41.

treue Dienste geleistet hatte. Aus seiner Einflußnahme auf die Wahl ließen sich leicht die vier Stimmen erklären, welche auf den von Schrofenstein entfielen. Da aber die Mehrheit des Kapitels dem Liechtensteiner ihr Votum gab, so wollte König Max wahrscheinlich in dem ohnehin geschwächten Bistum nicht neuen inneren Streit erregen, weshalb er den von der Majorität Erwählten, dem er ja auch freundlich gesinnt war, anerkannte. Um aber auch dem anderen eine Entschädigung zu bieten, wohl auch um für kommende Zeiten Vorsorge getroffen zu haben, ernannte er diesen kaum einen Monat nach der Wahl zum Koadjutor von Trient mit dem Rechte der Nachfolge. Bischof Ulrich von Liechtenstein konnte umso eher die von König Max geforderte Zustimmung hiezu geben und auch die Einwilligung des Kapitels erwirken, als er selbst tatsächlich schon hoch an Jahren und öfter krank und dem Christof von Schrofenstein persönlich sehr zugetan war<sup>1)</sup>.

Gründe für die Verzögerung der Bestätigung. Die Kurie verhielt sich zu dieser neuen Wahl ähnlich wie zu den früheren, doch fehlen leider nähere Nachrichten. Die Bestätigung des Neugewählten erfolgte auch diesmal nicht so bald, obwohl hinsichtlich der Wahl und des Gewählten im Lande und am Hofe volle Klarheit herrschte; bis zum Jahre 1496 mußte Ulrich von Liechtenstein auf seine Konfirmation warten. Die Gründe dieser Verzögerung sind ähnliche wie früher. Weil der Gewählte einige Regierungsgeschäfte in seinem Bistum erledigt hatte<sup>2)</sup>, warf man ihm an der Kurie — wie manchem seiner Vorgänger — diese Übernahme der Administration vor der Konfirmation als eine Übertretung der kirchlichen Vorschriften vor, Grund genug, die Bestätigung zu verweigern<sup>3)</sup>. Als eine

<sup>1)</sup> Schreiben König Maximilians an den Gewählten, d. d. Innsbruck 14. Sept. 1493. Original, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 41. Vgl. Bonelli l. c. III./2. S. 166. Christof von Schrofenstein hat dann später die Koadjutorie von Brixen vorgezogen und wurde schließlich dort Bischof. Siehe Sinner l. c. VII, S. 43 ff.

<sup>2)</sup> Sie sind angeführt bei Bonelli, a. a. O.

<sup>3)</sup> T. Gar: Annali Alberti S. 396.

weitere Veranlassung zu der mehrjährigen Verzögerung wird übereinstimmend der dem Erwählten von seinem Vorgänger vererbte Streit mit dem Kardinal Orsini wegen einer Pension angegeben<sup>1)</sup>. Auch Ulrich von Liechtenstein hat unter Zustimmung und Unterstützung des Kapitels und König Maximilians diese unberechtigten Ansprüche der Kurie abgewiesen<sup>2)</sup>; kein Wunder, daß sich die Kurie rächte. Zuletzt scheinen auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Bargeldes zur Bezahlung der Bullen ein bedeutendes Hemmnis gewesen zu sein<sup>3)</sup>, bei der durch die ewigen kostspieligen Streitigkeiten an der Kurie sowie durch die ungeordneten Verhältnisse im Innern geschaffenen Notlage<sup>4)</sup> des Bistums leicht begreiflich.

Die Bestätigung der Wahl. Doch alle die Hindernisse wurden mit Erfolg überwunden, am 11. April 1496 erlangte Bischof Ulrich die päpstliche Bestätigung, hauptsächlich infolge der Bemühungen des königlichen Gesandten Marquard von Breisach, des Rates Maximilians<sup>5)</sup>. Treue Anhänglichkeit an Maximilian sowie die Erfahrungen der letzten Zeiten, besonders die Versuche der Kurie, das Bistum Trient Italien zuzurechnen, die vielfach von italienisch gesinnten Kreisen des Bistums unterstützt worden waren, bewogen den Bischof dann im Jahre 1501 vom Papste die Bewilligung mehrerer Artikel zu verlangen über die Stellung des Bistums zum Reiche und über die Abstammung und Eigenschaften der Domherrn — um das

---

1) T. Gar: l. c.; Bonelli l. c. III, 2. S. 166—167; Sinnacher l. c. VII, S. 43; Egger l. c. II, S. 8—9. Egger bezieht fälschlich fast alle Verhältnisse unter Bischof Ulrich von Friendsberg auf die Regierungszeit des Ulrich von Liechtenstein.

2) Siehe unten S. 79.

3) T. Gar l. c.; Bonelli l. c.

4) König Max sagte selbst, daß das Stift sich seit Ulrich von Friendsberg in großen Schulden befinde (im Briefe an den Bischof, Tr. l. A. C. 44 Nr. 41). Bischof Ulrich von Liechtenstein sah sich später wegen der vielen Schulden veranlaßt, die Diözese zur Leistung eines subsidium charitativum anzuhalten (Tr. l. A. C. 56 Nr. 114 u. Nr. 115).

5) T. Gar, a. a. O.

Anwachsen des italienischen Einflusses im Kapitel zu hemmen<sup>1)</sup>. Später bestimmte er mit Zustimmung des Kapitels und selbstverständlich des Königs Maximilian<sup>2)</sup> dessen Kanzler, den Domherrn von Trient und Brixen Georg von Neideck, zum Koadjutor mit Nachfolgerecht<sup>3)</sup> und übergab ihm i. J. 1505 die Diözese, obwohl die Kurie noch nicht zugestimmt hatte. Am 16. September desselben Jahres starb Bischof Ulrich von Liechtenstein<sup>4)</sup>.

#### d) Die Wahl des Bischofs Georg von Neideck.

Wenige Tage nach dem Tode des Bischofs Ulrich von Liechtenstein schritt das Kapitel von Trient zur Neuwahl. Nach den üblichen Feierlichkeiten einigte man sich auf dem Wege eines Kompromisses den neuen Bischof zu bestimmen und übertrug dieses Geschäft dem Domherrn Johannes Ortwein. Dieser erklärte den bisherigen Koadjutor des Bistums Georg von Neideck für den tauglichsten und besten Nachfolger, alle übrigen Wähler stimmten bei. Der Erwählte nahm die Wahl an; sofort fertigte das Domkapitel das Wahldekret aus, um bei Papst Julius II. um die Bestätigung anzusuchen<sup>5)</sup>.

Übernahme der Regierung im Bistum durch den Erwählten. König Maximilian war mit dem Ergebnis der Wahl sogleich einverstanden, wußte er doch das Bistum bei seinem früheren Kanzer in sicheren Händen<sup>6)</sup>. Georg von

<sup>1)</sup> Bonelli l. c. III, 2 S. 169; siehe unten S. 89.

<sup>2)</sup> S. Schneller: Beiträge, Regesten Nr. 977—980.

<sup>3)</sup> Revers des neuen Koadjutors, d. d. Trient, 9. Februar 1501, Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 46; Schneller l. c. Regest Nr. 976. Der früher ernannte Koadjutor Christof von Schrofenstein hatte auf Trient verzichtet und dieselbe Stelle in Brixen vorgezogen.

<sup>4)</sup> Bonelli l. c.

<sup>5)</sup> Die Wahl erfolgte nach dem Wahldekret (Kopie, Tr. l. A. C. 56 Nr. 39) am 20. Sept. 1505; so auch bei Schneller l. c. Regest Nr. 981, Bonelli l. c. III, 2 S. 171 gibt den 24. Sept. an, erwähnt aber nach anderen Quellen auch den 20. u. 22. Sept. als möglichen Wahltag. Die Annali Alberti (T. Gar, S. 409) nehmen den 22. Sept. an.

<sup>6)</sup> Noch Ende Juli 1505 hatte König Max durch seinen Gesandten und durch mehrere Schreiben an Papst und Kardinäle die Einwilligung

Neideck erneuerte auch sofort — vorläufig bis zu seiner Konfirmation — die Verträge mit dem Landesfürsten<sup>1)</sup> und übernahm schon anfangs Oktober 1505 mit Zustimmung des König die weltliche Verwaltung der Diözese, was das gesamte Kapitel billigte<sup>2)</sup>. Um den dafür zu gewärtigenden Vorwurf der Kurie zu entkräften, wurde zugleich hervorgehoben, daß die Trienter Kirche nicht den für die diesseits des Berge liegenden Kirchen geltenden Bestimmungen des Kirchenrechtes<sup>3)</sup> unterliege, sondern daß vielmehr der Erwählte als Fürst des Reiches und Prälat der deutschen Nation das Recht besitze, noch vor seiner Konfirmation das Bistum zu verwalten, weil dieses jenseits oder wenigstens zwischen den Bergen liege und unter die ultramontanen Kirchen gerechnet werde<sup>4)</sup>. Übrigens diene die Schuldenlast und die Gefahr, daß ein großer Teil des weltlichen Besitzes des Bistums in Laienhände gelangen könnte, als Entschuldigung für das Vorgehen des Erwählten, der nur im Interesse der Kirche gehandelt habe<sup>5)</sup>. Und wirklich, diesmal wurde die Verwaltung des Erwählten nicht weiter beanständet. Und da auch sonst keine Meinungsverschiedenheiten bei dieser Wahl aufgetaucht sind, so darf man diese Wahl des Jahres 1505 als eine solche bezeichnen, bei welcher das Kapitel seit langer Zeit wieder sein Wahlrecht ausüben durfte, ohne von der Kurie beeinträchtigt zu werden, und bei welcher endlich die Bestimmungen der deutschen Konkordate voll und ganz

---

zur Koadjutorie des G. v. Neideck zu erreichen gesucht (Tr. lat. Arch. C. 40 Nr. 46). Vor der Erledigung durch die Kurie aber war Bischof Ulrich gestorben und der Koadjutor zum Bischof gewählt worden.

1) Schatzarchiv Tom. VI. z. J. 1505.

2) T. Gar: Annali S. 409, Bonelli III, 2 S. 171.

3) Diese bestimmen, daß ein Erwählter vor seiner Konfirmation die weltliche Verwaltung nicht übernehmen dürfe.

4) Nach Hinschius, System des Kirchenrechtes, II, S. 671, 672 war der Gewählte in der Tat nicht ohne weiteres befugt, sich vor der Bestätigung der Verwaltung des Bistums zu unterziehen; doch galt ein für allemal Dispens für solche, die in einträchtiger Wahl für ein außerhalb Italiens gelegenes Bistum gewählt wurden. C. 44 X De electione 1, 6.

5) Kopie, Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 40.

eingehalten wurden. Das Bistum Trient gehörte also doch zu Deutschland. Die Kurie befand sich — was die Bischofswahlen betrifft — entschieden auf dem Rückzuge, sie scheint schließlich eingesehen zu haben, daß ihre Bemühungen zur Vernichtung oder Einschränkung des Wahlrechtes, zur Loslösung Trients von Deutschland und den Konkordaten ohne dauerndes Ergebnis bleiben müßten.

Die allgem. polit. Lage günstig für den Erwählten. Auch die damalige politische Lage hat sicher dazu beigetragen, daß die Kurie ihre Bestrebungen fallen ließ. Das Verhältnis zwischen dem Papst Julius II. und dem römischen König Maximilian war ein äußerst gutes; anfangs 1506 wollte Maximilian wieder seinen Romzug versuchen, an dem — verschiedenen Andeutungen nach zu schließen — auch der Erwählte von Trient hätte teilnehmen sollen. Da aber der Zug des Königs und somit auch die Reise des Erwählten nach Rom unterblieb<sup>1)</sup>, konnte Georg von Neideck nicht selbst seine Konfirmation in Rom betreiben, wie er jedenfalls im Sinne gehabt hat. Daher wurde der Domherr Dr. Johann Riepper und der Sekretär des Erwählten Mathäus Mathuel nach Rom geschickt, die päpstliche Bestätigung zu erlangen<sup>2)</sup>. Dies war jedoch nicht ihre einzige Aufgabe dort, sie sollten auch eine Herabsetzung oder wenigstens eine Begünstigung in der Zahlung der Annaten<sup>3)</sup> sowie einige Zugeständnisse betreffs der Beibehaltung der bisher vom Erwählten innegehabten Domherrnpfründen<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Georg von Neideck war am 14. April in Brixen, wo er den Führer der königl. Gesandtschaft, den Kardinal Melchior von Meckau, Bischof von Brixen, über den Aufschub des Romzuges benachrichtigte. Sinnacher I. c. VII, S. 105.

<sup>2)</sup> Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben des Kapitels an die Kardinäle, o. D. Tr. I. A. C. 56 Nr. 49 (9). Auch für das folgende: Bericht dieser Gesandten an den Bischof — vom 19. bis 26. Mai 1506 — Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 49, Stück 8.

<sup>3)</sup> Siehe unten S. 83.

<sup>4)</sup> Hierüber ist nichts näheres bekannt. Die Besetzung der auf solche Art erledigten Pfründen war sonst der Kurie reserviert, vgl. Hinschius I. c. III, S. 145.



von der Kurie erreichen. Die Empfehlungsschreiben des Kapitels an das Kardinalskollegium und einzelne Kardinäle<sup>1)</sup>, die Empfehlungsschreiben des Königs, das Ansehen und der vorzügliche Ruf des Georg von Neideck verschafften den beiden Gesandten in Rom bei den verschiedenen Kardinälen die freundlichste Aufnahme<sup>2)</sup> und Förderung<sup>3)</sup>. Der Kardinal Hadrian von Santa Croce<sup>4)</sup> nahm sich ihrer ganz besonders an und erwirkte ihnen eine zweimalige Audienz — eine kürzere zur Überreichung ihrer Schreiben und des Wahldekretes am 20., eine längere am längere am 23. Mai — beim Papste, der sich über den Gewählten sehr günstig aussprach und die Angelegenheit der Konfirmation zur kommissionellen Behandlung dem Kardinal S. Petri ad vincula zuwies, welcher sich ebenfalls sehr entgegenkommend zeigte.

Die Bestätigung der Wahl. In den nächsten zwei Tagen verfertigten die beiden Vertreter des Kapitels die nötigen Akten für den Kardinal, damit er schon beim nächsten Konsistorium, das in der gleichen Woche noch stattfinden sollte, Bericht erstatten könne. So schritt die Bestätigungsangelegenheit rüstig vorwärts, die anderen Forderungen des Erwählten dagegen stießen auf Widerstand beim Papste und bei den Kardinälen. Darum war es ein Glück für die schnelle Erledigung der Konfirmation, daß diese Sache getrennt von den anderen behandelt wurde. Schon am 5. Juni 1506 wurde die Wahl durch Papst Julius II. konfirmiert<sup>5)</sup>. Die Beharrlichkeit

1) Tr. I. A. C. 56 Nr. 49 Stück 9, und C. 56 Nr. 43 Stück 16 u. 17.

2) Nur der Kardinal von Neapel machte eine Ausnahme, weil er die Angelegenheit so ansah, als ob „*ecclesia Tridentina non subesset compactatis nec electionem haberet*“; zum Glück war er so krank, daß er nicht ausgehen konnte (Berichte der Gesandten a. a. O.).

3) Erwähnt im Berichte der Gesandten. Verschiedene Originalbriefe von Kardinälen an den Bischof mit Angaben über ihre Bemühungen um ihn nebst einigen Anliegen an ihn; Tr. I. A. C. 56 Nr. 49 Stücke 1, 2, 3, 5, 7.

4) Er wird als „*causarum regiarum protector et nationis Germanicae nostrae amantissimus*“ bezeichnet.

5) Bonelli I. c. III, 2 S. 171.

und Stärke der bischöflichen Vorfahren gegenüber dem päpstlichen Stuhle hatten im Vereine mit den günstigen politischen Umständen dem Bistum endlich die Anerkennung des Wahlrechtes gewonnen.

### e) Die Wahl des Bischofs Bernhard von Cles.

Mit der unbestrittenen Wahl des Bischofs Georg von Neideck war das seit der Mitte des 15. Jahrhunderts deutlich wahrnehmbare Bestreben der Kurie, die Wahl des Bischofs dem Kapitel von Trient zu entziehen bezw. durch Nichtbestätigung der Gewählten die Anerkennung des Kapitelwahlrechtes zu versagen und also das Bistum Trient von den deutschen Konkordaten auszunehmen, zum Stillstand gekommen. Und da auch die folgende Wahl, die des Bernhard von Cles, bezeugt, daß der Papst das Wahlrecht des Kapitels nicht mehr direkt anzweifelte, so könnten eigentlich diese Darlegungen mit der Wahl des Georg von Neideck abgeschlossen sein.

Weil sich aber auch bei der Wahl des Bischofs Bernhard von Cles noch Umtriebe an der Kurie zur Hintertreibung und Verschleppung der Bestätigung bemerkbar machten, mag auch die Wahlgeschichte dieses Bischofs noch Platz finden, welche die Reihe der in Betracht kommenden Trienter Bischofswahlen abschließt.

Die Wahlgeschichte. Am 12. Juni 1514<sup>1)</sup> war der gelehrte Domherr und Archidiakon der Trienter Kirche, Bernhard von Cles, auch päpstlicher Protonotar, vom Kapitel einmütig zum Bischof von Trient gewählt worden<sup>2)</sup>. Als Rat Kaiser Maximilians konnte er dessen Zustimmung sicher sein, als päpstlicher Prälat brauchte er auch von Seite der Kurie keine Schwierigkeiten zu erwarten. Und doch erstanden ihm solche; freilich, er selbst trug viel Schuld daran, weil er seinen wirklichen Regierungsantritt auf eine gelegeneren Zeit hinaus-

<sup>1)</sup> Bischof Georg von Neideck war am 5. Juni 1514 gestorben.

<sup>2)</sup> Bonelli l. c. III, 2 S. 176, Gar l. c. S. 424.

schob<sup>1)</sup> und außerdem bei den Verhandlungen wegen seiner Konfirmation nicht die nötige Raschheit aufwies. — Die Bestätigung des Gewählten in Rom zu betreiben, war der schon öfter in Geschäften an der Kurie verwendete Thomas Marsoner beauftragt worden, der sich dabei der eifrigen Förderung durch den Kardinal Hadrian von san Chrysogono erfreute. Aber der von ihnen beigezogene Doktor J. Weydeman hatte gleich erklärt, ohne die Zustimmung des Kaisers sei nichts auszurichten, die müsse zunächst schriftlich erwirkt werden<sup>2)</sup>. Bernhard von Cles scheint übrigens bald nach der Wahl seinen Bruder und den Domherrn Sigismund von Waldenstein zum Kaiser gesendet zu haben.

Umtriebe des Dekans Banisius an der Kurie gegen den Erwählten. Bald wurde die Wahl von Stephan Rosinus als Anwalt des Dekans Banisius angegriffen, die beide gegen das Kapitel arbeiteten<sup>3)</sup>. Banisius hatte im Jahre vorher das Dekanat gegen den Willen des Kapitels und gegen den Mitbewerber Bernhard von Cles durch kaiserliche Unterstützung behauptet<sup>4)</sup>. Zwischen den beiden bestand also eine alte Gegnerschaft, dem Dekan mußte es sehr unlieb sein, wenn sein ehemaliger, zurückgesetzter Gegner zur höheren Würde, zum Bistum, gelangte. Er strengte sich daher an, die Bestätigung dieser Wahl zu vereiteln, wohl auch in der Meinung, der Kaiser sei mit dem Gewählten nicht einverstanden. Er bestritt die Giltigkeit der Wahl, weil der Konsens des Kaisers, der gegen diese Wahl sei, nicht eingeholt worden sei, weil zu der zu rasch vollzogenen Wahl er selbst und der Domherr Ulrich von Neuhaus gar nicht berufen wurden und überhaupt nicht die vorgeschriebenen Zweidrittel der Kapitelsmitglieder anwesend gewesen seien, sondern von 22 Domherrn nur 11. Die Vertei-

<sup>1)</sup> Wegen der Schulden des Bistums, wegen der herrschenden Kriegsgefahr u. s. w. Schnitzer: Die Kirche des hl. Vigilius, S. 292; Bonelli: Notizie III, S. 294.

<sup>2)</sup> Tr. I. A. C. 56 Nr. 110, Bericht des Th. Marsoner vom 8. Juli 1514.

<sup>3)</sup> a. a. O. und Bericht vom 9. Juli 1514.

<sup>4)</sup> Siehe unten.

digungsschrift des Kapitels, verfaßt von Antonius de Lendro, entkräftete all diese Einwürfe<sup>1)</sup>. Trotzdem war Thomas Marsoner gegen die Umtriebe der Gegner, denen der Papst und selbst der Kardinal Hadrian mehr Glauben schenkten als ihm, sehr im Nachtheile<sup>2)</sup>. Besonders beunruhigte ihn das in Rom verbreitete Gerücht, der Kaiser wolle der Wahl nicht zustimmen sondern das Bistum dem Kardinal und Bischof von Gurk, Mathäus Lang, zuwenden<sup>3)</sup>. Den Konsens des Kaisers zur Wahl in aller Eile beizubringen und überhaupt einen regeren Briefwechsel mit dem Papste, dem Kaiser und den Kardinälen zu beginnen, ist die stets wiederkehrende Forderung des Marsoner an Bernhard von Cles<sup>4)</sup>. Obwohl die bischöflichen Gesandten an den Kaiser mit dessen Empfehlungsbriefen für den Erwählten an Papst und Kardinäle bereits wieder in Innsbruck eingetroffen waren, versäumte man noch lange Zeit mit ihrer Übersendung nach Rom. Der Gegner Rosinus aber rührte sich mehr als je, er zog viele Kardinäle auf seine Seite, der Kardinal Hadrian schwankte, er schöpfte Verdacht wegen des Ausbleibens der schon angekündigten Beweisdokumente, der Papst war ganz von den Gegnern gewonnen und verweigerte die Einleitung des Konfirmationsprozesses. Ja selbst als die Mitteilung des Kaisers an Banisius, daß er, der Bischof von Gurk, das Kapitel von Trient und der Adel Tirols die Wahl billigen, bekannt

---

<sup>1)</sup> Tr. I. A. C. 45 Nr. 75.

<sup>2)</sup> Selbst der kaiserliche Vertreter an der Kurie, Graf Albert von Carpi, scheint gegen ihn gewirkt zu haben (Bericht vom 26. Sept. 1514).

<sup>3)</sup> Bericht vom 24. Juli 1514 (C. 56 Nr. 110). Dies Gerücht war nicht ganz grundlos. Kardinal Lang soll wirklich, aber vergebens, versucht haben, mittels einer Intrigue wider den von ihm erst empfohlenen Cles Bischof von Trient zu werden. Vgl. Ulmann: Gesch. Max I. Bd. I, S. 812.

<sup>4)</sup> Tr. I. A. C. 56 Nr. 110; Berichte vom 14. u. 19. August 1514. Hier bestätigt er auch die Richtigkeit seines Verdachtes, daß verschiedene seiner Briefe an den Bischof unterschlagen wurden; beständig klagt er auch über die Unzuverlässigkeit der Post.

wurde, erreichte der protegierende Kardinal beim Papste nichts, da die offizielle Bestätigung noch fehlte<sup>1)</sup>.

Die Bestätigung des Erwählten. Endlich traf Dr. Anton Quetta am 7. September mit den ersehnten Dokumenten in Rom ein und der Konfirmationsprozeß wurde dem Kardinal Hadrian übertragen. Heimlich und eilig bereiteten die drei nun die Konfirmationsakten vor<sup>2)</sup>, zogen durch die vorgelegten Briefe noch einige Kardinäle von der Partei der Gegner ab, obwohl diese mit Geld und Lügen erfolgreich gearbeitet hatten, und so wurde nach neuerlichem kurzem Aufschube, nachdem man sich an der Kurie über die nötigen Zahlungen des Erwählten Sicherung verschafft hatte<sup>3)</sup>, und während einige Gönner des Rosinus gerade von Rom abwesend waren, am 25. September 1514 die Wahl des Bernhard von Cles bestätigt. Banisius sollte durch Benefizien der Diözese im Werte von 300 Dukaten entschädigt werden<sup>4)</sup>. Es muß also damals eine große Anzahl der Kardinäle sowohl dem Erwählten als auch dem Kapitel nicht günstig gesinnt gewesen sein, wie die dem Banisius zuteil gewordene Unterstützung und die dadurch hervorgerufene Verzögerung der Konfirmation beweist, die Ursachen lassen sich nicht hinlänglich erkennen. Auch der Zustimmung des Kaisers zum Wahlergebnis scheint in dieser Zeit größere Bedeutung an der Kurie zugesprochen

<sup>1)</sup> Nach dem Briefe des Kardinals Hadrian an Bernh. v. Cles vom 19. August 1514 und nach den Berichten des Marsoner vom 25. und 30. August und 4. September 1514 a. a. O.

<sup>2)</sup> Tr. I. A. C. 56 Nr. 110 u. Nr. 111. Berichte des Dr. Quetta aus Rom vom 31. August, 7. u. 8. Sept. 1514.

<sup>3)</sup> Tr. I. A. C. 56 Nr. 111. Bericht des Dr. Quetta vom 9. September 1514.

<sup>4)</sup> I. c. Berichte des Marsoner und Dr. Quetta vom 14., 19., 23. und 26. September. Die weiteren Berichte der beiden, Briefe des Kardinals Hadrian und zweier anderer Kardinäle an den Erwählten u. s. w. (Tr. I. A. C. 56 Nr. 110 u. Nr. 111) bieten nichts besonderes. Dr. Quetta ist nach Erledigung der Geldgeschäfte und Empfang der Bullen am 8. Oktober 1514 von Rom nach Trient abgereist. Über seine Auslagen (c. 6090 Rh. fl.) gibt sein detaillierter Rechenschaftsbericht (Tr. I. A. C. 56 Nr. 98) Aufschluß.

worden zu sein. Das Wahlrecht des Kapitels selbst aber war von keiner Seite angegriffen worden und das ist wohl für unsere Darstellungen das wichtigste Ergebnis dieser Wahlgeschichte. Übrigens hat Papst Leo X. selbst, wie aus der Einleitung zu einem Indulte für Bernhard von Cles zum Empfang der Weihe zu ersehen ist<sup>1)</sup>, die durch das Kapitel vollzogene kanonische Wahl mit den für deutsche Bischöfe üblichen Ausdrücken konfirmiert, also das Wahlrecht des Kapitels wieder ohne weiters anerkannt. Die gegen dieses Wahlrecht gerichteten, auch gegen die Konkordate deutscher Nation verstößenden Phrasen, wie sie in den Konfirmationsbullen für Bischof Johann Hinderbach und Bischof Ulrich von Freundsberg nachgewiesen werden konnten, scheinen nun endgiltig verschwunden zu sein. So bildet die Wahl des Bischofs Bernhard von Cles den natürlichen Abschluß der für unser Thema in Betracht kommenden Bischofswahlen.

#### f) Ergebnis der Wahlgeschichten.

Überblicken wir noch einmal die fünf erörterten Bischofswahlen, damit wir zu einem zusammenfassenden Ergebnis kommen. Bei der ersten Wahl nach Abschluß der Konkordate zeigte sich ganz deutlich das Streben der Kurie, dem durch das Konkordat festgesetzten freien Wahlrecht des Kapitels die Anerkennung zu verweigern und Trient so zu behandeln wie ein italienisches Bistum. Der Widerstand der Betroffenen, des Kapitels, des Landesfürsten und Kaisers konnte zwar dem Erwählten schließlich zur angestrebten Würde verhelfen, aber nach der Auffassung der kurialen Kreise hatte sie Johann Hinderbach nur durch päpstliche Provision, nicht durch einfache Bestätigung der Wahl erreicht. Den gleichen Wortlaut, der eben zu dieser Ansicht berechtigen konnte, weist auch die Bulle für den nächsten Bischof Ulrich von Freundsberg auf, also auch bei dessen Wahl dasselbe Ergebnis; die Kurie hatte ihre Versuche, Trient den deutschen Konkordaten zu entziehen,

<sup>1)</sup> Orig. Perg. d. d. Rom, 26. Sept. 1514. Tr. I. A. C. 56 Nr. 104.

fortgesetzt, einen vollständigen Erfolg aber auch diesmal nicht errungen. Daß sie aber überhaupt in ihren Bestrebungen so weit gehen konnte, haben wohl die inneren verwirrten Verhältnisse im Bistum, in Tirol u. s. w. veranlaßt, zu deren Vermehrung das Nominationsrecht des Kaisers, das ja eigentlich auch gegen die Konkordate verstieß, sowie der anfängliche Gegensatz zwischen Kaiser Friedrich III. und Erzherzog Sigismund beitrugen. Wichtig ist die Erkenntnis, daß das kaiserliche Nominationsrecht in Trient — gleich wie in Brixen — zu keiner erfolgreichen Bedeutung gelangte. Bei der Wahl des Ulrich von Friendsberg trat die Kurie mit ihren Angriffen nicht mehr so deutlich hervor, sie bediente sich für ihre Zwecke eines Strohmannes, eben des Nominierten. Wir dürfen demnach die Angriffe der Kurie gegen das Wahlrecht nur als indirekte, mehr verhüllte bezeichnen; das Resultat aber war ähnlich dem früheren.

Seit aber das Unfrieden stiftende Nominationsrecht verschwunden war, seit König Maximilian die Regierung Tirols übernommen hatte, seit also eine viel bedeutendere Macht und Persönlichkeit dem Kapitel von Trient und seinem Bischof bei der Verteidigung der Konkordate zur Seite stand, hörten wohl auch die Vorstöße der Kurie gegen das Wahlrecht auf. Leider fehlt uns hier für die dritte Wahl mangels der nötigen Urkunden noch die Gewißheit, daß der Papst die Wahl einfach bestätigt hat. Immerhin dauerte die Verzögerung der päpstlichen Anerkennung des neuen Bischofs Ulrich von Liechtenstein noch fast drei Jahre. Die folgende vierte Wahl fand an der Kurie rascheste Erledigung, kaum ein Jahr brauchte Georg von Neideck auf die Bestätigung zu warten; übrigens wurden viele Umstände, die bei den vorhergehenden Wahlen zu Anklagen und Vorwürfen gegen die Bischöfe geführt haben, diesmal gar nicht beachtet. Die Kurie gab sich damit nicht mehr ab, sie hat ihre Ansprüche auf Trient bedeutend reduziert; das freie Wahlrecht des Kapitels schien gesichert. Wohl scheinen noch hie und da unter den Kardinälen einige gewesen zu sein, die Trient noch etwas anhaben mochten, aber das Papsttum

ließ nach kurzem Schwanken die Gegner des Erwählten von Trient unbeachtet. Die fünfte Wahl weist die kürzeste Frist bis zur Bestätigung auf, nur 105 Tage, wir wissen auch, daß Papst Leo X. diese Wahl in jener Form bestätigte, welche deutschen Bistümern zukam, und die Besetzung des Bistums durch Wahl demnach anerkannte. Er hatte sich endlich der deutschen Auffassung über Trients Stellung zum Reiche und zu den Konkordaten — wenigstens hinsichtlich der Kapitelwahl — fügen müssen.

Und da Papst Paul III. ebenfalls in einem Indulte für den folgenden Bischof Christoph von Madruz vom Jahre 1539 die Wahl durch das Kapitel ausdrücklich erwähnt und anerkennt<sup>1)</sup>, so kann man wohl sagen, daß seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts die deutschen Konkordate in Trient hinsichtlich des freien Kapitelwahlrechtes mit nachfolgender päpstlicher Bestätigung angewendet wurden. Und das war gegenüber der Art und Weise, wie die Kurie ganz frei über die italienischen Bistümer verfügte, schon ein bedeutender Erfolg.

Der Kurie war somit beim Streit um die Besetzung des bischöflichen Stuhles von Trient kein Erfolg beschieden gewesen. Dafür suchte sie auf andere Weise und durch andere Mittel die Bestimmungen der Konkordate zu durchbrechen, um doch wenigstens teilweise die Abhängigkeit Trients vom Papsttum zu vergrößern.

## II. Pensionsstreitigkeiten.

Auch die Absichten der Kurie, das Bistum Trient in finanzieller Hinsicht von sich abhängiger zu machen und auszu-beuten, fallen in den Bereich unserer Betrachtung. Die Konkordate hatten ja unter anderem auch den Zweck, die Ausbeutung der deutschen Bistümer durch die Kurie hintanzuhalten,

<sup>1)</sup> Tr. I. A. C. 38 Nr. 59. . . electionem . . . per dilectos filios capitulum ecclesie Tridentine . . . canonice celebratam . . . approbavimus et confirmavimus . . . etc.



und so sollten außer den Taxen und Annaten keine anderweitigen Verpflichtungen geldlicher Natur bleiben; jede Mehrbelastung der deutschen Bistümer durch die Kurie verstieß also gegen die Konkordate. Die sonst üblichen Pensionen zum Beispiel, mit denen die Päpste Bistümer zugunsten einzelner Kurialen zu belasten pflegten, waren in Deutschland daher nicht möglich, für italienische Bistümer aber bestand dieser Brauch noch. Wenn wir nun sehen, daß derartige Pensionen dem Bistum Trient auferlegt wurden, so dürfen wir auch feststellen, daß dadurch die Bestimmungen der deutschen Konkordate verletzt wurden, daß die Kurie also Trient nicht als deutsches sondern als reichsfremdes Bistum betrachtete. Charakteristisch für diese Pensionsstreitigkeiten war, daß sie sich immer im Zusammenhang mit der Wahlbestätigungsfrage vorfanden, wobei sie von der Kurie als Vorwand zur Verweigerung der Konfirmation oder als Entschädigung für dieselbe betrachtet wurden.

Eine Pensionsforderung unter Bischof Johann Hinderbach. Zum erstenmal nach Abschluß der Konkordate trat das Papsttum mit einer solchen Pensionsforderung anläßlich der Bestätigung des Bischofs Johann Hinderbach hervor. Papst Paul II. hatte 1466 dem Kardinal von Mantua, Franz Gonzaga, eine jährliche Pension von 1000 Dukaten bewilligt, die Bischof Johann hätte zahlen sollen. Der Widerstand des Bischofs gegen diese Forderung und die Unterstützung des Kaisers, der dieses Verlangen des Papstes und des Kardinales als ein bei der deutschen Nation unerhörtes bezeichnete, scheinen damals diesen Übergriff der Kurie mit Erfolg abgewehrt zu haben<sup>1)</sup>.

Der Streit wegen der Pension für den Kardinal Orsini. Besser unterrichtet über den Verlauf eines Pensionsstreites, den wir in allen Einzelheiten darlegen können, sind wir aus der Zeit der Bischöfe Ulrich von Friendsberg und Ulrich von Liechtenstein. Kurze Zeit vor Anerkennung des

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 20 und 21.

Bischofs Ulrich von Freundsberg, also noch während der Vakanz des Bistums, hatte Papst Innozenz VIII. „aus eigenem Antriebe“ dem Kardinal Baptist Orsini auf Lebenszeit eine jährliche Pension von 500 Dukaten „auf den bischöflichen Tisch zu Trient“ angewiesen. Am 5. Mai 1488 hatte er die entsprechende Bulle erlassen<sup>1)</sup>, wodurch er während der Vakanz dem Kapitel, dann dem künftigen Bischof die Zahlung dieser Summe in zwei Raten, um Weihnachten und im Juni, auftrag und die etwa gegen diese Pensionsverleihung gerichteten Verordnungen — besonders jene, welche die Zustimmung des Belasteten voraussetzte — für diesen Fall aufhob<sup>2)</sup>; außerdem bedrohte er, jedenfalls einen Widerstand des Bischofs voraussetzend, den künftigen Bischof im Falle der Weigerung mit den härtesten Kirchenstrafen. Und als Papst Innozenz dann am 11. Juli 1488 den Bischof Ulrich von Freundsberg bestätigte<sup>3)</sup>, erklärte er unter gleichem Datum dem Kardinal Orsini, daß alle Anordnungen der Bulle vom 5. Mai nun für den Bestätigten verbindlich seien<sup>4)</sup>.

Zurückweisung der Pensionsforderung durch Bischof Ulrich von Freundsberg und dessen Gönner. Kardinal Orsini suchte natürlich die um Weihnachten 1488 fällige erste Rate seiner Pension zu erlangen, stieß aber mit seiner Forderung auf den einmütigen Widerstand des Bischofs und des Kapitels, welche jede Zahlung verweigerten mit der Begründung, sie hätten der Pension nicht zugestimmt, auch seien ihnen entsprechende päpstliche Bullen nicht präsentiert worden<sup>5)</sup>. Der Kardinal forderte nunmehr vom Papste die Eröffnung des Prozesses gegen die Widerspenstigen, denn ihre

<sup>1)</sup> Kopien in Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28 Stück II fol. 3, Stück III fol. 1—2; deutsch Stück I fol. 1—3, Stück V fol. 8—9.

<sup>2)</sup> Das war nach Hinschius l. c. II, S. 415 der übliche Vorgang.

<sup>3)</sup> S. oben S. 49.

<sup>4)</sup> Kopien, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28 Stück II fol. 5 a, III fol. 3, VI fol. 17; deutsch Stück I fol. 3—4 a, V fol. 10—11 a.

<sup>5)</sup> Vid. Kopie eines Notariatsinstrumentes, Tr. I. Arch. C. 44 Nr. 28 Stück VI fol. 19.

Antwort sei nur eine Ausrede, nachdem er — es geschah dies noch während der Vakanz<sup>1)</sup> — durch Orlandus, Bischof von Nola, die nötigen Mitteilungen habe machen lassen. Der Papst setzte eine Kommission ein, welche die Angaben des Kardinals bestätigt fand<sup>2)</sup>, und der Prozeß gegen den Bischof und das Kapitel wurde damit eröffnet, daß der vorsitzende Generalauditor ihnen die päpstlichen Bullen bekannt machen ließ, ihnen eine Frist von dreißig Tagen zur Erfüllung der Forderungen gab, nach deren Ablauf die angedrohten Strafen zu Recht bestehen sollten, und sie zur Vorbringung von Einreden nach Rom vorlud<sup>3)</sup>. Aber Bischof Ulrich von Freundsberg ließ sich durch diese Drohungen nicht beugen, er hatte sich mit der Klage über diese neue Bedrückung seines Bistums durch die Kurie an Erzherzog Sigismund, dieser wieder an König Maximilian gewendet. Der nächste Erfolg ihrer Schritte war, daß König Max an den Papst und an das Kardinalskollegium ein Schreiben sandte mit der energisch betonten Ermahnung, diese Pension, die gegen die Kompaktaten und daher für ihn unerträglich sei, zu annullieren<sup>4)</sup>. Auch Erzherzog Sigismund hat, seine wegen der Konfirmation des Bischofs dankbaren Gefühle gegen die Kurie infolge der neuerlichen Angriffe auf das Bistum bereuend, den Papst um Aufhebung der ungerechten Verfügung ersucht, die er als Landesfürst niemals zulassen würde<sup>5)</sup>, während Ulrich von Freundsberg den Kardinälen begreiflich zu machen suchte, daß er wegen der Armut seiner Kirche und wegen der Zugehörigkeit zu Deutschland und zu den Kompaktaten der Pension

1) a. a. O. fol. 20 a—22 a; Bischof Ulrich wird nie erwähnt, sondern immer nur „das Kapitel der vakanten Kirche und der zu Promovierende“.

2) Am 5. Februar 1489, a. a. O.

3) Am 10. Februar 1489, a. a. O. fol. 22 a—25.

4) d. d. Innsbruck 5. Mai 1489; Kopie, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28 Stück VI fol. 3. S. Beilage Nr. V.

5) Kopie, Tr. l. Arch. C. 56 Nr. 44 fol. 3. o. D. Er schreibt u. a. auch: . . . aus dem Grunde, quod cum ipsa ecclesia sit nostrarum terrarum defensio Italiam versus, müsse er trachten, daß diese Kirche (Trient) reich und nicht arm sei.

unmöglich zustimmen könne<sup>1)</sup>. Zwei Gegen Gründe gegen die Pension sind diesen Beschwerden gemeinsam: erstens daß weder Bischof noch Kapitel zugestimmt haben, und zweitens daß Trient zum Reiche und zu dessen Konkordaten gehöre. Einmütig verteidigten König, Landesherr und Bischof die verletzten Konkordate. Es traf sich gut, daß um diese Zeit zur Ordnung der tirolischen Verhältnisse Kaiser Friedrich und König Max nach Innsbruck kamen, sodaß Erzherzog Sigismund und der auch anwesende Bischof Ulrich die Pensionsangelegenheit vorbringen und das weitere Verhalten mit ihnen besprechen konnten. Als Resultat dieser Beratungen erscheint die vom Kaiser erlassene Ankündigung, daß sie (Kaiser, König und Erzherzog) die Pension im Interesse des Reiches und ihres Hauses nie gestatten würden, wenn auch Bischof und Kapitel trotz ihres Versprechens in sie etwa einwilligten<sup>2)</sup>.

Aber die Antwort, die Innozenz VIII. Mitte Juli 1489 dem Erzherzog und Bischof gab, ignorierte die Einwände vollständig; „solche Pensionsreservationen seien ja üblich, etwas ganz Gewöhnliches“<sup>3)</sup>, man hört gleichsam die erstaunte Frage heraus, warum doch diese Aufregung? Und so war die päpstliche Antwort in ganz „väterlichem“ Tone gehalten: der Erzherzog möge doch beruhigend auf den Bischof einwirken und ihn zur Zahlung bewegen; der Bischof wurde ermahnt, als guter katholischer Prälat sich der päpstlichen Verordnung ruhig zu fügen. Um aber das Odium des neuerlichen Streites von sich abzulenken, verschanzte der Papst sich hinter das Kardinalskollegium, als ob dieses allein das Hindernis seiner Nachgiebigkeit sei<sup>4)</sup>.

1) Kopie, a. a. O. fol. 2. Er schreibt u. a.: ... mallempue ab episcopatu hoc discedere quam haec committere.

2) Kopie, Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 44 fol. 1.

3) Das war ja in der Tat richtig, aber dies „Gewöhnliche“ geschah eben immer entgegen den Vereinbarungen mit der deutschen Nation, die ja die Leistungen der Kirchenfürsten genau bestimmten. Die Pension erscheint also, so üblich sie war, in Deutschland immer unberechtigt.

4) Breve an Erzherzog Sigismund, d. d. Rom, 21. Juli 1489. Kopien, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28 Stücke II fol. 7 a, III fol. 4 a, deutsch I

Der Rest des Jahres 1489 verlief ohne nennenswerte Entwicklung der Angelegenheit. Zu Beginn des Jahres 1490 versuchte Papst Innozenz durch einen in politischen Geschäften an den Erzherzog geschickten Vertrauensmann, Michael Mossis<sup>1)</sup>, den Bischof zum Gehorsam und zum Nachgeben zu bringen. Die Wirkung war, daß Bischof Ulrich in einem umfangreichen, devoten Entschuldigungsschreiben den Papst seiner Ergebenheit versicherte und ihm durch Beweise aus der Geschichte seiner bischöflichen Vorgänger und aus seiner eigenen Zeit die Notwendigkeit eines guten Einvernehmens mit dem Hause Österreich darlegte; zur Vermeidung großen Schadens sei er gezwungen dem Auftrage des Königs und des Erzherzogs entsprechend der Pension seine Zustimmung zu versagen<sup>2)</sup>. Da Ermahnungen und Überredung nichts genützt hatten, griff man nun in Rom zu schärferen Mitteln. Der Prozeß gegen den Bischof wurde zu Ende geführt und über den Bischof wegen seines Ungehorsams das Interdikt ausgesprochen<sup>3)</sup> und derselbe zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt.

Doch nun hatte der römische König Maximilian die Regierung Tirols übernommen und war damit auch Vogt der Trienter Kirche geworden; er nahm sich des bedrängten Bischofs mit Eifer an. Die zur Notifikation des Regierungswechsels u. s. w. an die Kurie abgehenden Gesandten des römischen Königs erhielten auch den Auftrag, beim Papste wegen der Pension des Kardinals Orsini Vorstellungen zu erheben, damit diese „ganz unerträgliche und ein gefährliches Präjudiz bildende“ Verleihung rückgängig gemacht und die zum Reiche gehörige Trienter

---

fol. 5 a—6, V fol. 11 a—12. Breve an den Bischof v. gleich. Datum, Kopien, a. a. O. II fol. 8, III f. 5; I fol. 6, V fol. 12.

1) Original-Kredenzbrief für Mich. Mossis, d. d. Rom, 22. Jänner 1490; latein. Nachregister Nr. 25 fol. 536.

2) Kopie, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28 Stück VI fol. 6—7 a.

3) Kopien, Tr. lat. Arch. C. 40 Nr. 44 (mit Vermerk: 1490), C. 44 Nr. 28 II fol. 6 a, III fol. 4; ganz kurz erwähnt, deutsch I fol. 6 a V fol. 12 a.

Kirche bei ihren Freiheiten belassen werde<sup>1)</sup>. Dem künftigen Kaiser gegenüber zeigte sich der Papst schon entgegenkommender. Er habe sich alle Mühe gegeben, die Angelegenheit dem Wunsche des Königs gemäß zu ordnen; nur seine Erkrankung habe ihn gehindert, sie zum Abschluß zu bringen, doch werde er sich ihr nach seiner Genesung wieder widmen, schreibt er<sup>2)</sup>. Es waren nicht mehr nur leere Versprechungen; seinen guten Willen bezeugte er auch gleich dadurch, daß er, um das Bistum inzwischen vor Schaden zu bewahren, die verhängten Strafen bis auf weiteres aufhob und dem Kardinal Orsini verbot, den Bischof zu beunruhigen und zu belästigen<sup>3)</sup>.

Von Ungarn aus, inmitten des Kriegsgetriebes, erstattete König Max dem Papste für diese freundliche Haltung seinen Dank und bat ihn nochmals um Aufhebung der Pension<sup>4)</sup>. Auch den Kardinal de la Porta, genannt von Aleria, rief er zur Unterstützung seiner Bitte an<sup>5)</sup>.

Die Angelegenheit stand also um diese Zeit — soweit man sehen kann — sehr günstig für den Bischof und seine Freunde, eine baldige Lösung durfte von ihnen erhofft werden. Jedoch Papst Innozenz VIII. beherrschte wirklich nicht mehr allein die Situation. Der Kardinal Orsini kümmerte sich nicht um das Verbot des Papstes, sondern betrieb den Prozeß gegen den Bischof weiter, worüber dieser bei Papst und Kardinälen Beschwerde führte<sup>6)</sup>. Das ganze folgende Jahr 1491 scheinen dann die Verhandlungen geruht zu haben<sup>7)</sup>. Der Papst hatte

<sup>1)</sup> April 1490, *Instructio ad papam*, Kopialbücher II. Serie, M. fol. 145, 149.

<sup>2)</sup> Rom, 5. August 1490, Kopien, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28 II fol. 8, III fol. 5 a, deutsch I fol. 7, V fol. 13.

<sup>3)</sup> Originalbreve an den Bischof v. gleichen Datum, Tr. lat. Arch. non registratum Nr. 24. Kopien C. 40 Nr. 44 und C. 44 Nr. 28 II fol. 9, III fol. 5 a, VI fol. 16; deutsch I fol. 7 a, V fol. 1.

<sup>4)</sup> und <sup>5)</sup> Originale d. d. Veszprim, 8. u. 9. November 1490, Tr. I. A. C. 40 Nr. 41.

<sup>6)</sup> Kopie Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28 Stück VI fol. 4, o. D.

<sup>7)</sup> In Schnitzer: *Kirche des hl. Vigilius* S. 275: „Der Bischof machte 1491 eine Reise (?)“. Wahrscheinlich war der Bischof am Hofe des rö-

in dieser Zeit trotz der Gegenbemühungen des Kardinals Orsini die Suspension der Strafen aufrechterhalten<sup>1)</sup>, freilich in der Erwartung, Bischof Ulrich werde sich inzwischen zum Nachgeben entschließen. Endlich aber mußte er dem nach seinem Rechte drängenden Kardinal den Prozeßweg wieder frei geben, doch gab er dem Bischof noch eine letzte Frist von einem Monat zu zahlen oder sich mit dem Kardinal zu vergleichen; sonst sollte das Strafedikt wieder gültig sein<sup>2)</sup>. Von einer Zurückziehung der Pensionsforderung war also trotz des unverkennbaren Wohlwollens des Papstes keine Rede. Der Kardinal Orsini und mit ihm die meisten seiner Kollegen wollten dem Trienter Bischof kein Entgegenkommen zeigen. Infolgedessen entfaltete nun auch Bischof Ulrich von Freundsberg wieder eine rege Tätigkeit zu seiner und der Bistumsrechte Verteidigung. Am Tage der Präsentation des jüngsten päpstlichen Breves, am 1. Juni 1492, ließ er eine ausführliche Appellation verfassen, worin er alle zur Verteidigung und Entschuldigung dienenden Momente in allen Einzelheiten zusammenfaßte, um den „schlecht informierten“ Papst über die bedrückte Lage des Bistums, die Unmöglichkeit der Zahlung und die Rechtlosigkeit der Pensionsforderung aufzuklären<sup>3)</sup>. Acht Tage später wiederholte er in einer neuen Appellation, daß er sich zur Zahlung der Pension nicht verpflichtet fühle und deshalb auch die Strafen nicht an-

mischen Königs (als Kaplan?). Im Frühjahr 1491 (19. April) ist er noch in Trient (Or. Tr. I. Arch. C. 2 Nr. 61).

<sup>1)</sup> Dies hat wohl auch die Gegenwart des königlichen Gesandten, Walter von Stadion, bewirkt, der in der Pensionsangelegenheit in Rom weilte — sicher anfangs 1492. Originalbrief des Degen Fuchs an den Bischof d. d. 24. März 1492, Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 33 (mit interessanten Einzelheiten über Max und den drohenden Krieg mit Sachsen etc.).

<sup>2)</sup> Originalbreve d. d. Rom, 14. Mai 1492, Tr. I. Arch. non registr. Nr. 24. Kopien C. 44 Nr. 28, II fol. 9 a (fälschlich vom 24. Mai), III fol. 6 a, VI fol. 16 a, deutsch I fol. 8 a, V fol. 1 a.

<sup>3)</sup> Vid. Kopie eines Notariatsinstrumentes d. d. Trient, 1. Juni 1492, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28 II fol. 10—12, III fol. 6 a—8; deutsch I fol. 8 a—11, V fol. 2 a—5. Da diese Appellation Einblick gewährt in die finanzielle Lage des Bistums, in die Stellung zum Reiche und zum Hause Habsburg wurde sie im Anhang abgedruckt (Beilage Nr. VI).

erkenne und nicht weiter gegen ihn gehandelt werden dürfe, solange seine Berufung anhängig sei<sup>1)</sup>. Die Appellation wurde auch dem Vertreter des Bischofs und Kapitels am Innsbrucker Hofe, dem Domherrn Dr. Johann Riepper, übersendet mit dem Auftrage, den Kaiser, den römischen König, den Erzherzog und auch möglichst viele andere Fürsten zum Anschluß an die Berufung — so schnell als möglich, wegen der Kürze der einmonatlichen Frist — zu bewegen<sup>2)</sup>. Zugleich erging mit einer Darstellung des bisherigen Verlaufes an die Regierung das Ansuchen, ihr Gutachten den bischöflichen Vorschlägen gemäß abzugeben<sup>4)</sup>. Die Räte und Statthalter zu Innsbruck gewährten auch bereitwilligst ihre Unterstützung und gaben dem an den königlichen Hof reisenden Dr. Riepper ein Schreiben an Maximilian mit, welches unter Anführung der entsprechenden Gründe die energische Verwendung des Kaisers und Königs und den Anschluß an die bischöfliche Appellation empfahl, wobei auch der Vorschlag erwähnt wird, im Falle der Weigerung der Kurie mit der Sperrung der Annaten und Gülten der Kurie bezw. der Kardinäle zu drohen<sup>4)</sup>.

Unterstützung des Bischofs durch Kaiser und König. Der bischöfliche Gesandte fand beim römischen König geneigte Aufnahme. Maximilian trat sofort der Appellation an

---

<sup>1)</sup> Kopie eines Notariatsinstrumentes, d. d. Trient, 8. Juni 1492. Tr. l. Arch. C. 44 Nr. 28 II fol. 14 a—15 a, deutsch I fol. 11 a—13, V fol. 6—7 a.

<sup>2)</sup> Kopie eines Memoriale, o. D. Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 33.

<sup>3)</sup> Ebendort.

<sup>4)</sup> Kopie Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28, VI fol. 28 a und 29 (vom 9. Juni 1492). Die Gründe sind wieder: Weil der Bischof nicht zugestimmt, ist die Pension nicht rechtskräftig, die Zustimmung wurde dem Bischof von Kaiser, König und Landesfürsten verboten; der Bischof habe die Annaten bezahlt und die Kurie sie angenommen wie von anderen Stiften des Reiches, daher gehört das Bistum „zu der teutschen und nicht welschen nation laut der concordate, darwider doch ganntz die pension ist“; es wäre unerhört, daß die Trienter Kirche zugleich mit den Annaten noch eine jährliche Pension tragen sollte.



den Papst bei<sup>1)</sup>, ließ auch seine Einwände gegen die Pension zusammenstellen<sup>2)</sup> und warnte den Papst, den Bischof, der infolge des königlichen Verbotes nicht anders handeln könne, noch weiter zu belästigen, wenn er nicht Gegenmaßregeln hervorrufen wolle<sup>3)</sup>. In gleichem Sinne schrieb Maximilian auch an die Kardinäle, sie um Einwirkung auf den Papst ersuchend<sup>4)</sup>. Außerdem verwendete er sich beim Kaiser um dessen Fürsprache und schnellen Anschluß an die Appellation des Bischofs<sup>5)</sup>. Kaiser Friedrich leistete dem Wunsche sofort Folge<sup>6)</sup>, auch er forderte — in Hinsicht auf seine Verdienste um die Kurie — die Abschaffung der Pension<sup>7)</sup> und suchte befreundete Kardinäle für den Bischof zu gewinnen<sup>8)</sup>. Alle Beschwerden zu vertreten, wurde eine kaiserliche Gesandtschaft nach Rom geschickt<sup>9)</sup>.

1) Augsburg, 18. Juni 1492. Kopie der *adhaesio regiae maiestatis*, Tr. I. A. C. 44 Nr. 28, IV fol. 1 a und 2.

2) Kopie eines Notariatsinstrumentes, d. d. wie oben; Tr. I. Arch. C. 44 Nr. 41. Die Einwände sind: „Er habe als Vogt der Trienter Kirche und als Graf von Tirol großes Interesse, diese Kirche, welche zur deutschen Nation gehört und dem Reiche untersteht, von dem sie die Regalien wie andere Fürsten dieser Nation erhalten, in ihren Rechten zu schützen“; — dann wie in Anm. 4 S. 72 —; „die Pension sei bei deutschen Kathedralkirchen nicht üblich, sie bedeute eine Beschwerung des Kaisers und des Königs, des Hauses Österreich, der Grafschaft Tirol und der Trienter Kirche, sowie der deutschen Nation und deren Kompaktaten, an welchen Trient teilnehme“.

3) Orig. d. d. Augsburg, 18. Juni 1492, Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 27, Kopie C. 44 Nr. 28, VI fol. 11.

4) Tr. I. A. C. 44 Nr. 41, gleiches Datum.

5) Tr. I. A. C. 44 Nr. 28, VI fol. 11 unten.

6) Linz, 9. Juni 1492; Kopie der *adhaesio imperatoriae maiestatis*, Tr. I. A. C. 44 Nr. 28, IV fol. 1.

7) Linz, 28. Juni 1492; Kopien C. 44 Nr. 28, VI fol. 12 u. 12 a.

8) Linz, 28., 29. Juni; zwei Originale C. 44 Nr. 41, Kopien dazu C. 44 Nr. 28, VI fol. 13.

9) Auftrag an Thomas, Bischof von Konstanz, und Bernhard von Polheim des Kaisers Anwälte in Rom zu machen, d. d. Linz, 10. Juli 1492, Tr. I. A. C. 44 Nr. 41 (Orig.).

Während die Anwälte des bischöflichen Rechtes bei Kaiser und König so erfolgreich tätig waren, hatte der Bischof selbst auch nicht gefeiert, sondern sich an den zu Sterzing versammelten tirolischen Landtag gewendet, der sich ebenfalls der Appellation zugesellte<sup>1)</sup>.

Besser konnte die Berechtigung der bischöflichen Weigerung nicht dokumentiert werden, als durch diese einmütige Unterstützung von Seite des Kaisers, des römischen Königs, des Landesfürsten, der Regierung und Stände von Tirol, also aller in Betracht kommenden Faktoren. Aber was half dies?

Während der Bemühungen des Bischofs um Hilfe war die bewilligte einmonatliche Gnadenfrist abgelaufen<sup>2)</sup> und gleich begann wieder das Drängen und Drohen der Kurie. Der Papst zwar gewährte neuerdings eine Frist von einem Monat<sup>3)</sup>; die Kardinäle aber richteten an den Bischof — ihren amico! — die Aufforderung, zur Verminderung größerer Ungnade und weiteren Prozesses den päpstlichen Forderungen Folge zu leisten<sup>4)</sup>.

Dieses letzte päpstliche Breve erreichte den Bischof, der von Trient abwesend war, erst am 30. Juli 1492, nach dem Tode des Papstes Innozenz VIII. Trotzdem durch den Tod des Papstes das Breve seine Bedeutung verlor und eigentlich auch die Zensuren dadurch aufgehoben waren, erhob der Bischof zur Vorsicht dagegen neuen Protest, indem er unter Aufrechterhaltung der früheren Appellation an den neuen „zu wählenden oder schon gewählten“ Papst „behufs Informierung desselben de necessitate ac impossibilitate ac periculo ecclesiae meae et

<sup>1)</sup> Adhaesio provincialium patriae Athesis, comitatus Tirolis, Sterzing, 5. Juli 1492; Kopie Tr. I. A. C. 44 Nr. 28, IV fol. 5–8 a (mit denselben Einwänden gegen die Pension wie Anm. 4 S. 72 und Anm. 2 S. 73).

<sup>2)</sup> Vom 1. Juni, dem Tage der Präsentation des Breves an gerechnet.

<sup>3)</sup> Orig. Breve vom 7. Juli 1492, Tr. I. A. non registr. Nr. 24; vid. Kopien Tr. I. A. C. 44 Nr. 28, II fol. 12, III fol. 8, deutsch I fol. 13 a, VI fol. 14 u. 26 a.

<sup>4)</sup> Vom gleichen Datum; Kopien Tr. I. A. C. 44 Nr. 28, II fol. 13 a, III fol. 9, deutsch I fol. 14 a, VI fol. 14 a u. 26.

meo\* appellierte<sup>1)</sup>. Von dem neuen Papste konnte Bischof Ulrich doch zuversichtlicher eine günstige Lösung der Streitfrage erhoffen, da dieser in Sachen der Pension noch nicht engagiert war. Doch die Hoffnung des Bischofs wurde schwer getäuscht. Nur die Persönlichkeit hatte gewechselt, nicht das System<sup>2)</sup>.

Widerstand der Kardinäle. Die Kardinäle beherrschten nun die Politik des Papsttums gegen Trient, sie machten jetzt den Angriff auf die Konkordate. Der frühere Papst hatte genug Entgegenkommen gegen die Wünsche und Beschwerden des Königs und des Bischofs gezeigt, weiter hat er eben wegen des Widerstandes der Kardinäle nicht gehen dürfen, der neue Papst wußte das zur Genüge, daher folgte er lieber dem Wunsche der kurialen als dem der kaiserlichen Kreise und hielt die angemäße Forderung zugunsten des Kardinals aufrecht.

Daß der neue Papst, Alexander VI., früher Vizekanzler des Papstes Innozenz, hinlänglich mit der Angelegenheit bekannt war, durfte der Bischof von Trient wohl annehmen. Und daß seiner Sache in den letzten Monaten in Rom keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, wo alle Gemüter durch die Krankheit, das Begräbnis des alten, die Wahl und den Regierungsantritt des neuen Papstes so beschäftigt waren, daß selbst die wohlwollendsten Gönner für den Bischof keine Zeit erübrigen konnten<sup>3)</sup>, ist ebenfalls sicher. So hatte sich der Bischof von Trient umsomehr der Werbung von neuen Bundesgenossen widmen können. Je mehr der Streitfall bekannt wurde, desto ansehnlicher wurde die Zahl derjenigen, welche

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich am 11. August 1492; Kopie Tr. I. A. C. 45 Nr. 52 o. D. (nach Regest fälschlich z. J. 1490).

<sup>2)</sup> Des Bischofs Gönner an der Kurie, der Kardinal von Siena, konnte auch nach der Wahl des neuen Papstes keine Änderung hinsichtlich seiner Angelegenheit melden. Orig. d. d. 25. August 1492, Tr. I. A. C. 44 Nr. 28 Stück VII.

<sup>3)</sup> Brief des Kardinal von Siena an den Bischof v. 15. August 1492, Original Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 28 Stück VII.

den Bischof gegen die ungerechte Pensionsforderung verteidigen halfen.

Unterstützung für den Bischof aus dem Reiche. Eine günstige Gelegenheit, bei den angesehensten Fürsten des deutschen Reiches für Trient Propaganda zu machen, bot der Fürstentag zu Koblenz<sup>1)</sup> im Herbst 1492. Hier wurde die ganze Streitfrage samt den Gegenschriften des Bischofs vorgebracht, und nicht weniger als vier Kurfürsten — darunter die drei Geistlichen — und viele andere Fürsten schlossen sich der bischöflichen Appellation an<sup>2)</sup> und stellten die Vertretung ihrer Meinung den in Rom weilenden kaiserlichen Gesandten anheim<sup>3)</sup>, während sie gleichzeitig dem neuen Papste Alexander VI. und dem Kardinalskollegium die Bitte zukommen ließen, diese die Kompaktaten mit der deutschen Nation verletzende, dem Reiche und seinen Fürsten daher unerträgliche Neuerung endlich aufzuheben<sup>4)</sup>. Noch ein anderer Fürsprecher aus dem Reiche wurde damals für den Bischof von Trient gewonnen. König Maximilian selbst hatte die unleidige Angelegenheit vor das Forum des Schwäbischen Bundes gebracht, ihn auffordernd, sich in Ansehung des Umstandes, daß die Grafschaft Tirol, zu der das Bistum Trient gehöre, auch im Bunde sei<sup>5)</sup>, der Appellation des Trienter Bischofs anzuschließen oder wenigstens in Rom seinen Einfluß zur Abstellung der Pension geltend zu machen<sup>6)</sup>. Übrigens hatte Bischof Ulrich selbst an den Bund

<sup>1)</sup> Vgl. Ulmann: K. Maximilian I., Bd. I, S. 159.

<sup>2)</sup> *Copia electorum principum adhaesionis atque aliorum principum imperii pro ipso imperio ac natione Germanica . . . etc.*, Tr. I. A. C. 44 Nr. 41 o. D. (wahrscheinlich v. 4. Okt. wie die übrigen Schreiben).

<sup>3)</sup> Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 41.

<sup>4)</sup> Ebenso dem Kardinal von Siena und dem Kardinal S. Petri ad vincula; vier Originale von gleichem Datum (4. Okt. 1492), Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 41; siehe Beilage Nr. VII.

<sup>5)</sup> Vgl. Klüpfel: Urkunden zur Geschichte des schwäb. Bundes. Bibl. d. literar. Ver. Stuttgart XIV, S. 12.

<sup>6)</sup> Kopie des Schreibens Maximilians „an die hauptleut vnd verwanten des kayserlichen vnd vnnsers punts in Swaben“ d. d. 2. September 1492. Tr. I. A. C. 44 Nr. 28 VI fol. 30.

das gleiche Ansuchen gestellt und sein Vater, Ritter Ulrich von Freundsberg auf Mindelheim, sich auf dem Bundestage zu Ulm des bischöflichen Sohnes, wie schon früher gelegentlich der Bestätigung der Bischofswahl, mit allem Fleiße angenommen<sup>1)</sup>. Und da er als einer der Hauptleute im Bunde viel Ansehen besaß, entsprach der Bundestag sofort dem Gesuche, schloß sich, wie gewünscht worden, auch der Appellation des Bischofs an und machte sowohl bei Papst Alexander als auch beim Kardinalskollegium seinen Einfluß geltend, womit ebenfalls die kaiserliche Gesandtschaft betraut wurde<sup>2)</sup>.

Jetzt hatte Bischof Ulrich wohl alles erreicht, was er an Hilfe erhoffen konnte. Der Kaiser, der römische König, die angesehensten Kurfürsten und viele andere Fürsten des Reiches, der Schwäbische Bund, die Regierung und die Stände der Grafschaft Tirol hatten für ihn bezeugt, daß die Pension gegen die Rechte des deutschen Reiches, gegen die Konkordate, gegen den Willen des Bischofs und des Landesfürsten dem schwerbedrückten Bistum aufgedrungen worden sei; aller Zeugnisse erklärten, daß das Trienter Bistum zum deutschen Reiche und nicht zur wälschen Nation gehöre, daß die Kurie daher auch für dieses Bistum die Bestimmungen der deutschen Konkordate gelten lassen müsse.

Wie kläglich war gegenüber diesem Aufwande an Zeit, Kraft, Geld, Worten und Briefen die Wirkung in Rom. Und doch kann uns dies nicht verwundern, saß doch Kardinal Orsini an der Kurie, unterstützt vom mächtigen Einfluß einer überwiegenden Mehrheit von Kardinälen, mit seinem eigenen Einfluß die fremden, in ihrer langmütigen Sprache und in ihrer Fernwirkung schwächlichen Beschwerden aufhebend, begünstigt vom Papste selbst, der lieber alle noch so berechtigten Einwände

1) Originalbrief des Ritters an den Bischof, d. d. Mindelheim 29. Sept. 1492. Tr. lat. A. C. 56 Nr. 31.

2) Originalbriefe der „capitanei et tota liga Suevorum“ an Papst Alex. VI. und die Kardinäle d. d. Ulm, 26. Sept. 1492. Tr. I. A. C. 56 Nr. 33, C. 44 Nr. 28 VII und Tr. I. A. non registratum Nr. 29, Kopien in C. 44 Nr. 28 VI fol. 8, 9 und 10.

und Bitten unbeachtet ließ, als daß er diese zugunsten eines ohnehin wohlhabenden Kardinals erhobene Forderung rückgängig gemacht hätte. Handelt es sich hier wirklich nur um die Pension, um die 500 Dukaten allein? Handelte es sich nicht vielmehr um einen jener kurialen Versuche, die Zugehörigkeit des Bistums Trient zum deutschen Reiche zu lockern, das Bistum von den Konkordaten auszuschließen, indem man es nicht als ein deutsches sondern als ein zu Italien und zur wälschen Nation gehöriges Bistum behandelte? Wohl darf man dies annehmen. Es liegt System in der kurialen Politik gegen Trient, der neue Papst setzte sie in althergebrachtem Sinne einfach fort, ohne Rücksicht auf Recht und Billigkeit begünstigte auch Alexander VI. den Kardinal und so verletzte auch er die Konkordate, sobald sie für Trient in Anwendung kommen sollten.

Der Erfolg der bischöflichen Anwälte in Rom war gering, die Schreiben des Bischofs und der Fürsten hatten — wie schon angedeutet — fast gar keine Wirkung. Der Kardinal von Siena hat sie dem Papste selbst vorgelesen<sup>1)</sup>, dieser aber nach einer Unterredung mit Kardinal Orsini doch die Weiterführung des Prozesses gegen den Bischof gestattet. So ermahnte der Kardinal von Siena den Bischof mit beweglichen Worten nachzugeben; weil der Papst den Kardinal „mirum in modum“ liebe und ihm ganz nachgebe, sei der einzige Ausweg für den Bischof ein Vergleich mit Orsini, der einem solchen nicht abgeneigt sei<sup>2)</sup>.

Aber der Bischof von Trient verharrte auf seinem ihm durch den Inhalt der Konkordate und durch die Weisungen Maximilians vorgezeichneten Wege und weigerte sich weiter, die Pension anzuerkennen. Nochmals versuchte er durch einen neuen Unterhändler

<sup>1)</sup> Es interessiert zu hören, daß er nur das vorgelesen, was er für den Bischof günstig hielt, während er das übrige überging. — Unter solchen Verhältnissen ist das negative Resultat aller Beschwerden wohl begreiflich.

<sup>2)</sup> Schreiben des Kardinal v. Siena an Bischof Ulrich, d. d. Rom, 29. Nov. 1492. Tr. I. A. C. 44 Nr. 28 VII.

den Papst von der Ungerechtigkeit der Pensionsforderung zu überzeugen, doch die Audienz des bischöflichen Gesandten beim Papste verlief wieder ergebnislos, Ermahnungen zum Vergleiche mit dem Kardinal Orsini waren das ganze Resultat<sup>1)</sup>. Mit solchem Bescheide wurde das Jahr 1493 eröffnet<sup>2)</sup>, in welchem Bischof Ulrich von Friendsberg (am 10. August) starb, hartnäckig bis zu seinem Lebensende an seinem Rechte und der Giltigkeit der Konkordate für sein Bistum festhaltend, einen Vergleich mit dem Kardinal oder die Zahlung der Pension ausschlagend<sup>3)</sup>.

Fortdauer des Streites unter Bischof Ulrich von Liechtenstein. Mit dem Tode des Bischofs Ulrich von Friendsberg fand der Pensionsstreit keineswegs sein Ende. Auch gegen den neugewählten Bischof Ulrich von Liechtenstein setzte die Kurie ihre alte Politik fort, auch ihm wurde die Pension für den Kardinal Orsini abgefordert. Aber trotzdem die Kurie jetzt wieder mit der Verweigerung der Konfirmation des Gewählten drohte, konnte sie eine Änderung der bischöflichen Politik nicht herbeiführen, denn auch Ulrich von Liechtenstein erkannte die Pensionsforderung nicht an. Wieder sehen wir König Maximilian und das Domkapitel an seiner Seite die Rechte des Bistums verteidigen helfen. In kluger Voraussicht hat sich König Max keinen optimistischen Gedanken über die Stellungnahme der Kurie zum neuen Bischof von Trient hingegeben<sup>4)</sup> und seine Vermutung war Wirklichkeit

1) detto, d. d. Rom, 12. Dezember 1492, Orig. Tr. I. A. C. 44 Nr. 28 VII. Die in diesem Briefe erwähnten Berichte des bischöflichen Unterhändlers Peter Clapis konnten nicht gefunden werden.

2) Der letzte Brief des Kardinals von Siena wurde dem Bischof erst am 2. Jänner 1493 überbracht.

3) Bonelli: Monumenta Tom. III 2 S. 163: „... pensionem autem nunquam persolvit...“.

4) König Max nennt unter den Gründen zur Ernennung eines Koadjutors die große Schuldenlast, die erwachsen sei, weil der Papst die Kirche zu Trient „in schein seiner iarlichen pension von dem heil. rom. reich vnd deutscher nation ... sich abzustricken vnd in die welsche nation zue ziehen unndersteet ... was vngezweifelt auch noch nicht aufhören wird...“. Originalbrief an Bischof Ulrich d. d. Innsbruck, 14. Sept. 1493; Tr. I. A. C. 44 Nr. 41.

geworden, der Streit wegen der Pension dauerte fort. Leider fehlen uns nähere Daten über den weiteren Verlauf. Nur ein Gesuch des Kapitels von Trient um Bestätigung des Gewählten an den Papst, die Kardinäle und speziell an Kardinal Orsini gerichtet, liegt vor, in welchem aber nur die hergebrachten Beschwerden gegen die Pension zu finden sind<sup>1)</sup>.

Nach drei Jahren erfolgte dann doch die Bestätigung des Bischofs. Wie aber der Streit wegen der Kardinalspension entschieden wurde, läßt sich beim Fehlen jeglicher Akten nicht erkennen, und so ist auch die Entscheidung, welche Partei den Sieg davongetragen hat, nicht sicher zu fällen. Da von einer Fortdauer des Streites nach der Konfirmation oder von einer Zustimmung des Bischofs nirgends etwas erwähnt wird, so ist sehr wahrscheinlich, daß die Kurie, wie zur Zeit des Bischofs Johann Hinderbach, ihre Forderung doch endlich aufgegeben hat; dies ist um so wahrscheinlicher, weil Kardinal Orsini später bei Papst Alexander VI. in Ungnade gefallen ist<sup>2)</sup>.

Ergebnis. Überblicken wir auch hier nochmals die Darlegungen, so erkennen wir, daß die von dem Trienter Bistum geforderte Kardinalspension nach dem Urteile der deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten als ein Angriff der Kurie auf die deutschen Konkordate aufzufassen ist, zugleich aber auch als ein Versuch der Kurie zu gelten hat, das Trienter Bistum als ein den Konkordaten deutscher Nation nicht unterstehendes wälsches Bistum zu betrachten.

---

<sup>1)</sup> Die ungeheuren Schulden und Auslagen des Bistums (über 36.000 Goldgulden) werden angeführt, die Notlage und die Gefahr vollständigen Verfalles des Bistums wird geschildert; daß die ohnehin zu hoch berechneten Annaten kaum erschwungen werden können; daß die Pension gegen die Konkordate verstoße; daß der Bischof nicht zugestimmt habe und auch infolge des Verbotes des Kaisers, wegen der Gefahr sonst des Bistums beraubt zu werden, nicht zustimmen könne u. s. w. Kopie o. D. Tr. l. A. C. 44 Nr. 28 VI fol. 1 und 2.

<sup>2)</sup> Vgl. Ciaconius: Vitae et res gestae pontificum Romanorum et s. R. e. cardinalium, Tom. III. S. 86; Pastor, Gesch. d. Päpste III. Bd. S. 490 f.



Dieser Angriff erfolgte zum erstenmale zur Zeit des Bischofs Johann Hinderbach, also gleich nach der ersten Bischofswahl nach Abschluß der Konkordate; wie es scheint, zunächst ohne Erfolg. Den Höhepunkt bildete die Pensionsforderung für den Kardinal Orsini, denn die Kurie hielt ihre Forderung trotz aller Beschwerden der deutschen Herrscher und Fürsten durch die ganze Regierung des Bischofs Ulrich von Freundsberg aufrecht. Zur Zeit des Bischofs Ulrich von Liechtenstein hörte dann dieser Angriff der Kurie auf, sie hatte ihre Ansicht und ihre Forderung nicht durchzusetzen vermocht. Daß die Kurie mit ihrer Absicht nicht durchdringen konnte, bedeutet einen Sieg der deutschen Auffassung von der Teilnahme Trients an den Konkordaten.

### III. Bemühungen um Herabsetzung der Annaten.

Auf mehr finanzielles Gebiet führen uns jene Bestrebungen der Bischöfe von Trient, durch die eine Verminderung der Annaten erreicht werden sollte. In die Konkordate waren die von den Baslern abgeschafften Annaten wieder aufgenommen worden, das Versprechen von Neutaxierungen und Teilzahlungen sollte die schwere Bürde den Bischöfen erträglicher machen. Auf diesen Konkordatsbestimmungen fußt nun der Versuch der finanziell wirklich geschwächten Bischöfe von Trient, eine Herabsetzung der Annaten und sonstige Erleichterungen zu erreichen, und deshalb bildet seine Darlegung auch einen, wenn auch kleinen, Beitrag zur Geschichte der Konkordate in Trient, zugleich einen nicht uninteressanten Einblick in die wirtschaftliche Lage des Bistums an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert.

**Wirtschaftlicher Niedergang des Bistums.** Schon Bischof Johann Hinderbach klagte gelegentlich der von ihm abverlangten Kardinalspension von 1000 Dukaten über die wirtschaftliche Notlage seines Bistums. Der Krieg Erzherzog Sigismunds mit Venedig brachte dem Bistum neuen Schaden, angeblich jährlich 600 Dukaten. Die stets bedeutenden Aus-

lagen der Bischöfe am päpstlichen Hofe bei ihrer Bestätigung<sup>1)</sup> vermehrten die Schulden zu fast unerträglicher Höhe. Die andauernden Vakanzen, die Kriege und Fehden im Bistum und an seinen Grenzen verringerten die Einkünfte der Bischöfe, die zur Sicherung des Bistums und zu Kriegszwecken notwendigen Ausgaben aber erforderten neue Anstrengungen, die Streitigkeiten mit der Kurie wegen der Pensionsforderungen neue Auslagen. Kein Wunder, daß sich die finanzielle Lage der Trienter Bischöfe nicht bessern konnte. Der wirtschaftliche Ruin des Bistums stand dem Bischof Ulrich von Friendsberg schon als drohendes Gespenst vor Augen<sup>2)</sup>.

Ein wirtschaftlicher Niedergang des Bistums ist für jene Zeiten also wohl nicht zu leugnen. Und trotzdem haben die Bischöfe die Annaten regelmäßig bezahlt, obwohl gerade diese immer wiederkehrenden, oft nur durch geringe Zeiträume von einander getrennten Zahlungen nicht wenig zum finanziellen Niedergang beitrugen. Denn unter den für jeden Bischof gleich beim Antritt seiner Regierung unbedingt notwendigen Auslagen nahm die Annatensumme die erste Stelle ein. Für Trient betrug die Annaten rund 3000 Dukaten. Die meisten Bischöfe besaßen jedoch gar kein oder kein bedeutendes Vermögen, waren daher gezwungen, zur Zahlung der Annaten Schulden zu machen und zur Einlösung der Schuldscheine — wenn das übliche subsidium charitativum des Diözesanklerus nicht ausreichte — Besitzungen zu verpfänden, wodurch ihnen wieder Einkünfte entgingen. Die regelmäßige Annatenzahlung bedeutete also ein großes Opfer für die Bischöfe, deren Einkünfte keineswegs noch so hoch waren wie zur Zeit der Festsetzung der Annatensumme.

---

<sup>1)</sup> Die Auslagen des Bischofs Johann Hinderbach betrugten rund 3565 Goldgulden + 3000 Dukaten Annaten, die des Bischofs Ulrich von Friendsberg 5270 Dukaten (die Annaten inbegriffen), die des Ulrich von Liechtenstein ungefähr 4650 Duk., die des Georg von Neideck dürften die gleiche Summe erreicht haben, die des Bernhard von Cles betrugten etwa 6090 Rhein. fl. Vgl. Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 25, C. 56 Nr. 98 und M. Mayr: Über Expensenrechnungen, MIÖG. XVII, S. 104 f.

<sup>2)</sup> Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 31 Stück XI.

Mit Recht betonte daher Bischof Ulrich von Freundsberg, die Zahlung der Annaten sei umsohöher anzuschlagen, da sie noch immer in der gleichen Höhe bezahlt würden wie von jeher, „als ob sich bezüglich der Einkünfte des Bistums nichts geändert hätte“<sup>1)</sup> und „obwohl bei Verminderung der Einkünfte auch die Annaten vermindert werden sollten“<sup>2)</sup>. Hier tauchte also zum ersten Male die Ansicht auf, daß die Annaten des Trienter Bistums für die damalige wirtschaftliche Lage zu hoch geworden seien und daher — wie es die Konkordate für solche Fälle bestimmten — einer Herabsetzung bedürften. Nun hatte aber gerade die kämpferische Zeit des Bischofs Ulrich von Freundsberg und seines Nachfolgers dem Bistum und den bischöflichen Einkünften neue Auslagen auferlegt und somit die finanzielle Lage weiter verschlechtert<sup>3)</sup>, sodaß der Wunsch nach einer Verminderung der Annaten immer lebhafter wurde.

Das Ansuchen des B. Georg von Neideck um Herabsetzung der Annaten. Bischof Georg von Neideck hat endlich direkt die Bitte um Herabsetzung der Annaten mit ausführlicher Begründung der Kurie unterbreitet. Den nächsten Anlaß hiezu boten wohl die Schwierigkeiten bei der Beschaffung des für die Annaten nötigen Geldes<sup>4)</sup>. Diese Notlage bewog den Bischof, seine wegen der Bestätigung in Rom tätigen Gesandten zu beauftragen, an der Kurie entweder eine Neutaxierung und Verminderung der Annaten oder wenigstens die Erleichterung der Zahlung in zwei jährlichen Raten zu erwirken. Er führte zur Unterstützung seiner Bitte die entsprechenden Bestimmungen der deutschen Kompaktaten an, deren Giltigkeit für Trient neuerdings durch Anführung des Notariatsinstrumentes über den Anschluß Trients an den römischen Papst bewiesen wurde. Daß die Annatensumme nunmehr zu hoch geworden sei, gehe daraus hervor, daß jetzt die Einkünfte des

1) Tr. I. A. C. 44 Nr. 28 II fol. 10 a.

2) l. c. IV fol. 2.

3) Die Schulden überschritten die Summe von 10.000 Dukaten.

4) Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 43 fol. 16.

Bischofs kaum mehr 6000 rhein. Gulden betragen<sup>1)</sup>. Weil aber außer den Annaten fast regelmäßig ungefähr 1000 Dukaten als *officia minuta* in den Ämtern der Kurie und noch viel mehr für Betreibung der Konfirmation ausgegeben werden müssen, „was bleibe da übrig für den Bischof und seine Hofhaltung?“ Die Ursachen des Niederganges der bischöflichen Einkünfte werden ziemlich genau und in Einzelheiten angegeben<sup>2)</sup>. Gehe der Papst auf die Bitte nicht ein, so bleibe nichts anderes übrig als Güter der Trienter Kirche zu verpfänden und zu verkaufen<sup>3)</sup>.

Der Erfolg dieser Vorstellungen war gering. Machte schon die wirtschaftliche Notlage des Bistums an der Kurie keinen Eindruck, so konnte der Hinweis auf die deutschen Konkordate noch weniger wirken. Aus verschiedenen Schreiben einiger dem Bischof sonst wohlgesinnter Kardinäle und aus dem Berichte der bischöflichen Gesandten wissen wir, daß diese wegen der Annatenherabsetzung nichts erreichen konnten, weil der Papst

1) Seinerzeit sollen sie auf 10.000 Dukaten geschätzt worden sein. Zur Zeit des Bischofs Ulrich wurden sie gar nur auf 4000 Duk. geschätzt.

2) Und zwar: die Auslagen in Angelegenheiten des Reiches und der Grafschaft Tirol, die immer mehr zunehmen seit der deutsche König auch Graf von Tirol und Vogt von Trient ist; die Schäden und Verluste an Land und Leuten in den vielen Kriegen seit den Zeiten des Bischofs Alexander von Massovien bis auf den letzten venetian. Krieg; der Entgang der bedeutenden Einkünfte aus den Bozener Märkten, welche jetzt dem Landesfürsten zufließen; die Verringerung der Bedeutung Trients als Handelsemporium, dessen Stelle jetzt Bozen einnimmt; die Ablenkung des Handels von Deutschland nach Italien und umgekehrt von der Trienter Linie auf andere Verkehrswege; der Verlust der Silberbergwerke und verschiedener anderer ehemals bischöflicher Besitzungen an die Grafen von Tirol; die große Schuldenlast des Bistums und der Entgang der Einkünfte aus den verpfändeten Gütern; die Auslagen bei den Streitigkeiten der Vorfahren (des B. Johann mit dem Kardinal von Mantua, des B. Ulrich von Freundsberg mit Georg von Wolkenstein, des B. Ulrich von Liechtenstein mit Kardinal Orsini) und die Bezahlung der zwei letzten, rasch folgenden Annaten.

3) *Informatio in causa retaxationis seu moderationis annatae Tridentinae*, Kopien Tr. lat. Arch. C. 39 Nr. 50 o. D.; unvollständig, sonst gleich C. 56 Nr. 44 und C. 56 Nr. 43.

die Entscheidung in dieser Frage ganz den Kardinälen überließ und diese dagegen waren aus dem auf eine wohl sehr vage Ausrede gestützten Grunde „weil im Falle der Bewilligung auch andere dasselbe begehren könnten“<sup>1)</sup>.

Erneuerung des Ansuchens durch Bernhard von Cles. Man ließ diese Angelegenheit trotzdem nicht ruhen. Schon der nächste Bischof, Bernhard von Cles, suchte wieder anlässlich seiner Bestätigung eine Remission der Annaten zu erlangen, jedoch ohne Erfolg<sup>2)</sup>. Später erneuerte er zusammen mit Erzherzog Ferdinand von Österreich das Ansuchen um eine erhebliche Verminderung der Annaten der Trienter Kirche, sowie der von Brixen und aller übrigen in Tirol und den österreichischen Ländern, mit dem Hinweis darauf, daß diese Angelegenheit schon oft auch die Reichstage beschäftigt habe, weil durch die Annaten nicht nur viele Bistümer wirtschaftlich fast vernichtet würden, sondern auch fast ganz Deutschland des Geldes entblößt werde<sup>3)</sup>. Ob Bernhard von Cles dabei mehr Erfolg hatte als sein Vorgänger, konnte ich nirgends ersehen.

#### IV. Streitigkeiten wegen Besetzung von Domherrnstellen und anderen Pfründen.

Die verschiedenen Besetzungsrechte. Auch bei Besetzung von Benefizien und Pfründen mußte es sich zeigen, ob die Kurie die Konkordate für Trient anerkennen wollte, waren doch die päpstlichen Rechte in dieser Hinsicht vom Konkordate ziemlich genau festgesetzt worden. Dem Papste blieben alle infolge Absetzung, Versetzung, Verzichtleistung oder infolge Beförderung durch den Papst (u. s. w.) erledigten Benefizien, Pfründen und Kanonikate reserviert; die übrigen freiwerdenden Benefizien, auch Kanonikate dagegen ausgenommen die Dekanate, durften vom Papste nur dann vergeben werden, wenn sie

1) Tr. I. A. C. 56 Nr. 49; vgl. oben S. 56.

2) Vgl. Tr. lat. Arch. C. 56 Nr. 110 und 111, Berichte aus Rom.

3) Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 32 fol. 3 a und 5.

in den Monaten Jänner, März, Mai, Juli, September und November, den sogenannten päpstlichen Monaten vakant wurden. Die in den übrigen geraden Monaten, in den „ordinari moneten“ erledigten Benefizien standen zur freien Verfügung der Ordinarien oder der sonst zur Verleihung Berechtigten.

Bei genauer Beobachtung dieser Bestimmungen konnte jeder Streit vermieden werden, allein man war am päpstlichen Hofe zu sehr gewohnt, sich über das Konkordat hinwegzusetzen, und daher nicht geneigt, das bisherige System der *gratiae expectativae* entsprechend einzuschränken. So überstieg natürlich die Zahl der päpstlichen Gunstbriefe, die doch voraussichtlich einmal eingelöst werden sollten, bei weitem die Zahl der vakanten, der päpstlichen Reservation oder Verleihung zustehenden Benefizien, weshalb auch oft solche Pfründen vom Papste verliehen wurden, deren Besetzung dem Ordinarius — hier meist dem Bischof und Kapitel — zugekommen wäre. Aber auch von anderer Seite her erfolgten Eingriffe in diese Besetzungsrechte. Der Landesfürst und der Kaiser bezw. das Haus Österreich suchten sich einen Einfluß auf die Besetzung einzelner Pfründen zu wahren, auch sie erließen Gunstbriefe und Empfehlungsschreiben zu solchen, sie übten manchmal fast direkte Verleihung aus durch ihr Recht der ersten Bitte<sup>1)</sup> (das *ius primarum precum*), das, auch von Päpsten anerkannt, in vielen Fällen Beachtung finden mußte. Unter solchen Verhältnissen hatten die Bischöfe und Kapitel die schwierige Aufgabe, ihr Verleihungsrecht gegen zwei Seiten hin zu verteidigen; auch Trients Bischof und Kapitel kamen öfter in diese Lage. Vor allem gab die Besetzung der Domherrnpfründen in Trient Gelegenheit zu Angriff und Abwehr, zu verschiedenartigster Gruppierung der Parteien.

Besonders seit König Maximilian die Regierung Tirols übernommen hatte, mehrten sich die Streitfälle wegen Trientnerischer Domherrnpfründen, ein weiterer Beweis dafür, daß dieser

<sup>1)</sup> Vgl. Srbik: Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Österreich während des M. A.; in den Forschungen zu inneren Geschichte Österreichs, hrsgb. von Dopsch, I. Band 1. Heft, S. 199 ff.

Herrscher besonders aufmerksam über seine und des Bistums Rechte wachte, um die Gegenbestrebungen der Kurie aufzuheben. Zu seiner Zeit gab es allerdings auch mehr Veranlassung hiezu, weil ja von der Kurie manche Verordnung über die Eigenschaften der Trienter Domherrn erlassen worden war, für deren Beobachtung er sorgen mußte<sup>1)</sup>.

Einzelne Streitfälle wegen Domherrnpfründen. Der erste Streit um ein Kanonikat in Trient, den uns die Akten, leider nicht ganz deutlich, zeigen, betrifft den durch das Recht der ersten Bitte zum Domherrn von Trient vorgeschlagenen Georg von Neideck, den späteren Bischof; ihm erstand an der Kurie ein Gegner namens Hunthaimer<sup>2)</sup>, mit dem der Neidecker jedoch nach einiger Zeit dank den Bemühungen des königlichen Gesandten in Rom eine Vereinbarung traf, die ihm selbst die Pfründe sicherte und den andern auf eine zukünftige vertröstete. Maximilian war mit diesem Übereinkommen einverstanden<sup>3)</sup>. Allein der begonnene Prozeß scheint trotzdem durchgeführt worden zu sein, denn die streitige Pfründe wurde in dritter Instanz dem Hunthaimer zuerkannt<sup>4)</sup> hauptsächlich deshalb, weil am päpstlichen Hofe behauptet wurde, Trient gehöre nicht zur deutschen Nation<sup>5)</sup>. So kam dementsprechend der päpstliche Auftrag nach Trient, dem Hunthaimer die Pfründe zu überlassen. Erst als Maximilian dies direkt verbot und auf seinem Kandidaten beharrte<sup>6)</sup>, blieb Georg von Neideck Sieger. Der Hunthaimer dürfte sich gemäß der früheren Abmachung mit der Aussicht auf die nächste freiwerdende Pfründe begnügt haben. Leider ließ sich nicht feststellen, mit welchem Rechte der Hunthaimer seinen Anspruch auf das Kanonikat erboben

1) Siehe unten S. 104 f.

2) Kopialbuch, II. Ser. Band M, fol. 146 und 149.

3) Ebenso der Bischof Melchior von Brixen; Tr. d. A. C. 35 lit. c, g, Febr. und März 1491. Schneller: Beiträge, Reg. Nr. 843 und 845.

4) Schneller: l. c. Reg. Nr. 844.

5) Tr. lat. A. C. 56 Nr. 33 (5).

6) Tr. d. A. C. 35 lit. d: K. Max an B. Ulrich von Trient, Orig. d. d. Innsbruck, 2. Febr. 1492.

hat. Überhaupt sind auch die übrigen Fälle aus dieser Zeit sehr unklar<sup>1)</sup>, doch scheint fast jeder Streitigkeiten zur Folge gehabt zu haben. Daher sah sich König Max 1494 bewogen, seinen Hauptleuten und dem Kapitel die höchste Aufmerksamkeit zu empfehlen und die Aufnahme solcher mit päpstlichen Gunstbriefen versehenen Bewerber zu verweigern<sup>2)</sup>. Ob dies Verbot von besonderer Wirkung war, läßt sich nicht erkennen. Übrigens dauerte es nicht allzulange und Maximilian mußte sich gegen neue Versuche „den stift Triennndt unnder die welsch nacion ziehen zu wellen“ wehren, als nämlich Hieronimus de Balzanis 1497 zu Rom dem Nikolaus von Neuhaus eine Domherrnstelle streitig machte<sup>3)</sup>. König Max mußte dem vom Reichstage zu Lindau<sup>4)</sup> als Gesandten an den päpstlichen Hof geschickten Ulrich von Westerstetten den Auftrag geben, an der Kurie zu betonen, daß Trient zur deutschen und nicht zur wälschen Nation gehöre, daß daher in Trient nichts gegen die Konkordate deutscher Nation vorgenommen werden dürfe<sup>5)</sup>. Der Fall wurde schließlich dahin entschieden, daß Nikolaus

<sup>1)</sup> Nach dem Tode des Johann Vogler (gest. 1493) bekam dessen Kanonikat der Kardinal von Portugal *vigore unius reservati*. Auch der Kardinal Antoniottus Pallavicinus hat ein Reservat besessen, das er dem Gerhard von Arco abtrat, der auf Grund desselben das nach dem Tode des Benedikt Kneußl (gest. Jänner 1494) erledigte Kanonikat für sich in Anspruch nahm, während das Kapitel dem Johann Hauser auf Grund einer ersten Bitte des Königs den Possesß gegeben hatte. Doch scheint hier Maximilian inkonsequent gehandelt zu haben, da er, zeitweilig wenigstens, den Grafen von Arco begünstigte (Tr. I. A. C. 44 Nr. 32). Gerhard hat aber dann später zu Gunsten des Hauser verzichtet (Schneller, Beiträge, Reg. Nr. 850).

<sup>2)</sup> Kopiaibuch II. Serie, Band Q, fol. 84/85 (Innsbruck, 1. Okt. 1494).

<sup>3)</sup> Diese Pfründe war dem Hieronimus de Balzanis durch den Kardinal von Neapel resigniert worden, der sie ehemals „wider Mathias Pamgartner mit entlichem vrtail zu Rom erlangt“ hatte. Kopiaibuch II. Serie, Bd. Tt, fol. 38.

<sup>4)</sup> Vgl. Ulmann: K. Maximilian I. Bd. I. S. 529/30.

<sup>5)</sup> Tr. d. A. C. lit. f. (Innsbruck, 13. März 1497), Schneller: Beiträge, Reg. N. 849; Kopie des Beglaubigungsschreibens für diesen Gesandten an den Papst, das Kardinalkollegium und einzelne Kardinäle (d. d. Innsbruck, 8. März 1497) in Tr. I. A. C. 44 Nr. 39.



von Neuhaus im Besitze der bestrittenen Pfründe verbleiben durfte, während dem Hieronimus de Balzanis mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Zahl der wälschen Domherrn nicht voll war, auch ein Kanonikat zufallen sollte<sup>1)</sup>. Dies mußte er allerdings erst dem mit einer gratia expectativa versehenen Anton de Muciarellis abjagen<sup>2)</sup>.

Daß König Max unter solchen Umständen sich Wünschen der Kurie betreffs Trienter Pfründen wenig entgegenkommend zeigte<sup>3)</sup>, ist begreiflich. Denn solch häufige Irrungen waren nur deshalb möglich, weil eben die Kurie bezüglich der Giltigkeit der deutschen Konkordate für Trient die entgegengesetzte Ansicht hatte als das deutsche Reich und das Haus Österreich.

Forderung nach Anerkennung des Konkordats für Trient. Schon im Jahre 1497 gelegentlich des oberwähnten Kanonikatstreites hatte König Maximilian seinem Gesandten die Erlangung einer Deklaration der Kurie, daß Trient zur deutschen Nation gehöre, ans Herz gelegt<sup>4)</sup>; der Gesandte hat nichts erreicht. Einige Jahre später, 1501, erhob Bischof Ulrich von Liechtenstein, als er vom Reiche zur Vorlage seiner Beschwerden und Wünsche der Kurie gegenüber aufgefordert wurde, neben anderem<sup>5)</sup> die Forderung nach einer päpstlichen Erklärung, daß die Kirche Trient den Konkordaten unterworfen sei, damit die Verhältnisse endlich ins Reine kämen<sup>6)</sup>.

1) Kopialbuch II. Serie, Bd. Tt. fol. 38, Max an das Kapitel d. d. Innsbruck, 9. April 1498; darin auch der Befehl, das Eindringen anderer wälscher Bewerber durch Verweigerung des Possesß zu verhindern.

2) Tr. I. A. C. 44 Nr. 30, Art. XI und XII.

3) Schneller, I. c. Reg. Nr. 848.

4) Tr. d. A. C. 35 lit. f.: wir „begern . . . , dw solst bey seiner hlgt vnd wo not ist, ain declaratorium . . . erlangen, damit die kirchen vnd stift Triennndt vnder die teutsch und nicht die welsch nacion gehor, vnangesehen der vorgefallen sententzen vnd anders . . .“.

5) Darüber unten S. 105.

6) Aufträge des Birchofs an seinen Vertreter, den Domherrn Georg von Neideck; Tr. d. A. C. 35 lit. h (I): „1. nachdem vnnserm stift in den concordata gross eingryff beschehen vnd wiewol man vinndt, das die kirchen Triennndt dem concili Basel vnd den ccncordata wie annder stift teutscher nation angehangen gewesen, nicht destmynder vrtail mit

Die Betreibung der Forderungen wurde dann aber aufgeschoben<sup>1)</sup>, die gewünschte Erklärung kam also nicht zu Stande. Doch nicht die Kurie allein trug die Schuld an den weiteren Irrungen und Streitigkeiten, sondern auch die Unvorsichtigkeit des Landesfürsten, der manchmal Wälschen Förderungsbriefe gab, ohne sich über das jeweilige Verhältnis der Deutschen und Wälschen im Kapitel unterrichtet zu haben<sup>2)</sup>.

Pfründenstreit des Simon de Nigrellis. Ein umfangreicherer Streit vom J. 1500—1504<sup>3)</sup> entwickelte sich um die durch den Tod des Dekans Georg de Fatis de Trilacu (Terlago) im Juli 1500 frei gewordene Domherrnstelle in Trient. Sie wurde gleich auf Grund einer schon lange, seit 27. Mai 1490, gegebenen *gratia expectativa* von Papst Alexander VI. dem Simon de Nigrellis verliehen, der sie auch nach Durchführung der nötigen Schritte angeblich erlangte<sup>4)</sup>. Er war aber nicht alleiniger Bewerber gewesen; außer ihm werden nicht weniger als vier Mitwerber genannt — auch alle italienischer Abstammung<sup>5)</sup> —, welche ihre Ansprüche von päpstlichen Exspektanzen herleiteten. Einer von ihnen, Leander Pellagus de Perusio, hat seine Rechte dem Johannes Petrus Giraldis, Kleriker von Perugia, abgetreten;

vnd wider vnns wie es in dann zu Rom geuallen hat, vnangesehen das sich vnnsrer kirch ableg der election auch collation der canonicat vnd aller andern beneficia als im andern monadt nach lawt der concordata gebraucht hat, gangen sein, das dann sollicitiert wurde, damit ain declaration beschehe, das die kirchen Triennidt den concordata vnderworfen sey non obstantibus quibuscumque in contrariam facientibus“.

<sup>1)</sup> Antwort des bischöfl. Vertreters beim Reichstage, des Domherrn Georg von Neideck, v. 10. Juni 1501. Tr. d. A. C. 35 lit. h.

<sup>2)</sup> So muß z. B. König Max dem Hauptmann und Kapitel von Trient befehlen, den dem Ludwig de Balzanis auf seinen Förderungsbrief hin bewilligten Posseß zurückzunehmen, da diese Empfehlung irrtümlich erfolgt sei: d. d. Sterzing, 25. August 1502; Kopialb. II. Ser. Band X fol. 27—28.

<sup>3)</sup> Bonelli (Monumenta, Tom. III. 2. S. 295) verlegt diesen Streit fälschlich in das Jahr 1515.

<sup>4)</sup> Der Juli war ja nach den Konkordaten der päpstlichen Besetzung reserviert.

<sup>5)</sup> Es handelte sich hier um ein den Italienern vorbehaltenes Kanonikat

ihre Ansprüche aber wurden von Simon de Nigrellis, weil zu spät erhoben, als nichtig erklärt, da zur Zeit, als sie ihre Gunstbriefe bekamen, die Pfründe bereits in seinem Besitze, also nicht mehr vakant war. Der dritte Gegner des Simon war Antonius de Muciarellis, welcher ebenfalls auf Grund eines päpstlichen Gunstbriefes und der päpstlichen Verleihung alle nötigen Schritte getan hatte, in den Besitz dieser streitigen Pfründe zu kommen. Ihm hielt Simon de Nigrellis entgegen, daß sein Gunstbrief durch Verleihung eines anderen Kanonikats, welches Anton de Muciarellis jedoch anscheinend nicht erhalten hat, bereits verbraucht sei<sup>1)</sup>. Diese beiden von Simon de Nigrellis so kurz abgefertigten Gegner nahmen den Kampf zwar nicht selbst auf, doch bereiteten sie ihrem Widersacher manche schwere Stunde, indem sie zu Gunsten des Antonius de Fatis de Trilacu, genannt Tabarellus, auf ihre Rechte verzichteten. So trat dieser Tabarellus als vierter und, wie sich herausstellt, als gefährlichster Mitbewerber um das gleiche Kanonikat dem Simon de Nigrellis im Jahre 1504 entgegen. Beide nunmehr einzigen Gegner weilten in Rom, beide leiteten ihre Ansprüche von päpstlichen Exspektanzen ab, doch hatte Simon de Nigrellis einen großen Vorsprung im Streite, da ihm der Besitz des Kanonikates bereits eingeräumt war; außerdem hat er es — wie aus den Akten zu ersehen ist — an Verleumdung seines Gegners nicht fehlen lassen. Dabei ist es interessant zu beobachten, wie er die nationalen und politischen Verhältnisse im Bistum Trient zu seinem Vorteile auszunützen versucht. Um den Gegner von vornherein bei Bischof, Kapitel und Landesfürst in Mißgunst zu bringen, stellte er ihn in zwei Briefen an den Bischof als einen Deutschenfresser ersten Ranges hin, der nicht nur die Zugehörigkeit Trients zum deutschen Reiche und die Giltigkeit der Konkordate für dieses Bistum leugne, sondern auch die päpstlichen Bullen über die Qualifikation der Trienter Domherrn zunichte machen wolle<sup>2)</sup>. Seinem Wunsche entsprechend, be-

1) Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 30, copia articulorum.

2) Originalbriefe des Simon de Nigrellis an B. Ulrich d. d. Rom,

richtete der Bischof von Trient hierüber auch an den König und die Regierung nach Innsbruck. Daher ist Simon de Nigrellis, der sich hier auch als Verteidiger des Alternationsrechtes präsentiert, noch im Mai 1504 voll guter Hoffnung, Sieger zu bleiben<sup>1)</sup>. Aber im Verlaufe des Prozesses an der Kurie hat auch der Gegner seine Rechte dargelegt und bewiesen und dabei stellte sich nicht nur heraus, daß er ein größeres Anrecht auf das Kanonikat besitze, sondern auch daß er die deutschen Konkordate niemals verletzt, sie vielmehr verteidigt habe<sup>2)</sup>. Als dann zwei Urteile gegen Simon de Nigrellis entschieden, entschloß sich dieser zu Gunsten des Antonius de Fatis den Streit aufzugeben. Nachdem er schon am 20. November 1504 den Bischof von seinem Rücktritt benachrichtigt hatte<sup>3)</sup>, wiederholte er seinen Verzicht vor dem königlichen Gesandten in Rom<sup>4)</sup> mit der Bitte, davon den König und den Bischof in Kenntnis zu setzen, indem er sich entschuldigt, daß er, selbst vorher schlecht unterrichtet, auch den Bischof schlecht informiert habe. Trotz dieses sicher festzustellenden Ausganges bleibt der Fall insoferne in Dunkel gehüllt, da sich leider nicht genau erkennen läßt, inwieferne die Stellungnahme der beiden Gegner zu den deutschen Konkordaten die Entscheidung beeinflußt hat<sup>5)</sup>.

9. März und 24. April 1504. Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 30; siehe auch Schneller: Beiträge, Reg. Nr. 861.

<sup>1)</sup> l. c. Schreiben an den Bischof, d. d. Rom 1504, 18. Mai.

<sup>2)</sup> Schreiben des k. Gesandten Ludwig, Bischof von Aqui, an B. Ulrich d. d. Rom, 1504, 11. Dezember, l. c.

<sup>3)</sup> l. c.; vgl. Schneller, l. c. Reg. Nr. 862.

<sup>4)</sup> Er versichert dabei: . . . se iuri liti et causa utilitatem domini Antonii cessisse non propter concordata Germaniae sed quia ex aliis praerogativis eum sibi omnino praefendum fuisse cognovit. Siehe Anm. 2.

<sup>5)</sup> Es liegen zwei Kopien von Prozeßakten vor (Tr. l. Arch. C. 44 Nr. 30), die eine, die copia articulorum, enthält die Behauptungen des Simon de Nigrellis, die andere, die copia exceptionum, enthält die Antwort des Antonius de Fatis. Darnach erscheint Simon de Nigrellis als eifriger Verteidiger der Alternation nach päpstlichen und Ordinarien Monaten (Artikel XIII—XVII): „Der Bischof von Trient sei als deutscher Reichsfürst der Konkordate, also auch der Alternation, teilhaftig und habe sie stets beachtet“. Freilich geschieht dies nur im eigenen Inter-

Da in der Folge die Zahl der auf Grund päpstlicher Exspektanzen eindringenden Domherrn in einer für den Einfluß des Hauses Österreich im Bistum und für die Stellung Trients zum deutschen Reiche gefährlichen Weise zunahm und der päpstliche Hof sich außerdem gegenüber dem Ansuchen um Festlegung der geltenden Bestimmungen und Herausgabe neuer Verordnungen, die solche Streitigkeiten verhindern sollten, ablehnend verhielt, mußte sich König Maximilian neuerdings an seine Hauptleute und das Kapitel von Trient wenden, um diese wenigstens zur strikten Beobachtung der geltenden Bestimmungen anzuhalten. Auch begann man die Erteilung des Besitzes von dem Herrscher bezw. seinem Hauptmann in Trient abhängig zu machen<sup>1)</sup>. Aber all dies konnte weitere Übergriffe der Kurie nicht hindern.

esse; denn dadurch wollte er beweisen, daß der auf eine im September vakante Pfründe ausgestellte Gunstbrief des Antonius de Muciarellis schon verbraucht war. Dann aber leugnet er wieder, um sich nicht zu schaden, die Existenz eines päpstlichen Indultes über die Eigenschaften der Domherrn, verläßt also hier den bischöflichen Standpunkt. Der Gegner Anton de Fatis aber erklärt, jener Antonius de Muciarellis habe sich von der Bewerbung um das damals vakante Kanonikat nur deshalb zurückgezogen, weil der Monat September kein päpstlicher Monat sondern dem Ordinarius reserviert sei. Daraus könnte man schließen, daß Antonius de Fatis, wenn er sich auch bezüglich der Monateinteilung geirrt hat — denn der September ist nach den Konkordaten ein päpstlicher Monat — doch das Bestehen der Alternatio nach Monaten in Trient anerkennt. Gleich darauf werden jedoch Alternatio und Konkordate für Trient negiert, mit der Begründung „civitas Tridentina est infra fines et limites Italiae et penitus a Germania separata“. Woher der kgl. Gesandte die Berechtigung nahm, den Anton de Fatis als Verteidiger der Konkordate ansehen zu dürfen, ist nirgends erwähnt; doch muß sich sein gewichtiges Zeugnis wohl auf bestimmte Gründe gestützt haben. Simon de Nigrellis aber scheint mit der Phrase der Verzichtleistung (s. oben S. 92 A. 4) doch darauf hinweisen zu wollen, daß nach den Konkordatsbestimmungen er selbst mehr Recht habe als sein Gegner und daß er diesem nur aus anderen Gründen weichen müsse. Es wäre nur noch zu betonen, daß die Kopie der Antwort des Antonius de Fatis auch von Simon de Nigrellis besorgt worden war.

<sup>1)</sup> 1504, Dezember 23., verbietet König Max dem Bischof von Trient, von Rom begünstigte Bewerber ohne sein Wissen und ohne seinen wei-

Pfründenstreit des Sigmund Hann. Um das Jahr 1508 war wieder eine deutsche Domherrnpfründe vakant geworden. Für sie wurde Sigmund Hann, Domherr von Brixen, auf einen Förderungsbrief Maximilians hin und in Rücksicht auf den Umstand, daß die Zahl der italienischen Domherrn komplet war, vom Kapitel ohne Widerrede als Domherr angenommen und hierauf vom Hauptmann von Trient in den Besitz der Pfründe eingeführt. Nachdem Hann seine Pfründe bereits drei Jahre lang in ruhigem Besitze genossen hatte, ließ auf einmal der Erzbischof Federicus Sanseverino, wälscher Nation, — wie es heißt, auf Betreiben derjenigen, welche das Indult Sixtus IV. über die Einteilung der deutschen und wälschen Domherrn nicht wohl leiden mochten — ein Mahnschreiben des Papstes an das Kapitel vorlegen, wonach er selbst als Domherr einzusetzen sei. Das Kapitel lehnte die Erfüllung der Mahnung ab mit dem Hinweise, daß Hann seine Würde rechtmäßig erlangt habe und im übrigen die Einsetzung Sache des Hauptmannes von Trient sei. Als sich nun die Vertreter des Erzbischofs an den Hauptmann wendeten, bekamen sie eine ähnliche abweisende Antwort. Obwohl der Erzbischof öfter gedroht hatte, gegen Hann an der Kurie zu prozedieren, war dies doch nie geschehen, der deutsche Domherr blieb vielmehr weitere acht Jahre im ungestörten Besitze seiner Pfründe. Im Jahre 1518 jedoch nahm ein „cortesan“ mit Namen Geminianus de Florano, Scolar aus der Diözese Modena und clericus Romanus, die Ansprüche des oberwähnten Erzbischofs auf, der zu seinen Gunsten auf die ihm angeblich zustehende Trienter Domherrnpfründe verzichtet hatte<sup>1)</sup>, und er erlangte gegen alles Recht, ohne daß das Kapitel von Trient von dem Prozeß an der Kurie benachrichtigt worden wäre, wegen der Nichtbeachtung des früher erwähnten päpstlichen Mahnschreibens die Verhängung des Bannes über Hann und das Kapitel. Während das Kapitel dann unter großen Kosten eine bedingungsweise Absolution zu

teren Befehl zum Besitze der Pründe kommen zu lassen. Schneller, Beiträge, Reg. Nr. 864.

<sup>1)</sup> Rom, 11. Juli 1518, Schneller, Beiträge Reg. Nr. 904.

Rom erreichte, wandte sich Hann an König Maximilian und erlangte ein Schreiben desselben an den Papst, das die Abstellung derartiger Irrungen forderte<sup>1)</sup>. Diese Eingabe an die Kurie<sup>2)</sup> enthielt aber auch eine umfangreiche Verteidigung gegen die Behauptungen des Geminianus de Florano. Daraus geht nun hervor, daß Geminianus neben dem streitigen Kanonikate auch eine Erklärung des Papstes erreichen wollte „das ain bischof vnnnd der stift von Triendt nit vnder den compactaten teutscher nacion begriffen noch verstanden sein noch derselben freyhaiten vnd gewonhaiten geprauchten solle“, also gerade das Gegenteil von dem, was seit langer Zeit schon Herrscher und Bischof erlangen wollten. Aus der Fülle der verdeckenden Ereignisse taucht der alte Kampf zwischen dem Papsttum und dem Bistum wegen dessen Stellung zum deutschen Reiche und zu den Konkordaten wieder auf. Der simple Kanonikatsstreit bringt den Streit in Bewegung, löst die Geister: hie deutsch, bischöflich und reichstreu, hie wälsch, päpstlich, den Konkordaten feindlich! Worauf stützte nun Geminian de Florano seine Behauptungen, daß Trient nicht zum deutschen Reiche gehöre und daß die deutschen Konkordate für dieses Bistum nicht gelten sollten?

Zunächst auf einen alten durch eine päpstliche Kommission eingezogenen Kundschaftsbericht, daß die Grenzen Italiens zwei Meilen nördlich von Trient liegen, Trient daher zu Italien gehöre und der Konkordate nicht teilhaftig sei, dann auf einen die Bestimmungen der Konkordate betreffenden, in einem „alten Register“ verzeichneten Prozeß, wonach eine in mense ordinario vakante Pfarre<sup>3)</sup> nicht durch Kollation des Bischofs, sondern mittels eines Gunstbriefes durch den Papst besetzt worden sei, woraus geschlossen wird, daß Trient nie unter die Kompaktaten begriffen gewesen; schließlich auf den Umstand, daß die Trienter Domherrn das Recht der Bischofswahl nicht auf Grund der

1) Bericht des S. Hann an die Regierung v. J. 1519. Kopiaibuch II. Ser. Bd. Nn. fol. 489 und 503.

2) Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 32 (A) fol. 7—12.

3) Gemeint ist die Pfarre zu Metz, besetzt mit Ruprecht Rockeber.

Konkordate sondern kraft eines speziellen päpstlichen Indultes<sup>1)</sup> besäßen. So sahen die Belege aus, durch welche die wälsche Partei die Zugehörigkeit Trients zu Italien, die Ungiltigkeit der Konkordate bewies. Der erste Stützpunkt stammt schon fast aus märchenhafter Vergangenheit — nämlich in dem Sinne genommen, wie er hier angewendet ist — der zweite und dritte beziehen sich auf Gewaltakte der Kurie, gegen die überhaupt seinerzeit durch Bischof und Kapitel, freilich vergebens, prozessiert und protestiert worden war. Trotzdem sind diese aus dem Zusammenhange herausgelösten Fälle, diese Übergriffe der Kurie als Fundamente und vollgiltige Beweise der kurialen Rechtsanschauung von der Zugehörigkeit Trients zu Italien hingestellt. Nichts läßt besser die Tendenz der kurialen Partei erkennen als gerade diese „Beweise“ des päpstlichen Günstlings Geminianus de Florano, dessen Behauptungen von der Kurie nicht als falsch zurückgewiesen wurden, sondern vollen Anklang und volle Zustimmung fanden. Die Macht herrschte, nicht das Recht. Denn wie wenig Aufwand an juridischem Scharfsinn brauchte es, diese „Beweise“ haltlos zu machen. Dem einen Fall bezüglich der Metzger Pfarrei, der ohne Wissen und Willen des Bischofs, Kapitels und des Stiftsvogtes von der Kurie entschieden worden war, stellte Kaiser Maximilian in seiner Gegenschrift mehrere andere Fälle aus neuerer Zeit entgegen, welche die Giltigkeit der Benefizienverleihung durch Bischof und Kapitel in den „ordinary monet“ ohne Zweifel dartun mußten. Er entwickelte ferner die Tatsache der Adhäsion des Bistums Trient an die Päpste Eugen IV. und Nikolaus V. an der Hand vollwertiger Zeugnisse, wies das päpstliche Märchen von den Grenzen Italiens als in alte Zeiten gehörig zurück und kennzeichnete in zahlreichen ausführlichen Einzelheiten die Stellung des Trienter Bischofs als eines Fürsten des deutschen Reiches; er zog daraus mit Recht die Folgerung, daß gemäß den deutschen Konkordaten, die nach all diesen Gründen auch für

<sup>1)</sup> Als Beweis hiefür gelten die Vorgänge bei der Bestätigung des Bischofs Johann Hinderbach, der nicht eine „bull ainer bestätigung“ sondern eine „bull simplicis provisionis“ erhalten habe. Vgl. S. 25.



Trient gelten müssen, dem Bistum Trient das Recht der freien Bischofswahl und aller Verleihungen in den ordinari moneten ungehindert zustehe. Wir sehen, Kaiser Maximilian hat sich des Bistums angelegentlich angenommen, vielleicht hätte er diese Gelegenheit energisch dazu benützt, seine Ansicht, daß Trient zum deutschen Reiche gehöre, auch der Kurie aufzuzwingen, die ersehnte Deklaration zu erreichen. Doch der Zufall kam der Kurie zu Hilfe, sie konnte der Entscheidung abermals ausweichen. Kaiser Maximilian starb, die kaiserlichen Gesandten in Rom konnten nun nicht mehr mit dem nötigen Nachdruck auftreten. Die Kurie war der Entscheidung der Hauptfragen wieder entkommen, die Gegenbeweise des Kaisers wurden vollständig mißachtet, die vagen Behauptungen des Geminianus triumphierten. Denn der Prozeß ging auf Betreiben des Geminian de Florano ungehindert weiter und wurde neuerdings gegen den allein berechtigten Dombherrn Sigmund Hann entschieden. Dem blieb nichts anderes übrig, als durch die Innsbrucker Regierung die Streitsache dem neuen deutschen König Karl V. vorzulegen und anzuempfehlen, damit dieser die deutschen und spanischen Gesandten sowie die Vertreter des Polenkönigs<sup>1)</sup> in Rom mit der Aufgabe betraue, wenigstens die Einhaltung des Indultes Sixtus IV. durchzusetzen und so dem geplagten Hann und dem Bistum Trient endlich Ruhe zu verschaffen<sup>2)</sup>.

Die folgenden Jahrzehnte stehen im Zeichen der lang-ersehnten und endlich bewilligten päpstlichen Indulte über die Qualifikation der Trienter Domherren<sup>3)</sup>, deren Zweck neben der Stärkung des habsburgischen Einflusses ja auch die Beseitigung der für das Bistum so schädlichen Streitigkeiten war; deshalb dürfen wir auch annehmen, daß in dieser Zeit die Zahl der

1) Es war Erasmus Ciolek, Bischof von Plock. Siehe Voltolini, Die Bestrebungen Maximilians um die Kaiserkrone 1518 in MIÖG. XI, S. 83, 84. Der Bischof war mehr der Gesandte Maximilians gewesen als der seines eigenen Herrn, des Polenkönigs.

2) Kopialbuch II, Ser. Bd. Nn. fol. 492—495, 501 und 503.

3) Siehe unten S. 109.

Streitfälle um Domherrenstellen abgenommen hat. Aber ganz hörten sie doch nicht auf. Daß die ersten der päpstlichen Indulte angefeindet wurden und schließlich auf Betreiben der wälschen Partei geändert werden mußten, deutet auf neuerliche Streitigkeiten hin. Vermutlich war diese gegen die deutschfreundlichen Zugeständnisse gerichtete Bewegung von der Kurie zu neuen Übergriffen ausgenützt worden. Die Zahl der italienischen Domherren nahm mehr und mehr zu, der deutsche Einfluß war gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts im Schwinden begriffen. Daß dies gegen den Willen der habsburgischen Herrscher unter Vernachlässigung der Indulte der Päpste Sixtus IV., Clemens VII. und Paul III. sowohl durch die wälsch-päpstliche Partei im Bistum als auch durch die Kurie selbst bewirkt wurde, beweist die Instruktion des römischen Königs Ferdinand vom Jahre 1558 an den Bischof von Trient, die übrigens nicht den gewünschten Eindruck gemacht zu haben scheint<sup>1)</sup>.

Der Streit um die Pfarre Deutschmetz. Ein anderer unsere Frage beleuchtender Fall betrifft die Verleihung der Pfarre Deutschmetz (Mezzotedesco) und lehrt uns, daß die Kurie auch hier den Versuch gemacht hat, entgegen den Konkordaten in die Rechte des Bistums einzugreifen. Schon früher einmal war diese Pfarre, obwohl in mense ordinario vakant, durch päpstliche Entscheidung einem Bewerber, der sie auf Grund einer Exspektanz ansprach, zugewiesen worden, sodaß der vom Bischof Beliehene zurückstehen mußte<sup>2)</sup>. Als sie dann wieder einmal, am 28. Oktober 1470, also in turno et mense des Bischofs, vakant wurde, verlieh sie Bischof Johannes Hinderbach seinem Sekretär Wilhelm Rottaler<sup>3)</sup>. Aber fünfzehn

1) Or. d. d. Wien, 4. Juli 1558. Tr. d. Arch. C. 35 lit. i. König Ferdinand ersucht den Bischof dahin zu wirken, „damit die ihenigen so gedachten indult zuwider auch nichtiger vnd vnerefftiger weise auf solhe stift Triendt angenommen vnd khomen sein, widerumb abgeschafft vnd die anzall der thumbherrn laut desselben indult vnuerzogenlich ersezet . . . auch hinfuran solichen indult vnd priuilegio zugegen nichts gestattet noch furgenomen werde“.

2) Erwähnt in Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 32 fol. 7.

3) Echer: Notizie sulla chiesa di Mezzotedesco, S. 138.

Jahre lang wurde der neue Pfarrer in ihrem Besitze beunruhigt durch Johannes de la Fiera<sup>1)</sup>, der vom Papste widerrechtlich auf dieselbe Pfarre providiert worden war. Kaiser Friedrich und Erzherzog Sigismund erhoben mit Bischof und Kapitel Protest gegen die ungerechten, zu Ungunsten des Rottaler entscheidenden Sentenzen der Kurie<sup>2)</sup>, weil sie gegen das Kollationsrecht des Bischofs und somit gegen die Freiheiten und Rechte des Bistums Trient und der deutschen Nation gerichtet seien. Aber erst kurz vor seinem Tode bequeme sich Johannes de la Fiera zum Nachgeben, indem er 1486 in einem Ver gleiche mit Rottaler auf sein Recht verzichtete<sup>3)</sup>, während die vom Bischof schon früher eingereichte Appellation<sup>4)</sup>, der sich auch Kaiser und Erzherzog angeschlossen hatten, an der Kurie auch jetzt noch keine Beachtung und Beantwortung gefunden hatte. Schließlich beendete der Tod des Gegners den Streit und der Bischof investierte hierauf (3. Juni 1485) den Wilhelm Rottaler zum dritten Male mit der umstrittenen Pfarre<sup>5)</sup>. So war dieser Übergriff der Kurie zwar glücklich zurückgewiesen worden, es konnte aber trotzdem nicht verhindert werden, daß die Kurie diese Pfarrei als eine den italienischen Priestern zukommende betrachtete<sup>6)</sup>; sie ist auch tatsächlich in der Folge, meist durch päpstliche Verleihung<sup>7)</sup>, in wälsche Hände gekommen.

1) Dieser Johann de la Fiera von Mantua war einer der Gegner des Bischofs im fast gleichzeitigen Fälschungsprozesse des Vigilius de Nigrellis. Siehe oben S. 27.

2) S. Schneller: Beiträge, Reg. Nr. 456.

3) Vielleicht hat ihn besonders die Entdeckung der Fälschung zum Verzichte bewogen.

4) 1484, 14. Mai wurde der Dekan Georg de Fatis wegen der Fälschungsgeschichte und wegen Weiterverfolgung der erw. Appellation nach Rom geschickt. Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 29 fol. 64 a, β.

5) Tr. lat. Arch. C. 22 Nr. 7 fol. 311. Das zweite Mal war dies nach der Vereinbarung mit dem Gegner geschehen (5. April 1485), a. a. O. fol. 307.

6) Schneller: Beiträge, Reg. Nr. 462.

7) I. c. II. Seite 63.

Dieser Streit um eine Pfarre ist sicher nicht vereinzelt geblieben<sup>1)</sup>. Die Kurie hat sich also auch derartige Gelegenheiten, die Konkordate zu umgehen und den deutschen Einfluß in Trient zu schwächen, nicht entgehen lassen.

Ergebnis. Fassen wir nun das Wesentliche aus diesen Streitfällen zusammen, so ergibt sich, daß im Bistum Trient seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Domherren- und andere Pfründen teils auf Grund habsburgischer Vorrechte teils auf Grund der deutschen Konkordate besetzt wurden. Die in den Kompaktaten angeordnete Abwechslung im Besetzungsrechte des Papstes und des Kapitels bzw. Bischofs nach geraden und ungeraden Monaten dürfte im allgemeinen eingehalten worden sein. In manchen Fällen jedoch hat sich die Kurie leichtfertig über die Rechte des Bischofs und Kapitels hinweggesetzt und damit die Konkordate verletzt, wogegen sich Bischof und Kapitel, meist unterstützt vom Landesfürsten, mit oder ohne Erfolg wehrten. Die Übergriffe der Kurie bewirkten, daß das Kapitel öfter sonst berechtigten aber ihm mißliebigen päpstlichen Kandidaten Schwierigkeiten bei Erreichung der Pfründe bereitete. Die Akten lassen deutlich erkennen, daß die Kurie die deutschen Konkordate auch hinsichtlich der Pfründenbesetzung für Trient nicht immer gelten lassen wollte. Solche Streitigkeiten dauerten vom Ende des 15. Jahrhunderts bis ins 16. Jahrhundert hinein fort; aus dem Kampf um die Giltigkeit der Konkordate wurde aber schließlich ein Streit um den Einfluß im Bistum. Die Habsburger suchten durch Erlangung päpstlicher Indulte die deutschgesinnte Partei im Kapitel zu stärken, die römisch gesinnte wälsche Partei aber behauptete sich siegreich infolge der Unterstützung durch die Kurie, welche dabei selbst päpstliche Verordnungen unbeachtet ließ. So wird das Kapitel von Trient zunächst in seiner Mehrheit und schließlich

---

<sup>1)</sup> In Tr. d. A. C. 35 lit. f. (z. J. 1497) ist auf einen Prozeß hingewiesen, den Hieronymus Bulsani (de Bolzanis) in Rom gegen den Trienter Domherrn Dr. Johann Riepper angestrengt hat, der auf Grund der königlichen ersten Bitte die Pfarre zu Zymbers (Cembra) erhalten hatte.

fast ganz aus wälschen Domherrn zusammengesetzt, auch im übrigen Bistum nimmt das wälsche Element zu. Die Konkordate haben eben für die folgende Zeit fast jede Bedeutung verloren.

### V. Bestrebungen Friedrich III., Maximilian I. und Ferdinand I. zur Erhaltung und Hebung des deutschen (habsburgischen) Einflusses im Domkapitel von Trient.

Eine wälsch-päpstliche Partei im Domkapitel. Die Versuche, das Bistum Trient dem Wirkungskreise der deutschen Konkordate zu entziehen, das heißt in geistlicher Beziehung vom deutschen Reiche loszutrennen und zu Italien zu rechnen, entsprangen zwar wahrscheinlich der eigenen Initiative der Kurie, sie müssen aber doch auch im Bistum selbst Anhänger und Förderer gefunden haben. Solche dürfen wir mit voller Berechtigung in jener Körperschaft vermuten, die sonst die Pflicht hatte, für die Erhaltung der bistümlichen Rechte und Freiheiten zu sorgen, nämlich im Kapitel. Der Papst hatte ja in vielen bestimmten Fällen das Recht auf Besetzung kanonikaler Pfründen, dies Recht übte er wohl meist zugunsten jener aus, von welchen er eine Unterstützung seiner Politik im Bistum erwarten konnte. Die waren nun meist italienischer Nationalität, oft nicht einmal Untertanen des Reiches oder des Landesfürsten oder des Bischofs von Trient, sondern von diesen ganz unabhängige Italiener, dem Papste unbedingt ergeben. Besonders das einflußreiche Amt des Dekans kam oft genug an italienische, päpstlich gesinnte Männer. Aber auch unter den wälschen Domherren, die aus Reichs-, österreichischem oder bischöflichem Gebiete stammten, dürfte der Gedanke, Trient zu Italien zu rechnen, vielfach lebhaften Anklang gefunden haben, wenn auch nicht gerade alle dieser landesverräterischen Politik folgten. Daher lag in dem Anwachsen des wälschen Elementes im Bistum Trient, besonders aber in dem Umstande, daß auch ganz unabhängige, dem Reiche und den Habsburgern fremde

Persönlichkeiten in den Besitz von Domherrnwürden oder des Dekanates kommen konnten, eine stete große Gefahr.

Daher Abwehrversuche der Habsburger. Der Kaiser und der Landesfürst haben diese Gefahr bald genug erkannt, besonders aber, seitdem sie sich gegen die bekannten Ansprüche der Kurie wegen Trient wehren mußten. Dieser Erkenntnis ist auch das Bestreben Kaiser Friedrichs entsprungen, sich die Besetzung des bischöflichen Stuhles von Trient zu sichern. War die Würde des Bischofs einem treuergebenen Manne anvertraut, so hatte die kaiserliche bezw. habsburgische Partei einen großen Vorteil für sich. Aber auch des Kapitels konnten die Habsburger schließlich nicht entraten. Stand das Kapitel zur Gänze oder in überwiegender Mehrheit auf Seite der reichs- und konkordatstreuen Partei, so hatte die Verteidigung des Bistums gegen die Übergriffe der Kurie entschieden mehr Aussicht auf Erfolg. Nahm aber im Kapitel die wälsche, meist papstergebene Partei überhand, so mußten bei den streitigen Angelegenheiten kaum zu überwindende Schwierigkeiten entstehen, ja durch die Erhebung eines konkordatfeindlichen päpstlichen Parteigängers zum Bischof von Trient konnte alles von den Habsburgern Errungene wieder verloren gehen. Aus solchen Erwägungen heraus hatten die Habsburger schon bald nach dem Auftauchen der ofterwähnten päpstlichen Ansprüche, wie sie bei der Wahl des Bischofs Johann Hinderbach zu Tage traten, ihre Bestrebungen begonnen, sich gegen solche ihnen so schädliche Zufälligkeiten zu sichern, indem sie vom Papste in Zeiten des Friedens bei günstigen Verhältnissen ihren Interessen förderliche Zugeständnisse zu erlangen suchten. Unter Papst Sixtus IV. begnügten sie sich noch mit kleineren Vorteilen, dann gingen sie Schritt für Schritt weiter. Diese Politik wurde bis hinein in das 16. Jahrhundert, bis zu den Zeiten Papst Paul III. fortgesetzt. Die Rettung und Stärkung des deutschen, die Verdrängung des wälschen Einflusses im Bistum Trient, besonders im Domkapitel, war ihr Ziel.

### a) Reform des Kapitels.

Kaiser Friedrich III. hatte selbst noch mit Papst Paul II. bei seiner Anwesenheit in Rom Verhandlungen gepflogen, um ihn zur Neuordnung des Trienter Domkapitels zu bewegen in der Art „das zwen tail auf demselben capitl dewtsch vnd der drittail walhen zu khorherrn vnd zu den digniteten allain dewtsch genomen werden“<sup>1)</sup>, wie ein Reformationsentwurf aus dieser Zeit<sup>2)</sup> nebst anderen Forderungen, die später wiederkehren, verlangt. Obwohl der Papst damals geneigt schien, dem Kaiser diese Bestimmungen zu bewilligen, dürfte es doch nicht zum Erlaß eines Indultes dieses Inhalts gekommen sein. Jedenfalls haben Kaiser Friedrich und Erzherzog Sigismund von Tirol auch unter dem nachfolgenden Papste Sixtus IV. ähnliche Forderungen erhoben. Für sie galt es zunächst, die fast durchwegs reichs- und deutschfeindlichen „Fremden“ von den Domherrenpründen Trients auszuschließen.

Päpstl. Zugeständnis an K. Friedrich III. und seine einseitige Auffassung. Tatsächlich erlangten die beiden Fürsten, Kaiser Friedrich und Erzherzog Sigismund im Jahre 1474 vom Papst Sixtus IV. ein Indult, durch das die Erreichung eines Kanonikats im Bistum Trient auf solche Bewerber beschränkt wurde, welche aus dem Gebiete der deutschen Kaiser in Deutschland oder aus den Herrschaften der Habsburger stammten oder die der familia dieser beiden Fürsten oder des Bischofs von Trient angehörten, sodaß zum wenigsten immer zwei Drittel der Domherrn dieser Art sein sollten<sup>3)</sup>.

Das Eindringen reichsfeindlicher Domherrn war dadurch etwas gehemmt; es galt nun noch, das immerhin unzuverlässige

<sup>1)</sup> Schreiben des Kaisers an den Bischof v. Trient, d. d. Wiener-Neustadt, 1. Nov. 1469. Or. Tr. d. A. C. 35 lit. b; Regest bei Schneller, Beiträge Nr. 819; vgl. auch Nr. 817.

<sup>2)</sup> Wahrscheinlich zirka 1465; Tr. lat. Arch. C. 3 Nr. 54.

<sup>3)</sup> Inscr. Kop. in den späteren Bullen Clemens VII. und Paul III. Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 32; Regest bei Lichnowsky, Gesch. d. Habsburger, VII. Bd., Nr. 1758, bei Chmel, Materialien II. Bd. Nr. 256, S. 313. Erwähnt bei Voltelini, Beiträge S. 55.

Italienertum im Domkapitel in unschädliche Grenzen zurückzuweisen. Zu diesem Zwecke wurde zunächst einfach der Nachsatz zu den oben angeführten Bestimmungen der Bulle Sixtus IV.<sup>1)</sup> in dem Sinne aufgefaßt, als ob diese zwei Dritteile der Domherrn Deutsche sein müßten; übrigens lag in Hinsicht auf die Verhandlungen zwischen Kaiser Friedrich und Papst Paul II. zu dieser Auslegung hinreichender Grund vor. Wenigstens wies König Maximilian, als er, beängstigt durch die Zunahme der entgegen den Konkordatsbestimmungen im Kapitel und Bistum eindringenden Wälschen, fürchten mußte, daß Trient auf solche Weise der deutschen Nation entzogen und der italienischen ausgeliefert werde, auf ein päpstliches Indult hin „das gar klärlichen inhalt“, daß nur ein Drittel der Domherrn und nicht mehr Wälsche sein sollen<sup>2)</sup>.

Auch in anderen Aktenstücken<sup>3)</sup> aus der Zeit Maximilians und seiner Nachfolger wird immer zur Verteidigung der Behauptung, daß zwei Drittel der Trienter Domherrn deutscher und nur ein Drittel wälscher Nation sein sollen, auf die Bulle Sixtus IV. verwiesen<sup>4)</sup>.

Bestrebungen unter K. Maximilian I. Am Beginne des 16. Jahrhunderts ging man auch daran, die Erfordernisse und Eigenschaften für die Domherren des Trienter Kapitels ge-

<sup>1)</sup> l. c. . . . nisi ad minus due partes canonicorum capitularium eiusdem ecclesie ex predictis dominiis vel familia existant.

<sup>2)</sup> Maximilian trägt seinen Pflegern etc. und dem Hauptmann von Trient auf, über die Einhaltung der Konkordate und des (erwähnten) päpstl. Indultes zu wachen, d. d. Innsbruck, 1. Okt. 1494. Kopialbuch II. Ser. Band Q fol. 84—85 und Trienter Kapitularien 1300—1660.

<sup>3)</sup> Tr. lat. Arch. C. 44 Nr. 32 fol. 3, 12, 16; Tr. d. Arch. C. 35 lit. h und lit. i; Kopialbuch II. S. Bd. Nn. fol. 489.

<sup>4)</sup> Das Fehlen jeglichen Beleges für eine zweite Bulle Sixtus IV. in dieser Angelegenheit, der Umstand, daß die letzt erwähnten Bestimmungen von der Kurie in der Folge nicht beachtet wurden, sowie das Zeugnis einer späteren Bittschrift (Tr. l. A. C. 44 Nr. 32 fol. 16), daß die Bulle Sixtus IV. verschiedene Mängel aufweise, legen die Vermutung nahe, es habe sich hier wirklich nur um eine einseitige, im Sinne der österreichischen Politik erfolgte Auslegung der zitierten Stelle in der Bulle v. J. 1474 gehandelt.



nauer zu präzisieren und neue Verfügungen zur Hebung des deutschen Einflusses zu erreichen. Als Kaiser Maximilian und die Stände des Reiches die Entsendung einer „namhaften“ Gesandtschaft an den Papst beschlossen von wegen etlicher Mängel, durch welche die deutsche Nation von der Kurie beschwert wurde<sup>1)</sup>, mußte auch Bischof Ulrich von Liechtenstein seine Beschwerden und Wünsche vorbringen. Der Bischof von Trient klagte vor allem über die Eingriffe der Kurie in das freie Wahlrecht des Kapitels und bei Besetzung von Domherrenpfründen und anderen Benefizien und wünschte eine päpstliche Erklärung, daß Trient an den deutschen Konkordaten teil habe, ferner eine Ergänzung des Indultes des Papstes Sixtus IV., wonach der (eine) Drittel wälscher Domherren<sup>2)</sup> auch Untertanen des Königs und des Hauses Österreich sein müßten, weiter die endliche Expedition eines Indultes, das der königliche Gesandte Marquard Breisacher betreffs der Qualifikation der Domherren erwirkt hatte, wonach nur Edelleute oder akademisch Graduierte, Doktoren oder Lizentiaten, zu Domherren angenommen werden sollten. Zum Schlusse verlangte er, daß das Dekanat durch Wahl des Kapitels und nur mit Deutschen besetzt werden und der Dompropst im Kapitel Sitz und Stimme haben sollte: „dardurch die stym der teutschen in dem capitl gesterckt wurden“<sup>3)</sup>.

Zunahme des wälschen Elementes im Domkapitel. Weil aber diese Zugeständnisse von Papst Alexander VI. nicht gemacht, die Bulle vom Jahre 1474 nicht einmal immer eingehalten und die vom Landesfürsten erhobenen Ansprüche auf die Zweidrittelmajorität der Deutschen im Kapitel

1) Vgl. Müllers Reichstagsstaat (1709): Instructio für die Reichsgesandtschaft an den Papst; auch Münch: Sammlung älterer und neuerer Konkordate p. 96: gravamina contra sedem Romanam.

2) Auch hier heißt es, Kaiser Friedrich habe ein Indult erlangt, daß zumindest „zway tayl thumbherrn teutsch sein sollen“.

3) Kopie aus der Zeit (1501), Tr. d. A. C. 35 lit. h; für diese Forderungen Trients hat sich auch der Erzbischof von Mainz interessiert (Antwort des Domh. Georg von Neideck an den Bischof von Trient, 10. Juni 1501); sie sind bei Gar (Annali S. 393) fälschlich z. J. 1493 erwähnt.

überhaupt nicht beachtet wurden<sup>1)</sup>, so nahm im nächsten Jahrzehnt das Eindringen reichsfremder oder überhaupt wälscher Domherrn so zu, daß mehrmals deswegen Streitigkeiten entstanden<sup>2)</sup>. Die Folge war, daß gegen Ende der Regierung Kaiser Maximilians die Wälschen das Dekanat und Archidiakonat in ihre Gewalt gebracht hatten und keinen Deutschen dazukommen ließen, daß die Hälfte der Domherren Wälsche und von den in Trient Residierenden überhaupt nur zwei Deutsche waren, weshalb auch die Gefahr sehr nahe lag, daß schließlich auch der Bischof aus den Wälschen gewählt werde<sup>3)</sup>. Es war natürlich, daß die Habsburger als Landesfürsten von Tirol und Vögte der Trienter Kirche eine Besserung jener für die Behauptung des deutschen und österreichischen Einflusses in Trient gefährdenden Verhältnisse anstrebten. Die Besserung konnten sie aber nur durch die Gnade des päpstlichen Stuhles erwirken. Es war dies keine leichte und Erfolg versprechende Aufgabe, weil ja gerade die Kurie trotz der Konkordate und älteren Indulte durch fortwährende Verleihung von Exspektanzen und Reservaten den Wälschen in eigenem Interesse Vorschub leistete und so „mit grossem vleis arbeit den stift Triennndt dem heiligen reich auch dem hauss Osterreich vnd teutscher nation zu enntziehen“<sup>4)</sup>. Noch Kaiser Maximilian erhob, zugleich mit der Bitte, daß die Kurie mehr Rücksicht auf das Indult Sixtus IV. nehme, neuerdings den Wunsch nach einer unzweideutigen Erklärung dieses

---

1) Wohl auch ein Beweis, daß diese Ansprüche der Deutschen sich — vorläufig — noch nicht mit den Zugeständnissen der Kurie deckten, daß also die Bulle v. J. 1474 unter den „zwei Teilen der Domherrn“ nur solche meinte, die, ob deutsch oder wälsch, aus Deutschland, den habsburgischen Besitzungen, den Familiaren der Habsburger oder des Bischofs stammten, während der restliche Teil der Pfründen überhaupt allen diesen Bedingungen nicht Entsprechenden offen bleiben sollte, aber dadurch meist reichsfremden Italienern zugänglich wurde.

2) Siehe oben S. 93 ff. Auch wegen des Dekanats hatten sich erhebliche Zwistigkeiten erhoben: siehe unten S. 112 f.

3) Diese Angaben stammen aus einem Bericht in Tr. I. A. C. 44 Nr. 32 fol. 16 und 16 a.

4) Tr. I. A. C. 44 Nr. 32 fol. 16 f.

Indultes, daß nur Deutschgeborene zu den im Indulte erwähnten zwei Dritteln zu rechnen seien<sup>1)</sup>. Damals allerdings noch mit negativem Erfolge; neue Ermahnungen des Kaisers an Hauptmann und Kapitel von Trient<sup>2)</sup> beweisen dies. Als dann in der Folge die schon von Kaiser Maximilian vorausgesehenen Gefahren, die aus dem Eindringen fremder Domherrn für die Ruhe und den Frieden des Bistums erwachsen, nicht absondern eher zunahmen, griff man die Forderung Maximilians bald wieder auf.

Umfangreiche Aktion zur Klarlegung aller bisherigen Streitfragen. Nachdem neuerdings — bei Papst Leo X. — Klage geführt worden war über die Übergriffe der Kurie bei Besetzung von Kanonikaten in Trient<sup>3)</sup>, wurden zur Zeit des Papst Hadrian VI. unter Zusammenziehung der alten Forderungen mit neuen Wünschen größere Zugeständnisse angestrebt. Diese Forderungen sind gleichbedeutend mit einer umfangreichen Reform des Trienter Kapitels und beziehen sich teilweise auch auf das Brixner Kapitel. Für unsere Erörterung kommen nicht alle Forderungen in Betracht, weshalb nur die wichtigsten hier angeführt werden<sup>4)</sup>. Zunächst sollte ein Dekret erlangt werden, daß die Trienter Kirche zur deutschen Nation gehöre und der deutschen Konkordate teilhaftig sei, sodaß auch in Trient die Verleihung der Benefizien in alternos menses

<sup>1)</sup> l. c. fol. 16—17.

<sup>2)</sup> Tr. l. A. C. 44 Nr. 124, d. d. Trier, 9. Mai 1512.

<sup>3)</sup> Tr. l. A. C. 44 Nr. 32 fol. 11.

<sup>4)</sup> Sie sind zusammengefaßt in zehn Kapiteln mit vielen Artikeln und umfassen, außer den angeführten, Bestimmungen betreffend das Studium der Domherrn an Universitäten, das Patronatsrecht der Grafen von Tirol, die Residenzpflicht der Domherrn, des Dekans und der Kapellane, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Kompetenz der Konservatorien, die Qualifikation der Brixner Domherrn, die Besetzung der Offizien bei der Trienter Kirche u. s. w. Kop. Tr. l. A. C. 44 Nr. 32 fol. 3 f.: *Articuli per oratores ser. principis dom. Ferdinandi . . . apud sedem apostolicam impetrandi pro conservando iure et privilegiis principum Austrie nec non pro obtinenda perpetua securitate et quieta patrie Tirolensis et reliquarum superiorum Austrie provinciarum.* Vgl. auch C. 44 Nr. 41.

Geltung besitze; weiter eine Erklärung zum Indult Sixtus IV., daß zum mindesten immer zwölf Domherren<sup>1)</sup> beiderseits von deutschen Eltern abstammen und der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein mußten, während die übrigen Domherren italienischer oder anderer Nation sein durften, aber unbedingt zu den Untertanen oder Familiaren der Habsburger oder des Trienter Bischofs gehören mußten. Dann sollte niemand Domherr werden können, der nicht von adeligen Eltern stamme oder nach fünfjährigem Universitätsstudium einen akademischen Grad in Theologie oder Jus erreicht habe. Ferner sollte der Dekan Priester und von deutschen Eltern sein und die deutsche Sprache hinlänglich gebrauchen können, seine Wahl aber dem Kapitel zustehen. Die Auferlegung einer Pension auf eine Dignität oder Domherrenpfründe in Trient solle unstatthaft sein und gegebenen Falls den Verlust der Pfründe oder Würde nach sich ziehen, worauf deren Besetzung nur durch das Kapitel geschehen dürfe. Keinem Domherrn dürfe der Besitz seiner Pfründe zuerteilt werden außer mit Zustimmung des Bischofs, des Kapitels und des Hauptmanns von Trient. Ferner sollte eine erhebliche Verminderung der Annaten oder überhaupt deren Aufhebung, nicht nur in Trient und Brixen sondern auch in den übrigen österreichischen Ländern stattfinden, worüber schon oft auf den Reichstagen verhandelt worden sei. Man wollte auch ein Privilegium erreichen, wonach alle jene päpstlichen Gratien, Reservationen und überhaupt alle päpstlichen Bullen, welche eine derogatio der Konkordate der deutschen Nation enthalten, unverbindlich und außer Kraft sein sollten.

Man erkennt sofort, daß hier fast alle jene Streitpunkte berührt werden, die seit dem Abschlusse der Konkordate den Frieden des Trienter Bistums und seine Stellung zum Reiche gefährdeten. Früher hatten sich, wie wir gesehen, die interessierten Kreise darauf beschränkt, die jeweilig auftauchenden Angriffe der Kurie einzeln abzuwehren; jetzt sollte alles, was

<sup>1)</sup> Im ganzen waren damals achtzehn Domherrenpfründen; daher den Deutschen tatsächlich die oft erwähnten Zweidrittel (12) zugesprochen werden sollten.

sich an solchen noch nie recht entschiedenen Streitfällen angehäuft hatte, summarisch bereinigt werden. Darum wird man wohl mit Recht diese Gegenaktion als den Höhepunkt der Abwehrbestrebungen bezeichnen können, wenn auch die Forderungen zunächst keinen Erfolg hatten, woran vielleicht eher als die prinzipielle Weigerung der Kurie die kurze Regierungszeit des Papstes Hadrian VI. schuld war.

Erfolge Ferdinands I. bei Papst Clemens VII. Unter seinem Nachfolger, Papst Clemens VII., wurden die Forderungen wieder erneuert und dieser Papst gestand auf Bitten des nunmehrigen Königs Ferdinand I. und des Kardinals und Bischofs von Trient, Bernhard von Cles, im Jahre 1532 einen Teil des Geforderten zu, indem er das Indult Sixtus IV. mit den Zusätzen erneuerte: daß in Zukunft von den Trienter Domherren immer *duae tertiae partes* ( $\frac{2}{3}$ ) Deutsche sein mußten, die übrigen ( $\frac{1}{3}$ ) Italiener oder anderer Nation, aber nur aus den Untertanen oder Familiaren der Habsburger oder des Bischofs von Trient, sein durften; daß nur solche Männer Domherrn werden konnten, die von beiden Eltern aus edlem Geschlechte stammten oder durch strenge Prüfung nach fünfjährigem Universitätsstudium Magister, Lizentiaten oder Doktoren der Theologie oder der Rechte geworden sind; daß der Dekan Priester von deutscher Abstammung sein, deutsch reden und ununterbrochen in Trient residieren müsse<sup>1)</sup>. Die Auferlegung einer Pension ward auf genau bestimmte Fälle eingeschränkt und außerdem wurden noch mehrere von den früher auch nicht weiter ausgeführten Wünschen erfüllt<sup>2)</sup>. Wurden auch in dieser Bulle viele der früheren Forderungen, besonders jene wegen der Stellung Trients zum deutschen Reiche und zu den Konkordaten, umgangen, die Klarlegung dieser vielumstrittenen Verhältnisse also wieder vermieden, so bedeutete die Erreichung dieser Bulle des

<sup>1)</sup> Also im großen und ganzen im Sinne der unter Hadrian erhobenen Forderungen.

<sup>2)</sup> Originalbulle Clemens VII., d. d. Rom, 17. Sept. 1532, in Tr. I. A. C. 38 Nr. 56; inseriert in der Bulle Pauls III. C. 38 Nr. 45; teilweise erwähnt bei Voltolini, Beiträge S. 55—56.

Papstes Clemens VII. doch einen großen Fortschritt: der deutsche Einfluß im Domkapitel von Trient und dadurch im Bistum Trient überhaupt schien damit gesichert, er hatte seinen Höhepunkt erreicht<sup>1)</sup>.

Änderungen dieser Reformbulle durch Papst Paul III. Von langer Dauer war dieser Zustand aber nicht. Der italienische Teil des Trienter Klerus lehnte sich vor allem gegen den Ausschluß von der ersten Kapiteldignität auf, auch andere Teile der Bulle wurden angefochten und ihre Änderung gewünscht, für manche wieder wurden Zusätze verlangt. König Ferdinand und Bernhard von Cles gaben nach, aber nicht allen Italienern schlechtweg sondern nur den zur Diözese gehörigen sollte das Dekanat erreichbar sein. Während der ersten vier Jahre nach dem Regierungsantritte des neuen Papstes Paul III. wurden mehrere (fünf) Bittschriften um Änderung der Bulle Clemens VII. in diesem Sinne an die Kurie geleitet. Und zwar ersuchen sie darum, daß der Dekan ein Deutscher oder Italiener sein dürfe, aber nur ein Italiener aus dem Gebiete des Fürstentums Trient. Die Einteilung des Kapitels in zwölf deutsche und sechs wälsche Domherrn sollte bestehen bleiben; für die deutschen Domherrn wurde aber jetzt die Abstammung aus den österreichischen Erbländern oder aus dem Bistum Trient, für alle italienischen durchwegs die Abstammung aus dem Bistum gefordert; doch als Ausnahme sollten auch aus dem Reiche stammende Deutsche aufgenommen werden dürfen, wenn sie im

---

<sup>1)</sup> Ein anderer Vorschlag pro reformatione chori Tridentini (Tr. l. A. C. 44 Nr. 46) geht allerdings noch weiter — er will auch festgesetzt haben, daß nicht nur für den Dekan die deutsche Abstammung präzisiert werde, sondern auch für den Bischof, den Propst und den Archidiacon; auch sollten in das letzte Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) außer Italienern auch noch Deutsche aufgenommen werden dürfen — doch scheint dieser Entwurf bei den Verhandlungen mit der Kurie nicht in Betracht gekommen zu sein. Die Forderungen wegen der Nationalität des Bischofs, Propstes und Archidiacons waren ja indirekt auch durch die Bulle Clemens VII. erfüllt, denn die überwiegende Mehrheit war dadurch doch den Deutschen gesichert, die ja dafür sorgen konnten, daß nur Deutsche für die Dignitäten gewählt oder bestimmt wurden.

Dienste der österreichischen Erzherzoge stünden, wie auch dem Bischof das Recht zustehen sollte, eines von den wälschen Kanonikaten einem seiner Familiaren zu geben, auch wenn dieser nicht aus dem Bistum stammte, wenn er nur sonst die andern Bedingungen erfüllte. Außerdem brauchten nur drei von den sechs wälschen Domherrn akademisch Graduierte sein, während für die übrigen drei, falls es an adeligen Bewerbern mangelte, die Abstammung *ex bonis parentibus* und folgende Eigenschaften — *bonis moribus instituti et litteris ornati* — genügend sein sollten<sup>1)</sup>.

Papst Paul III. hat allen diesen Wünschen stattgegeben und durch Bulle vom 19. Februar 1537<sup>2)</sup> die entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich des Dekanates und der Abstammung und Eigenschaften der Domherrn aufgehoben und durch neue ersetzt. Diese Bulle bedeutet eigentlich doch eine wenn auch geringe Verschlechterung gegenüber dem im Jahre 1532 Erreichten, wenn auch im großen und ganzen noch eine deutsche Mehrheit im Kapitel festgelegt war. Die historischen Tatsachen aber lehren, daß das Italienertum in Bistum und Kapitel trotzdem immer noch zunahm. Die Schuld daran hatte — neben den allgemeinen Verhältnissen in Tirol und im Reiche — vor allem die Kurie, welche sich auch in der Folge über diese päpstlichen Zugeständnisse zu Ungunsten der Deutschen hinwegsetzte, wobei wahrscheinlich auch eine Partei im Kapitel für ihre Nichtbeachtung sorgte. Noch 1558 erhebt König Ferdinand Einsprache gegen die fortwährende Mißachtung der Indulte Sixtus IV., Clemens VII. und Paul III.<sup>3)</sup> Ob diese Bullen bei zunehmendem Übergewicht des wälschen Elementes seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht weitere Einschränkungen in der nächstfolgenden Zeit zum Nachteile der Deutschen erlitten haben, ist nicht bekannt<sup>4)</sup>. Daß bedeutende

1) Originale der Supplikationen in Tr. I. A. C. 38 Nr. 46.

2) Originalbulle Tr. I. A. C. 38 Nr. 45.

3) Instruktion an den Bischof v. Trient, d. d. Wien, 4. Juli 1558, Tr. d. A. C. 35 lit. i.

4) Voltelini, Beiträge S. 56.

Änderungen im 18. Jahrhundert erfolgten, ist sicher, Papst Benedikt XIV. hat mit Bulle vom 24. März 1745 Modifikationen vorgenommen, denen zufolge es Geistlichen aus dem deutschen Teile der Diözese nur höchst selten gelang, einen Sitz im Kapitel zu erhalten<sup>1)</sup>.

### b) Die Besetzung des Dekanats.

Im Zusammenhange mit den Versuchen, den Deutschen im Bistum und Kapitel dauernden Einfluß zu sichern, stehen auch die Bestrebungen des Landesfürsten, Bischofs und Kapitels, die Dekanatsverleihung dem Wirkungskreise der Kurie zu entziehen und sich selbst die Besetzung bezw. Einfluß darauf vorzubehalten. Daher mögen auch diese Verhältnisse kurz berührt werden.

Die Verleihung des Dekanats an der Kathedralkirche zu Trient war dem päpstlichen Stuhle reserviert<sup>2)</sup>. Die Päpste hatten zwar in manchen Fällen auf die Wünsche des Kaisers oder des Kapitels Rücksicht genommen<sup>3)</sup>, vielfach aber auch Dekane eingesetzt, die weder Mitglieder des Kapitels waren noch Residenz hielten, besonders Kardinäle und italienische Kirchenfürsten, die meist wieder zugunsten anderer päpstlicher oder eigener, gewöhnlich italienischer, Günstlinge verzichteten. Weil das Kapitel jedoch solche vom Papste providierte Fremde nicht anerkennen wollte, entstanden einige Male Streitigkeiten um diese erste Dignität im Bistum nach dem Episkopate.

Unberechtigte Besetzung des Dekanats durch das Kapitel. Auch nahm manchmal das Kapitel das Recht, den Dekan zu wählen, für sich in Anspruch. Besonders nachdem Kaiser Friedrich III. sich persönlich bei Papst Paul II. unter anderem für die Besetzung des Dekanats mit Deutschen eingesetzt und auch Entgegenkommen gefunden hatte<sup>4)</sup>, glaubte das Kapitel mit Zustimmung des Kaisers auch tatsächlich die

1) Der deutsche Anteil des Bistums Trient (Brixen 1866), I. Bd. S. 39.

2) Voltelini, Beiträge S. 45.

3) S. z. B. Lichnowsky, Gesch. der Habsburger VII., Reg. Nr. 1532.

4) Siehe hiezu S. 103.



Wahl des deutschen Dekans durchführen zu sollen. Und so ward 1467 Gregorius Andree de Mulhausen zum Dekan gewählt<sup>1)</sup>, der sich bis zu seinem Tode im Jahre 1469 gegen Stephan Approbinus behauptete. Während dieser dann neuerdings vom Papste zum Dekan designiert wurde<sup>2)</sup>, hatte das Kapitel schon den deutschen Domherrn Georg Nothafft zu dieser Würde erwählt<sup>3)</sup>. Kaiser Friedrich war damit einverstanden und ersuchte den Papst, ihn an sein Versprechen, keine Wälschen zu den Dignitäten kommen zu lassen, erinnernd, den Stephan Approbinus von weiteren Bemühungen abzuhalten<sup>4)</sup>. Dem Bischof von Trient befahl er, den Gegner abzuweisen und den Georg Nothafft im ruhigen Besitz des Dekanates zu belassen<sup>5)</sup>. Der Streit zog sich bis in das Jahr 1470 hin und endete mit dem Siege des päpstlichen Kandidaten<sup>6)</sup>, was ja leicht erklärlich ist. Die Besetzung des Dekanates durch das Kapitel war noch nicht bewilligt, war also eine Anmaßung. Die Versprechungen der Kurie an den Kaiser konnten zwar als Entschuldigung für das Vorgehen des Kapitels gelten, boten aber keineswegs eine rechtliche Grundlage.

Versuche zur Zurücksetzung wälscher Bewerber. Die Besetzung des Dekanates blieb weiter dem Papste vorbehalten, der es auch in der Folge meist an wälsche Bewerber verlieh. Aber da mit dieser Dignität ein großer Einfluß im Kapitel verbunden war, der so dem Wälschtum zu gute kam, mußte König Maximilian doch trachten, den Übergang des

1) In einem Schreiben des Kaisers an den Papst heißt es: Gregorius etc., qui ad eundem decanatum ab capitulo Tridentinae ecclesiae concorditer assumptus fuerat . . . ; Tr. I. A. C. 45 Nr. 27.

2) Bonelli: Monumenta, III./2. S. 288.

3) In Tr. I. A. C. 45 Nr. 27: G. Nothafft, in eodem decanatu ab ipso capitulo electum . . . ; in Tr. d. A. C. 35 lit. b: . . . G. N., dem das capitul zu Tr. die techaney daselbt verliechen hat.

4) Graz, 1469, 2. Juni; Tr. I. A. C. 45 Nr. 27; s. Schneller, Beiträge Reg. Nr. 817.

5) Schreiben an Bischof Johann (Hinderbach) d. d. Neustadt, 1469, 1. Nov. Tr. d. A. C. 35 lit. b; s. Schneller, l. c. Reg. Nr. 819.

6) Bonelli: Monumenta III./2. S. 288.

Dekanats an Wälsche einzuschränken. Man versuchte dies wieder im Jahre 1500, als der Kardinal von Neapel zu Gunsten des wälschen Domherrn Hieronimus de Balzanis auf das ihm vom Papste verliehene Dekanat verzichtete<sup>1)</sup>. Das Kapitel suchte den deutschen Domherrn Dr. Johann Riepper vorzuschieben, der auch von Maximilian begünstigt wurde<sup>2)</sup>. Der Gegner wurde auf Befehl des Königs zum Besitz der Würde nicht zugelassen, die königlichen Gesandten am päpstlichen Hofe mußten über die Außerachtlassung der Wünsche des Königs Klage führen<sup>3)</sup>. Als aber der Bischof meldete, er habe aus verschiedenen Schreiben die Überzeugung gewonnen, der Erzbischof von Neapel werde die ihm kommandierte Dechantenpfründe nie einem Deutschen sondern nur einem Italiener übergeben<sup>4)</sup>, zog König Maximilian das Verbot der Besitzeinweisung zurück<sup>5)</sup>. Man gab also nach und Hieronymus de Balzanis, ohnehin durch mächtige Gönner an der Kurie im Vorteil<sup>6)</sup>, behauptete das Dekanat. Es hatte eben auch diesmal die rechtliche Grundlage für weiteren Widerstand gefehlt. Doch war man darauf gekommen, daß man in dem schon vor einiger Zeit vom Papste bewilligten Indulte, welches Nichtadelige und Nichtgraduierte von den Dignitäten und Domherrnpfründen ausschloß, eine Waffe gegen den unwillkommenen Dekan in der Hand gehabt hätte — wenn es schon expediert gewesen wäre. Dieser Umstand hatte wenigstens den Auftrag Maximilians an den Bischof und die deutschen Domherrn zur Folge, die für die Zukunft nötigen Vorkehrungen zu beraten und Vorschläge zu erstatten<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Tr. I. A. C. 45 Nr. 45 und Nr. 48; siehe Schneller, I. c. Reg. Nr. 851—854; Bonelli, I. c. S. 292.

<sup>2)</sup> Er gab ihm einen furderbrief, während er dem de Balzanis einen solchen verweigerte (1501, 27. Aug.) Kopialb. II. Serie Bd. W, fol. 65.

<sup>3)</sup> Tr. I. A. Nr. 32 non registr. (10. September 1500).

<sup>4)</sup> Schneller, Beiträge Reg. Nr. 857.

<sup>5)</sup> I. St. A. Kopialb. II. Ser. Bd. W. fol. 69.

<sup>6)</sup> Vgl. z. B. das Empfehlungsschreiben des Kardinals von Siena. Tr. I. A. C. 45 Nr. 46; Schneller, I. c. Reg. Nr. 855.

<sup>7)</sup> In Tr. I. A. Nr. 32 non registr. In diesem Sinne ist Schnellers (I. c.) Regest Nr. 856 zu verbessern.

Änderung der habsburg. Politik. Man hatte eingesehen, daß man sich bei den bisherigen Versuchen, das Dekanat den Deutschen zu sichern und seine Besetzung dem Papste zu entziehen, nur ins Unrecht setzte und daß nur auf dem Wege der Vereinbarung mit der Kurie etwas zu erreichen war. Deshalb gliederte Bischof Ulrich von Liechtenstein in Jahre 1501 den anderen Forderungen wegen der Pfründenbesetzung, Konkordate u. s. w. auch den Wunsch nach Ausschluß der Italiener vom Dekanat und nach Einräumung des Wahlrechtes für diese Dignität an das Kapitel an<sup>1)</sup>. Diese Forderungen blieben wie die andern damals unerfüllt und man griff daher wieder zu den üblichen Gegenmaßregeln. König Maximilian verwahrte sich gegen jede neue von Rom ausgehende eigenmächtige Besetzung des Dekanates und machte die Zulassung hiezu von seiner Zustimmung abhängig<sup>2)</sup>.

Da das Kapitel in der Folge auf dem angemessenen Standpunkte, den Dekan selbst bestimmen zu dürfen, verharrte, Maximilian aber, das Aussichtslose dieses Beginnens einsehend, sich durch Fühlungnahme mit der Kurie und Verschiebung von Kandidaten, die auch ihr genehm sein konnten, den Einfluß auf das Dekanat zu wahren suchte, so finden wir bei den noch folgenden Streitigkeiten in dieser Dekanatsfrage den Kaiser auch als Gegner des Kapitelskandidaten.

Im Jahre 1511, nach dem Tode des Dekans Antonius de Fatis, bewarb sich der Domherr Bernhard von Cles am päpstlichen Hofe um das Dekanat. Es war ihm jedoch Jakobus Banisius, des Kaisers Sekretär, zuvorkommen, für den auch K. Max beim Papste Fürbitte einlegte, nachdem er den vor kurzem von ihm selbst empfohlenen Hipponer aufgegeben hatte<sup>3)</sup>. Banisius wurde wirklich zum Dekan bestellt, Bernhard von Cles

<sup>1)</sup> S. oben S. 105.

<sup>2)</sup> An den Bischof von Trient, Salzburg, 23. Dezember 1504; Schneller, l. c. Reg. Nr. 864.

<sup>3)</sup> Schneller l. c. Reg. Nr. 873.

erhielt ein Jahr später als Entschädigung das Archidiaconat<sup>1)</sup>. Das Kapitel aber gab noch nicht nach; es wählte 1513 den Domherrn Michael Briosius von Mantua zum Dekan, wurde aber mit dem Interdikt belegt. Endlich konnte Jakob Banisius, der sich meist am kaiserlichen Hofe zu Innsbruck aufhielt, zu seiner Würde kommen; zugleich wurde er auch ins Kapitel aufgenommen<sup>2)</sup>. Das Verhältnis des Kapitels zu ihm blieb jedoch gespannt; oftmals wurden die mit ihm unter Vermittlung des Bischofs von Trient<sup>3)</sup> getroffenen Vereinbarungen, besonders die wegen der Dekanats Einkünfte, vom Kapitel, da der Dekan meist in kaiserlichen Diensten abwesend war<sup>4)</sup>, verletzt und so zog sich die Spannung nachweislich bis in das Jahr 1519 hinaus<sup>5)</sup>.

Daß das Kapitel in diesem Falle, wo ihm die Unterstützung des Kaisers fehlte, unterlag, ist begreiflich. Warum Kaiser Maximilian diesmal eigene Wege ging, die sogar der Politik des Kapitels entgegen waren, wurde schon angedeutet. Für ihn war die Hauptsache, Einfluß auf die Besetzung des Dekanates zu gewinnen oder diese Würde wenigstens in den Besitz eines ergebenen Vertrauensmannes zu bringen. Auf Seite des Kapitels hatte er keine Erfolge gehabt, stets waren die päpstlichen Kandidaten Sieger geblieben; also versuchte er sein Ziel ohne das Kapitel zu erreichen, der Erfolg gab dieser Politik recht: das Dekanat befand sich in den Händen eines unbedingt ergebenen, treuen Dieners des Kaisers.

Wie dann unter Maximilians Nachfolgern die Bestrebungen fortgesetzt wurden, das Dekanat den Deutschen zu erhalten oder wenigstens vor habsburgerfeindlichen Fremden zu be-

1) Tr. I. A. C. 45 Nr. 62, Bericht des Thomas Marsaner an Bernhard v. Cles.

2) Bonelli: Monumenta III. 2. S. 294.

3) Bischof Georg von Neideck ließ sich die Vermittlung sehr angelegen sein, obwohl er als kaiserlicher Statthalter in Verona weilte; vgl. Schneller (l. c.) Reg. Nr. 880—896.

4) Welche Belohnung Banisius vom Kaiser für seine treuen Dienste bekam, lehrt u. a. Schnellers (l. c.) Reg. Nr. 210.

5) Schneller, l. c. Reg. Nr. 905.

wahren, ist schon früher<sup>1)</sup> dargelegt worden. Was die habsburgischen Fürsten in dieser Hinsicht bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts erreichten, ist ebenso wie die anderen Erfolge zur Stärkung des Deutschtums im Laufe des übrigen 16. und im 17. Jahrhundert verloren gegangen.

## VI. Zusammenfassung und Ergebnis.

Eine zusammenfassende Übersicht über die oben im Einzelnen dargelegten Streitfragen und Streitfälle ergibt folgende Tatsachen.

Seit dem Abschlusse der deutschen Konkordate um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts verlangte auch das Bistum Trient, die Vorteile dieser Vereinbarungen zwischen der deutschen Nation und dem römischen Papsttum für sich in Anwendung bringen zu dürfen, wozu es durch Erfüllung der vorausgesetzten Bedingungen berechtigt war. Kaiser Friedrich III. und das Reich, der Landesfürst Erzherzog Sigismund und die Landschaft Tirol bestärkten den Bischof und das Kapitel von Trient in dieser Ansicht. Die römische Kurie dagegen wollte die Giltigkeit der Konkordate für Trient nicht anerkennen, mit der Begründung, daß Trient weder zum deutschen Reiche noch zur deutschen Nation gehöre. So entstand ein langwieriger Streit um die Rechtskraft der Konkordate in Trient bezw. um die Zugehörigkeit Trients zu Deutschland.

Während Bischof und Kapitel von Trient mit Zustimmung des Kaisers und des Landesfürsten sich hinsichtlich des Wahlrechtes, der Pfründenbesetzung u. s. w. — Kaiser Friedrich verzichtete zu ihren Gunsten sogar auf die Ausübung seines Nominationsrechtes — an die Konkordate hielten, stellte ihnen der Papst eigenmächtige, mit den Konkordatsbestimmungen unvereinbare Erlässe und Verfügungen entgegen, die allerdings auf den vereinten Widerstand der in dieser Konkordatsangelegenheit Verbündeten stießen. Die Kurie hatte die Rolle des An-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 109 ff.

greifers übernommen: sie ließ an Stelle der durch das Konkordat festgesetzten kanonischen Wahlen „ohne evidenten Grund“ Provisionen treten, wie sie nur italienischen Bischöfen gegenüber üblich waren, sie überschritt das päpstliche Verleihungsrecht für Pfründen u. s. w. durch die allzu zahlreichen Expektanzen, besonders aber durch die Nichtbeachtung der *Alternatio per menses*, sie belegte das Bistum weiter mit ungebührlichen Abgaben, den Kardinalspensionen, und verhielt sich gegen das nach den Konkordaten und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Bistum berechnete Ansuchen um Herabsetzung der Annaten ablehnend. In vielen Fällen blieben die Angriffe der Kurie freilich angesichts der energischen Abwehrbewegung im Bistum, bei Kaiser und Reich wirkungslos, aber oft war sie mit ihren Übergriffen siegreich. Viele im Sinne des Konkordates von Bischof oder Kapitel vollzogene Handlungen wurden ohne Einspruch von der Kurie bestätigt, aber auch viele von ihr durch rücksichtslose Gegenmaßnahmen vereitelt. Auf der einen Seite gab die Kurie nach, auf einer andern griff sie neuerdings an. Der Kurie kam dabei auch zustatten, daß unter den zur Abwehr Berufenen wegen Verschiedenheit der Interessen, Eifersucht auf Vorrechte des andern u. s. w. nicht immer der vollste Einklang herrschte. Dagegen schien es dem Bistum in diesem Kampfe zum Vorteil zu gereichen, als Maximilian I. die Würde des deutschen Königs bzw. Kaisers, des Landesfürsten von Tirol und des Vogtes von Trient in seiner Person vereinigte. Er übernahm mit größerem Eifer die Aufgabe, die deutschen Konkordate gegen die Kurie zu verteidigen, galt es doch damit zugleich die durch die Kurie und ihre Günstlinge bedrohte Stellung des Hauses Österreich und des deutschen Reiches im Bistum Trient zu wahren. Das Hauptziel, die offizielle, ausdrückliche Anerkennung von Seite der Kurie, daß Trient zum deutschen Reiche gehöre und daher der Konkordate teilhaftig sei, hat Kaiser Maximilian ebensowenig wie sein Nachfolger erreicht. Doch ist auch eine offizielle Gegenerklärung von der Kurie nicht gewagt worden. Ja, in der wichtigsten Einzelstreitfrage, nämlich wegen des Wahlrechtes des Kapitels,

hatte die Kurie nach anfänglichen Gegenversuchen doch dem Konkordate Rechnung getragen. Solche Eingriffe in das Wahlrecht des Kapitels wie bei der Wahl des Bischofs Johann Hinderbach sind nicht mehr vorgekommen, in späteren Bestätigungsbullen ist ausdrücklich von der Wahl durch das Kapitel die Rede. Auch Pensionsforderungen sind nicht mehr vorgekommen. Und daß Trient zum Amtssprengel des Wiener Nuntius gehörte, ist doch ein Beweis für die Zugehörigkeit dieses Bistums zum deutschen Reiche. So blieb also als eigentliche Domäne siegreicher päpstlicher Angriffe nur das Gebiet der Besetzung niederer Pfründen über, wo die Kurie allerdings noch häufig genug die Konkordate mißachtete. Aber verletzt sind die Konkordate auch in Deutschland worden und so muß man sich mit dieser für Trient doch nur in verhältnismäßig weniger wichtigen Fällen nachgewiesenen Erscheinung eben abfinden. Man kann also im ganzen doch für Trient von einem Siege der deutschen Auffassung in diesem Streite sprechen, in der Mehrzahl der Fälle kamen die Konkordate zu ihrem Rechte. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß um die Wende des 15. Jahrhunderts der Landesfürst darin die Führung übernahm, während Bischof und Kapitel mehr zurücktreten mußten. Die Konkordate waren ja oft als nichts anderes aufgefaßt worden als wie den Päpsten abgerungene Zugeständnisse, um die alles zersetzende Macht der römischen Kurie gegenüber den staatlichen und fürstlichen Interessen zu vermindern. Die Fürsten hatten die Verhältnisse der letzten Jahrzehnte auch in diesem Sinne ausgenützt und so waren die einzelnen Kirchen und Bischöfe „in dem Maße, in welchem sie durch das zu Konstanz und Basel verteidigte kirchliche System vom Papste unabhängiger und selbständiger zu werden schienen, in größere Abhängigkeit von der Gewalt der Landesfürsten geraten“<sup>1)</sup>.

Der Erfolg solcher landesfürstlicher Politik hatte sich auch in Trient, das infolge alter Vorträge ohnehin schon seit Jahrzehnten von den habsburgischen Landesfürsten von Tirol ab-

---

<sup>1)</sup> Jäger: Der Streit des Kardinals Nikolaus Cusanus mit Erzherzog Sigismund von Tirol, I. p. 14.

hängig war, gezeigt, er war aber hier jetzt durch das allzuhäufige bald berechnigte bald unberechnigte Eingreifen der Kurie in Frage gestellt, wogegen selbst die genaueste Einhaltung der Konkordate nichts genützt hätte, die vielmehr zur Verselbständigung des Kapitels beigetragen hätte. Deshalb verloren mit der Zeit die Konkordate für die Landesfürsten von Tirol an Bedeutung. Wohl wurde noch immer die Giltigkeit der Konkordate für Trient betont, aber das Schwergewicht der landesfürstlichen Politik war darauf gerichtet, den bedrohten Einfluß des Landesfürsten auf Kapitel und Bistum durch besondere Zugeständnisse der Päpste zu erhalten und zu sichern.

Der Kampf um die Rechtskraft der deutschen Konkordate im Bistum Trient, der im großen und ganzen zu Gunsten der Giltigkeit dieser Kompaktaten entschieden war, ging also infolge der Bestrebungen der Habsburger zur Hebung ihres eigenen und des deutschen Einflusses im Bistum, deren Erfolge ja keine allzulange Dauer hatten, über in die mißlichen, jahrhundertlange dauernden Streitigkeiten der tirolischen Regierung mit dem verwälschten Bistum.

---

## VII. Beilagen.

### I.

*Kaiser Friedrich III. berichtet dem Kardinal Johann Carvajal über die Nomination des Erwählten von Trient, Johann Hinderbach, verwarft sich gegen eine Mißachtung seines Nominationsrechtes und der deutschen Kompaktaten und bittet ihn um seine Vermittlung.*

Wienerneustadt, 1466 April 22.

Innsbruck, Statth.-Archiv.

Fridericus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus, Hungarie, Dalmatie, Croatie etc. rex ac Austrie, Stirie, Karinthie Carnioleque dux etc. reverendissimo in Christo patri domino Johanni sancte Romane ecclesie episcopo cardinali



Portuensis sancti Angeli vulgariter nuncupato<sup>a</sup>), compatri et amico nostro carissimo. Salutem et mutue caritatis continuum incrementum. Reverendissime pater compater et amice carissime. Nulla nos dubietas tenet, quin vestre inprimis amicitie tenaci memorie hereat, quanto studio, quanto labore, quantis denique sumptibus et periculis sublato scismate, quo diutissime felicis memorie Eugenius papa quartus vexabatur Romane ecclesie unionem et pacem comparavimus et restituimus, quo factum est, ut mirabili omnium istic patrum assensu, consilio et amicitie vestre opera pro recompensandis aliqua ex parte hiis oneribus apostolica sedes quarundam katedralium et aliarum ecclesiarum, de quarum numero Tridentina una fuit, nobis nominationes indulsit et concessit, quemadmodum hec at alia promissa omnia vobis quam notissima esse non ambigimus. Huic nostro nuper indulto ecclesia Tridentina vacante imitantes venerabilem Johannem Hinderpach prepositum ibidem, oratorem, consiliarium devotum nostrum dilectum unanimiter eciam a capitulo ipso electum et de apostolica sede optime meritum ad eandem ecclesiam nominavimus, ut in litteris nostris imperialibus desuper editis plenius continetur. Ad quam rem tum eius vetera et multa in nostris et imperii sacri negociis merita tum etiam, quod eum perdignum et principi terre populoque gratissimum sciremus induxerunt, tametsi autem certo putavimus, harum rerum gracia eum quam primum hiis presidiis a sede apostolica confirmari tamen cum multa ipsius ecclesie iactura et periculo, tum etiam suo ipsius diuturno tedio et molestia diutissime suspensus tenetur adeo ut superioribus urgentissimis iuribus neque Germanice nationis cum apostolica sede compactata, que cum vestra amicitia olim tamquam apostolico legato captavimus, eidem nostro oratori opitulari queant neque umquam putandum est, quod ea Tridentina ecclesia a Germanica natione discerpi aut disiungi permittatur, utputa (!) cuius pro tempore episcopus in omnibus superioribus Germanie conventibus et tractatibus vocatus terrestri expeditione et non Italice classi deputatus fuerit, utpote qui semper palam sub vexillo regalium suorum investituram ut germanicus princeps ab imperio suscipere consuevit, que res ab Italicis episcopis iampridem est desueta. Itaque non mirari non possumus, quare in re tam clara tot tenebre offundi et obduci possint. Consentaneum autem est vestram rev. paternitatem tamquam auctorem ipsorum compactatorum, cuius etiam opera non parva memorate nobis nominationes

<sup>a</sup>) Kardinal Johann Carvajal, der als päpstlicher Legat (1445 und 1446) die Verhandlungen mit Kaiser Friedrich über die päpstlichen Zugeständnisse für die Obediens geführt und 1448 das Wiener Konkordat abgeschlossen hatte.

ab apostolica sede concessae sunt in hiisce manutenendis et exequendis ferventius et accuratius incumbere, ne illa facultas nobis et inclite ipsi Germanice nationi concessa vacua et inanis videatur ipseque noster consiliarius pro suis iuribus, quod est suprascriptis quam clarissimum sua confirmatione potiatur quod ut vestra amicitia omni opere et studio conficiat etiam atque etiam obnixè hortamur et plana petimus, quare nil hoc tempore neque graciosius neque iocundius a vestra reverendissima paternitate nobis potest obvenire, quam semper benevalere cupimus. Ex Novacivitate vicesima secunda aprilis anno domini MCCCCLXVI<sup>o</sup> imperii nostri quinto-decimo.

Ad mandatum domini imperatoris in consilio Udalicus episcopus Pataviensis cancellarius.

Adresse: Reverendissimo in Christo patri domino Johanni sancte Romane ecclesie episcopo cardinali Portuensis sancti Angeli vulgariter nuncupato compatri et amico nostro carissimo.

Original. Papier. Großes rotes Verschlusssiegel.

## II.

*Erzherzog Sigismund von Tirol ersucht Papst Paul II. die für den Erwählten von Trient, Johann Hinderbach, in ungewöhnlicher, gegen die deutschen Konkordate verstößender Form erlassene Provisionsbulle zurückzunehmen und diese in der üblichen Form zu bewilligen.*

*Innsbruck, 1466 Juli 1.*

Innsbruck, Statth.-Archiv.

Beatissime pater, domine clementissime post devota oscula pedum beatorum et humilem recommendacionem. Intellexi non mediocri compassione, qualiter reverendus pater, dominus Johannes, electus et confirmatus ecclesie Tridentine, amicus meus dilectus, post longam suspensionem, moram expeditionis seu promotionis sue per sanctitatem vestram factam per sugestionem aliquorum forsan emularum sanctitas vestra literas provisionis sue per omnia usque ad cameram expeditas et examinatas in cancellaria arrestari, easdem mutari et de novo per modum simplicis provisionis cum insercione decreti reservacionis expediri mandaverit contra formam concordatorum nacionis Germanice, sub quibus ecclesia Tridentina racione adhesionis facte declaracioni serenissimi domini et patruelis mei graciosissimi, domini Friderici Romanorum imperatoris dinoscitur comprehendi. Cum autem pater sancte iamdicto domino meo im-

peratori ac michi tamquam ducibus Austriae, qui nobis invicem succedere habemus et hereditarii advocati sumus predictae ecclesiae Tridentinae in observacione huiusmodi concordatorum circa eandem ecclesiam et liberam electionem capituli eiusdem, in cuius possessione vel quasi dictum capitulum fore dinoscitur, non parum curat interesse circa status mei in illis partibus conservacionem. Id circo beatitudini vestre humilime supplico, quatenus prefato domino electo et confirmato literas provisionis sanctitatis vestre, prout primo sunt expedite, clementer et graciosae tradidi et consignari demandare dignetur, ut ad ecclesiam suam iamdiu cum magno incommodo viduatam libere et iocunde accedere, eidem ad laudem dei et honorem sanctitatis vestre, ad quod et ego totis viribus iuvare studebo, utiliter preesse et prodesse possit. Non possem enim unquam sine maxima iniuria et lesione domus mee contentari, ut huiusmodi concordata ac libera electio ab ecclesia Tridentina et eius capitulo per huiusmodi reservacionem et provisionem tollerentur. In eo sanctitas vestra prefato domino et patrueli meo serenissimo imperatori complacenti michi ac prelibato electo et confirmato ac ecclesiae Tridentinae gratiam faciet singularem erga beatitudinem vestram humiliter promerendam, quam altissimus feliciter et longevae conservare dignetur pro regimine ecclesiae suae sancte ac consolacione mea singulari. Ex opido meo Inspruk prima die mensis iulii anno domini etc sexagesimosexto.

E. sanctitati vestre devotus Sigismundus, dux Austriae etc.

Adresse: Sanctissimo in Christo patri et domino, domino Paulo divina providentia sacrosancte Romane ac universalis ecclesiae summo pontifici domino meo clementissimo.

Original. Pergament. Verschlussiegel.

### III.

*Ritter Ulrich von Freundsberg auf Mindelheim berichtet seinem Sohne Ulrich, dem Erwählten von Trient, über seine Verwendung für diesen beim Bund in Schwaben und bei den Eidgenossen und über seine und seiner anderen Söhne Beziehungen zum Kaiser Friedrich, König Maximilian und zu dem Erzherzog Sigismund von Tirol.*

*Mindelheim, 1488 Mai 1.*

Innsbruck, Statth.-Archiv.

Erwirdiger lieber her und sunn mein vaterliche trew und alles guet zuvor. Wywol ich in guter hofnung bin ewr sach ste

nach ewrem willen ganz wol, doch nit dester minder han ich ewch czwo fuderung erlangt, dy ain von den herrn der gesellschaft sand Jorgenschilt, dy ander von gemainen aidgenossen, den ich alweg vernomen han, das gemain aidgenossen hoch von dem stuel czu Rom angesehen werden. So ist czu disser czeit ain gros ding umb den punt in Schwaben das auch pillich angesehen wurde und wo ir sein notturftig seit, so mügt ir die fuderung prauchen, denn lieber her und sunn als ir mir geschrieben habt, wy der doctor vom Turn euch, mir als ewrem vater, auch ewren prüeder das vergangen regement czu gemessen hab und wy aus ungnad so unser her kaiser auch künig czu uns haben, euch czu dem pistum nit komen wellen lassen, auch das wyr in ungunst ainer lantschaft sein daran im der dochtor selb auch uns unrecht tuet und das es war sey, so seit yr durch fuderung m(eines) g(nedigen) h(ern) von Ostereich auch nach willen und gevallen des ganznen kapittel czu Triendt ainhelligklich erwelt als ihr auch mit fuderung von m(ein) g(nedigen) h(ern) von Osterreich und ainem kapittel czu Trient fursehen seyt an den stul czu Rom auch an unser h(er) kaiser. Item als paid sich das alt regement mit den grafen verkert hat, da haben dy lantschaft m(ein) g(nediger) h(ern) euch fuderung getan an unsern h(ern) kaiser und da auch m(ein) g(nediger) h(ern) von Osterreich mit den Venedigern getegt haben vor unsers h(ern) k(aisers) potschaft in peywesen des J. bischof von . . . . als ains pebstlichen legaten da seyt ir da gewesen als der maist von der lantschaft und ein erwelter czu Trindt mit andern lantleuten ir seit auch pey dem yezigem regement in allen eren und fuderung gehalten und ir werdet auch für und für gefudert. Item so bin ich und mein sunn Toman von dem vodem regement von hof geschoben und vertriben, als pals das regement sich verkert hat, da sein ich und Toman von m(einem) g(nedigen) h(ern) und von seiner gnaden ratten wider czu m(ein) g(nedigen) h(ern) czu kumen, an dem hof czu wonnen ervordert, ich von des römischen kaisers und künigs potschaft in den ausschus ainer lantschaft genommen, czu einem geornettem rat ervordert erwelt und darczu aufgenommen, mein sunn Toman m(eins) g(nedigen) h(ern) rat, kamerer und ain hauptman im Intal, auch so ist mein sunn Adam unsers h(ern) kaisers hofgesind und icz pey im im Niderland, darczu so pin ich czu diesser czeit hauptman der gesellschaft sand Jorgenschilt in Schwaben des tails an der Tunnaw und sind in meiner hauptmanschaft prelaten herren ritter und knecht ob den sibenzigen und ich versich mich ee ain klaine czeit verge, ir werden weit ob hunderten werden; weren wyr nu sollich schedlich leit, so wurden wyr czu sollichen eren und grossen sachen nit

gebraucht, auch so het unser her kaiser Adam nit czu diner aufgenommen und sunst wist ir vil mercklicher ursach, darmit der doctor an dy clag wurt gestellt, darmit seit got pevolchen und geb euch vil gelücks und fueg uns woll ich czusamen ewr muter prüder und schwester enpitten euch vil liebs und gucz. Geben czu Mindelhan an san Vilippen und Jacobstag im LXXXVIII iar.

Adresse: Dem erwidrigen herrn Ulrichen von Freundtsperg, erwelten zw Trindt, meinem liben herrn und sun.

Original. Papier. Unterschrift fehlt.

#### IV.

*Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz, bezeugt dem Papste Innocenz VIII., daß der einhellig Erwählte von Trient, Ulrich von Freundsberg, eine für das Bistum taugliche Persönlichkeit sei, daß die Bischöfe von Trient zu den deutschen Fürsten gezählt und durch Wahl zu ihrer Würde bestellt würden, daß der Erwählte dem Kaiser und dem Hause Österreich willkommen wäre, und bittet ihn, die Wahl des Ulrich von Freundsberg zu bestätigen.*

*Aschaffenburg, 1488 Juli 25.*

Innsbruck, Statth.-Archiv.

Sanctissime et beatissime in Christo pater et domine, domine clementissime. Obedienciam et ad devota me semper oscula pedum beatorum. Cum confirmacio electionis de persona reverendi in Christo patris domini Udalrici de Fruntspergk ad ecclesiam Tridentinam facte iam annum et menses suspensa maneat, instancia plurimorum suadente ad sanctitatem vestram rescribere oportuit, que in tali negocio credam verissima persona enim electi natura moribusque et doctrina ad regendum ecclesiam prefatam minime inabilis est et patrie illius principi non ingrata, electio denique ipsa consensu concordie facta asseritur, quod magnum offert testimonium dignitatis. Quod si forte obiciatur dicte ecclesie non per electionem esse providendum nec eam censi iure compactatorum nacionis Germanie, id etsi ad meum non pertineat iudicium, id tamen verum notoriumque est, episcopos Tridentinos pro tempore inter principes nacionis numeratos, tenentes iura regalia ab imperio Romano, qui et taxas et collaciones auxiliorum in rebus imperii cum aliis de nacione subierunt, eos eciam per electionem ad ecclesiam assumptos latere non potest neque meum id discutere. Hoc

unum scio, cesaree maiestatis atque domus Austrie plurimum interesse, ut episcopum Tridentinum pro tempore fidum atque amicum habeant propter causas, quas coniectare licet ego officio usus. Sanctitatem vestram humiliter obsecro, ut electionem prefatam dignetur graciose confirmare. Spero enim cum ecclesia hoc modo optime agi et provisionem de persona predicta omni ex parte dignam atque utilem fore et compluribus illustribus magnisque et dignis viris esse gratissimum. Felicissime valeat Sanctitas vestra, cui me ecclesiamque Moguntinam semper offero et commendo. Date Aschaffenburgii vigesima quinta iuly anno etc. LXXX octavo.

E. S. V. devotus fidelis Bertoldus archiepiscopus Moguntinus etc. ac princepsselector.

Adresse: Sanctissimo ac beatissimo in Christo patri et domino domino Innocencio divina providencia sacrosancte Romane et universalis ecclesie summo pontifici, domino meo clementissimo.

Original. Papier. Petschaft.

## V.

*König Maximilian ersucht mehrere Kardinäle und das ganze Kardinalskollegium um Verwendung in der Pensionsangelegenheit des Bischofs Ulrich von Freundsberg, damit die völlig ungerechtfertigte Pension, die gegen die deutschen Kompaktaten sei und eine Gefahr für dieselben und für die deutschen Bistümer bilde, abgeschafft werde.*

*Innsbruck, 1489 Mai 5.*

Innsbruck, Statth.-Archiv.

Beatissime pater, domine reverendissime. Gravi cum querela nobis retulit illustris Sigismundus archidux Austrie etc. princeps et patruelis noster carissimus, quod cum nuper ecclesia Tridentina, in dominiis et districtu comitatus sui Tirolis sita, pastoris solacio destitueretur et eidem de persona venerabilis Udalrici de Fraintperg devoti nostri dilecti provideretur, ipsa ecclesia propter solitum et hactenus observatum morem in pensione quingentorum ducatorum reverendissimo domino cardinali de Ursinis<sup>a)</sup> singulis annis porigendorum (electo ipso contradicente) gravata sit in ipsius principis et patruelis nostri prefati necnon ecclesie eiusdem, que una ex principibus sacri imperii nostri existit, dampnum et detrimentum non modicum nosque desuper instancius requisivit, ut in hoc sacro

a) Kardinal Baptist Orsini.

imperio, sibi et ecclesie prefate erga vestram sanctitatem nostris intercessionibus providere et efficere dignaremur, ut huiusmodi pensionis reservacio *tamquam* contra sacrum imperium, nacionem Germanicam et eiusdem compactata cum apostolica sede inita cassaretur et annullaretur ipseque episcopus ab huiusmodi solucione absolueretur, quare sanctitatem vestram obnixius exhortandam, ut imperii et nacionis nostre digniorem respectum habere, hac (!) huiusmodi pensione (!), que nobis et dicto imperio nostro intolerabilis est, revocare et annullare velit, ne ex huiusmodi enormi invocacione (!) (qua in brevi omnes ipsius imperii nostri ecclesias gravari formidandum esset) maiora scandala et dissenciones oriantur et omni modo irrupcioni concordatorum prefatorum occasio prebeat, quod nobis molestissimum esset et sedi apostolice minime expediendum, prout hec sanctitatem vestram longemelius considerare et intelligere non dubitamus. Idcirco ut eadem sanctitas vestra huiusmodi periculis facilius obviare possit, episcopo ipso mandavimus districtius precipiendo, ut in solucione huiusmodi pensionis supersedeat, quod vestram nolimus latere *sanctitatem* suam pro sua benignitate his provisuram et que a nobis bonis respectibus acta sunt, in meliorem partem suscepturam non dubitamus, que pro felici regimine ecclesie sancte longue valeat. Datum in opido Inspruck quinta die mensis maii anno domini LXXXVIII, regni vero nostri quarto. Maximilianus etc.

Reverendissimis cardinalibus Johanni Albanensi Andagavensi, Johanni Baptiste Sabellis, Francisco etc. Senensi, Roderico vicecancellario, Ardicino Alleriensi, Juliano sancti Petri ad vincula. In simili ad collegium mutatis mutandis.

Bestätigtes Konzept. Papier. Petschaft.

## VI.

*Protest des Bischofs Ulrich von Freundsberg von Trient gegen die ohne seine Zustimmung ihm zu gunsten des Kardinals Orsini auferlegte Pension von jährlichen 500 Goldgulden und Appellation an den besser zu informierenden Papst Innocenz VIII. Trient, 1492 Juni 1.*

Innsbruck, Statth.-Archiv.

In cristi nomine. anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo indicione decima die veneris prima mensis iunii pontificatus sanctissimi domini nostri, domini Innocencii divina providencia pape octavi anno eiusdem octavo, Tridenti

in castro Boniconsilii in stuba magna superiori eiusdem castri ibidem in presencia mei Francisci Gelphi et Udalrici Hildeshamer tabellionum infrascriptorum necnon in presencia aliorum inferiorum nominatorum personaliter constitutus reverendissimus in Christo pater et dominus dominus Udalricus dei gracia episcopus et dominus Tridenti dignissimus exhibuit et presentavit ibidem scripturam tenoris infrascripti, que ibidem lecta et publicata fuit, exponens narrans protestans petens provocans et appellans in omnibus, prout in ea describitur et continetur. Tenor cuius sequitur et est talis: Cum hodierna die, que est prima dies mensis iunii presentate mihi fuerunt litere apostolice per breve sanctissimi domini nostri pape domini Innocencii divina providencia pape octavi huiusmodi tenoris: Innocencius papa octavus venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Cum tua fraternitas ob non solucionem certe annue pensionis super fructibus redditibus et proventibus ecclesie tue Tridentine dilecto filio nostro B. sancte Marie nove diacono cardinali de Ursinis apostolica auctoritate reservate excommunicata aggravata et reaggravata fuisset, nos eam a sentenciis censuris huiusmodi ad certum tempus absolvimus sperantes, quod interim aut pensionem predictam solveret aut cum eodem cardinali aliquam honestam concordiam iniret. Verum hactenus neutrum feceris, assiduis eiusdem cardinalis querelis vexati iusticiam ei denegare non possumus, hortamur igitur fraternitatem tuam in domino et attente monemus, ut eidem cardinali de pensione huiusmodi intra unum mensem a die presentacionis presentis brevis computandum satisfacias aut cum eo aliquam desuper honestam concordiam inire cures, quod, si feceris, erit nobis gratum et debito ac honori tuo satisfactum. Secus autem decernimus, eo mense elapso, te in pristinas censuras eo ipso relabi, contrariis non obstantibus quibuscumque. Datum Rome apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die quartadecima maii millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo pontificatus nostri anno octavo. Jo. Crothensis, a tergo venerabili fratri episcopo Tridentino. Unde conqueror, sanctitatem eiusdem domini nostri non bene fuisse informatam de meritis negocii ac gravaminibus ecclesie nostre Tridentine. Quare pro informacione eiusdem sanctitatis ego Udalricus dei gracia episcopus Tridentinus coram testibus ac vobis notariis infrascriptis deduco gravamina infrascripta, ex quibus sanctitas ipsius percipere possit, nullam pensionem esse solvendam. Et primo, quod me ignorante et minime consenciente imposita fuerit dicta pensio. Deinde ipsa pensio de ipsa ecclesia nequaquam possit persolvi quam alias plurimum sit gravata et circa expensas in consecucione episcopatus mei et circa solucionem annate, quam tantam



solvi, quanta soluta est rebus integris stantibus ecclesia, unde propter ipsam solvendam coactus fui impignorare ceriores redditus mense episcopalis. Sim eciam ego idem episcopus multis aliis causis debitis implicitus, quibus plurimis annis vix satisfacere potero. Accedit eciam ad hoc, quod pensionem dare non possum, talis diminucio seu attenuacio reddituum, ut vix possum tenere statum episcopalem et custodiam et regimen civitatis Tridenti, vallium, arcium et municionum, cum eciam annona tam vini quam bladi mihi ita desit, ut pro pecunia emere cogar. Preterea valor monete decrevit (!), quare viliores redditus iam percipiam necesse est. Insuper sub immediato predecessore nostro episcopo Joanne duo castra cum suis iurisdictionibus ab ecclesia alienata fuerunt et coactus fuerit idem predecessor et nunc ipse cogar aliquibus nobilebus annuas dare pensiones. Nec defuit in bello Veneto proxime cum archiduce Sigismundo habito ecclesie iactura, quando aliq̄e valles combuste fuerunt ita, ut census ab eisdem exigere aliquibus annis non poterim, preter alia dispendia, que quisque vel mediocriter prudens facile conicere poterit. Quibus rationibus seu causis ego prefatus episcopus Tridentinus propono, impossibile esse ecclesie mee, ut eam pensionem persolvat. Deinde adiungo id, nec mihi tutum esse, quando inprimis ecclesia mea Romano subiacet imperio et inde recognoscat regalia et omnia munera ei subeunda sunt reliquorum principum ecclesiasticorum tam in convocacionibus generalibus nacionis Germanie quam in impositionibus collectarum. Deinde cum ipsa ecclesia eciam sit cub advocacia domus Austrie cum comitatu Tirolensi communem perfert sortem omnium onerum, unde vehementer timendum sit mihi, si pensionem persolverem, quam tamen dare non possem, me non posse vitare serenissimorum principum dominorum imperatoris et regis Romanorum odium et penam, maxime, ne quid persolvam, ab eisdem districtius sit mihi prohibitum. Esset quoque indignacio tocius Germanie pertimescenda, cum insolita sit hec peticio pensionis et inaudita ab ecclesiis cathedralibus, unde sibi preiudicium compactorum, de quibus ecclesia mea gaudet fieri omnes predicarent fortassisque affirmarent huiusmodi pactione pensionis me confirmacionem et promotionem esse mercatum, quod mihi intollerabile esse videtur et ignominosum. Unde quia non consensi, quia ecclesia pensionem dare non potest, nec ei tutum sit ut dem, omnibus melioribus modo via causa et forma, quibus melius et efficacius possum et valeo coram vobis notariis et testibus honestis viris in his scriptis provoco et appello, dicta sinistra informacione et litteris prefatis cum omnibus inde secutis ad prefatum sanctissimum dominum nostrum papam et sanctam eius sedem apostolicam tamquam melius

informandam. Maxime quando hec et plurima alia essent proposita per oratores victissimi imperatoris quam serenissimi regis Romanorum, tandem causa suspensa fuit ad beneplacitum domini nostri pape, que revocata ob nullam aliam est causam quam quod nihil dederim reverendissimo domino cardinali Ursino, quod tamen facere neque teneor neque debeo, aut non convenerim, cum nulla re sum obligatus, cum non consenserim. Et non eciam nisi unius mensis terminum habeam, quo verisimiliter sanctitatem domini nostri pape non possum informare neque docere, petens semel, bis, ter, pluries instanter et instantissime et litteras dimissorias et reverenciales et huius appellacionis testimoniales saltem a vobis notariis mihi tradi et dari debere, cum quibus me presentare possum coram iudice competenti protestando, quod per me non stat neque stabit, quin dictos et ipsas litteras recipiam, protestans insuper nil innovari debere hac mea appellacione pendente, rogans et requirens vos notarios, ut de premissis publicum conficiatis instrumentum unum et plurima tociens quociens opus fuerit. Acta sunt hec anno indictione mense die pontificatu et loco quibus supra in presencia venerabilium et egregiorum virorum dominorum Pauli ex Crottis archidiaconi ecclesie cathedralis sancti Vigili civitatis Tridenti, Joannis Vogler et Alberti Gfeller eiusdem ecclesie canonicorum et Bernardi Adelman canonici Eistetensis presentibus, venerabili presbytero Henrico Beurlein capellano capelle sanctorum Blasii et Joannis Tridenti, domino Georgio Färber clerico Eistetensi, Wolfgango organista habitore Tridenti testibus et aliis quamplurimis vocatis et rogatis. Ego Franciscus quondam Dominici Gelphi civis et habitator Tridentinus, publicus imperiali auctoritate notarius ac de collegio notariorum civitatis Tridenti predictis narrationi, exhibicioni, proposicioni, appellacionis interposicioni, protestacioni et omnibus aliis suprascriptis, dum sic, ut premittitur, fierent, dicerentur et agerentur, una cum preminatis testibus presens fui et rogatus una cum suprascripto et infrascripto Udalrico Hildeshamer publico notario mecum rogato, qui suprascriptam scripturam manu propria scripsit, collacionatam vero autentico me scripsi signumque mei officii tabellionatus ante hanc meam subscripcionem apposui consuetum ad maius robur et testimonium premissorum. Et ego Udalricus Hildeshamer, clericus Augustensis publicus sacra imperiali auctoritate notarius, prefati reverendissimi domini episcopi Tridentini secretarius, qui predictis narrationi, proposicioni, appellacionis interposicioni, protestacioni omnibusque aliis et singulis premissis, dum sic, ut premittitur, per prelibatum reverendissimum dominum episcopum Tridentinum fierent et agerentur, unacum prefato notario ac testibus suprascriptis presens interfui ideoque

presens publicum instrumentum manu mea propria scripsi et subscripsi signumque meum solitum et consuetum apposui in fidem et testimonium premissorum rogatus et requisitus.

Auscultata et collacionata est hec presens copia per me Wilhelmum Rottaler unacum Udalrico Hildeshamer notario infrascripto et concordat per omnia cum originalibus bullis, brevibus apostolicis et instrumentis in cuius fidem me manu mea propria subscripsi.

Collacionata et diligenter auscultata est hec presens copia per me Udalricum Hildeshamer unacum prefato domino Wilhelmo Rottaler concordatque cum suis originalibus literis per omnia. Et in huius fidem me manu mea propria subscripsi.

Kopie. Papier.

## VII.

*Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, der Pfalzgraf bei Rhein und die andern zu Koblenz versammelten Fürsten ersuchen den Papst Alexander VI. die nach den Kompaktaten ungebührliche Pension, auferlegt dem Bischof Ulrich von Trient zu gunsten des Kardinals de Orsini, zurückzuziehen, indem sie betonen, daß der Bischof von Trient zum Reiche und zur deutschen Nation gehöre.*

*Koblenz, 1492 Oktober 4.*

Innsbruck, Statth.-Archiv.

Sanctissime ac beatissime in Christo pater et domine, domine clementissime. Subiectionem et ad devota semper oscula pedum beatorum. Intelleximus quopacto episcopus Tridentinus, que in omnibus muneribus imperii Romani ac nacionis Germanice tamquam princeps et membrum ipsius imperii et nacionis communem sortem nobiscum perfert, quapropter ad sacrum Romanum imperium nacionemque nostram Germanie pertinere dinoscitur, libere pro electione ipsa episcopatum, ut par est, consecutus sit. Nihilominus tamen ipsi a sede apostolica impositam esse pensionem quingentorum ducatorum singulis annis dandam reverendissimo domino cardinali de Ursinis, quam tamen idem episcopus solvere non potest nec debet et in quam nunquam, quemadmodum apertissimis documentis edocti sumus, consensit. Verum hec res tamquam nova et inaudita, sacro Romano imperio totique Germanice nacioni et compactatis eiusdem intollerabilis existat multumque nostra interest, ne preter multa alia incommoda extorsiones et oppressiones, quas huc usque patientur, perpassi sumus, hec quoque rerum novitas

ecclesiarum destructrix et odiosa admittatur, quare sanctitatem vestram in domino hortamur atque rogamus, curare velit, quo dicta pensio intollerabilis in totum et cassetur et annulletur, scandalis, dissensionibus ac ecclesiarum destructionibus obviando. Sanctitatis vestre paternum expectando responsum. Date in conventu Confluentino quarta octobris anno etc. nonagesimo secundo.

E. S. V. devoti fideles Bertoldus Moguntinus, Johannes Treverensis, Hermannus Coloniensis, archiepiscopi, et Philippus comes Palatinus Rheni etc., sacri Romani imperii principes electores, ceterique principes conventus Confluentini.

Original. Papier. Petschaft des Erzbischofs von Mainz.

Adresse: Sanctissimo ac beatissimo in Christo patri et domino Alexandro divina providencia sacrosancti et universalis ecclesie summo pontifici, domino meo clementissimo.

---